Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4709

22. 05 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1), Rechnung getragen werden.

Demnach sollen

- die bisher überwiegend in bundeseinheitlich vereinbarten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder geregelten Mitteilungspflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften an andere öffentliche Stellen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und
- verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

B. Lösung

Der Entwurf geht von einem grundsätzlichen Vorrang bereichsspezifischer Übermittlungsregelungen aus. Soweit solche nicht erforderlich sind, schlägt der Entwurf die Regelung von Zulässigkeitsvoraussetzungen einschließlich der Zweckbestimmung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) vor. In diesem Gesetz sollen auch die verfahrensrechtlichen Vorkehrungen geregelt werden.

Im einzelnen ist vorgesehen:

1. Im EGGVG werden Mitteilungsbefugnisse geschaffen (§§ 13 bis 17 EGGVG-E); die Begründung von Mitteilungspflichten bleibt, soweit erforderlich, Verwaltungsvorschriften überlassen.
2. Der Umfang zulässiger Mitteilungen soll auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden (§ 18 Abs. 1 EGGVG-E).

3. Die Verwendung der übermittelten Daten soll grundsätzlich an den der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck gebunden sein (§ 19 Abs. 1 EGGVG-E).
4. Um die Verwendung überholter oder falscher Daten zu vermeiden, ist in § 20 EGGVG-E eine Nachberichts- und Berichtigungspflicht vorgesehen.
5. Eine Auskunftspflicht gegenüber dem Betroffenen und die Pflicht zu seiner Unterrichtung in bestimmten Fällen (§ 21 EGGVG-E) tragen der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, daß jedermann ausreichend Gelegenheit haben muß zu erfahren, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.
6. Gegen die Anordnung von Mitteilungen, die dem Justizverwaltungshandeln zuzurechnen ist, wird in § 22 EGGVG-E der in den §§ 23 bis 30 EGGVG geregelte Rechtsweg gegen Justizverwaltungsakte vorgeschlagen.

Der Entwurf enthält ferner eine Vielzahl bereichsspezifischer Übermittlungsvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf führt für den Bund zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 662 000 DM und zu einmaligen Ausgaben in Höhe von 66 000 DM. Mögliche, durch einen erhöhten Arbeitsaufwand bedingte Auswirkungen auf die Haushalte der Länder lassen sich nicht quantifizieren.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 440 00 – Ju 12/96

Bonn, den 22. Mai 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Mitteilungen der Justiz von Amts wegen in Zivil- und Strafsachen (Justizmitteilungsgesetz – JuMiG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Erster Abschnitt
   Allgemeine Vorschriften".

2. Nach § 11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

   „Zweiter Abschnitt
   Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

   § 12

   (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, gehen diesen Vorschriften vor.

   (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

   (3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

   (4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

   § 13

   (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben übermitteln, wenn

   1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
   2. der Betroffene eingewilligt hat,
   3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde, oder
   4. auf Grund einer Entscheidung
      a) bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind, insbesondere der Verlust der Rechtsstellung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis, der Ausschluß vom Wehr- oder Zivildienst, der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit oder der Wegfall von Leistungen aus öffentlichen Kassen, und
      b) die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist;

      dies gilt auch, wenn auf Grund der Entscheidung der Erlaß eines Verwaltungsaktes vorgeschrieben ist, ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf oder wenn der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf.

   (2) In anderen als in den in Absatz 1 genannten Fällen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse übermitteln, wenn eine Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 zulässig ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entspechenden Landesgesetz verwendet werden.

   § 14

   (1) In Strafsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

   1. die Vollstreckung von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder die Vollstreckung oder

Durchführung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes,

2. den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen,

3. Entscheidungen in Strafsachen, insbesondere über die Strafaussetzung zur Bewährung oder ihren Widerruf, in Bußgeld- oder in Gnadensachen,

4. dienstrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen der Aufsicht, falls

   a) der Betroffene wegen seines Berufs oder Amtsverhältnisses einer Dienst-, Staats- oder Standesaufsicht unterliegt, Geistlicher einer Kirche ist oder ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleidet oder Beamter einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft ist und

   b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem Amtsverhältnis zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

5. die Entscheidung über eine Kündigung oder für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen, für die Entscheidung über eine Amtsenthebung, für den Widerruf, die Rücknahme, die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes, einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder eines Berufs oder zum Führen einer Berufsbezeichnung, für die Untersagung der beruflichen, gewerblichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit oder der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen, für die Untersagung der Durchführung der Berufsausbildung oder für die Anordnung einer Auflage, falls

   a) der Betroffene ein nicht unter Nummer 4 fallender Angehöriger des öffentlichen Dienstes oder des Dienstes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, ein Gewerbetreibender oder ein Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person, ein sonstiger Berufstätiger oder Inhaber eines Ehrenamtes ist und

   b) die Daten auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Dienstes, des Gewerbes, der sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, des Berufs oder des Ehrenamtes zu beachten sind oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen,

6. Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen oder für den Entzug von Hinterbliebenenversorgung, falls der Betroffene aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis oder aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Versorgungsbezüge erhält oder zu beanspruchen hat,

7. den Widerruf, die Rücknahme, die Versagung oder Einschränkung der Berechtigung, der Erlaubnis oder der Genehmigung oder für die Anordnung einer Auflage, falls der Betroffene

   a) in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder

   b) Inhaber einer atom-, waffen-, sprengstoff-, gefahrstoff-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, seuchen-, tierseuchen-, betäubungsmittel- oder arzneimittelrechtlichen Berechtigung, Erlaubnis oder Genehmigung, einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Außenwirtschaftsgesetz, einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung nach dem Arbeitsförderungsgesetz, einer Verleiherlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, einer Erlaubnis nach tierschutzrechtlichen Vorschriften, eines Jagdscheins, eines Fischereischeins, einer verkehrsrechtlichen oder im übrigen einer sicherheitsrechtlichen Erlaubnis oder Befähigung ist oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat,

8. Maßnahmen der Aufsicht, falls es sich

   a) um Strafsachen im Zusammenhang mit Betriebsunfällen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, oder

   b) um Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft oder zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern handelt,

   oder

9. die Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

(2) Empfänger, denen nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde, die in ein Führungszeugnis für Behörden nicht aufgenommen würden, in den Fällen des Absatzes 1 zum Nachteil des Beschuldigten nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde verwenden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Weiterleitung von Auskünften nach § 43 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen. Empfänger, denen nach § 61 des Bundeszentralregistergesetzes keine Auskunft erteilt würde, dürfen die in das Erziehungsregister einzutragenden Entscheidungen

und Verfügungen nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die in Satz 1 genannten Entscheidungen und Verfügungen auch in das Verkehrszentralregister einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs, oder wenn das Verfahren eingestellt worden ist, unterbleibt die Übermittlung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. Die Übermittlung ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Betroffenen für die gerade von ihm ausgeübte berufliche, gewerbliche oder ehrenamtliche Tätigkeit oder für die Wahrnehmung von Rechten aus einer ihm erteilten Berechtigung, Genehmigung oder Erlaubnis hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Vor rechtskräftigem Abschluß oder vor nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens ist die Übermittlung nur zulässig, wenn der Empfänger aus Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß hat zu prüfen, ob seinerseits unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten.

(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 erlassen.

§ 15

In Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist

1. zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses, dessen Führung durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, und wenn die Daten Gegenstand des Verfahrens sind,
2. zur Führung des in § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten amtlichen Verzeichnisses und wenn Grenzstreitigkeiten Gegenstand eines Urteils, eines Vergleichs oder eines dem Gericht mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichs sind oder
3. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, für die Gewährung von Leistungen und zur Erfüllung sonstiger dem Empfänger gesetzlich obliegender Aufgaben und
   a) wenn die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder
   b) wenn es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt.

§ 16

Werden personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen nach den für diese Übermittlung geltenden Rechtsvorschriften übermittelt, so ist eine Übermittlung dieser Daten auch zulässig

1. an das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt,
2. in Strafsachen gegen Mitglieder einer ausländischen konsularischen Vertretung zusätzlich an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat.

§ 17

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ferner zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. für ein Verfahren der internationalen Rechtshilfe,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder
5. zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger

erforderlich ist.

§ 18

(1) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Abschnitt übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

(2) Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation des Empfängers ge-

boten ist, trifft sie angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Daten unmittelbar den beim Empfänger funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

§ 19

(1) Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

(2) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich sind. Sind die Daten hierfür nicht erforderlich, so schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück. Ist der Empfänger nicht zuständig und ist ihm die für die Verwendung der Daten zuständige Stelle bekannt, so leitet er die übermittelten Unterlagen dorthin weiter und benachrichtigt hiervon die übermittelnde Stelle.

§ 20

(1) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand dieses Verfahrens, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das gleiche gilt, wenn eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben wird, das Verfahren auch nur vorläufig eingestellt worden ist oder nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um bis zu einer Unterrichtung nach Satz 1 drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

(2) Erweist sich, daß unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten. Der Empfänger berichtigt die Daten oder vermerkt ihre Unrichtigkeit in den Akten.

(3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 oder 2 kann unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

§ 21

(1) Dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ist auf Antrag Auskunft über den Inhalt und den Empfänger übermittelter Daten zu erteilen. Die Auskunft aus einer Akte wird nur erteilt, soweit der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die übermittelnde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 4 und in den Fällen, in denen § 17 alleinige Rechtsgrundlage einer Übermittlung ist, ist der Betroffene gleichzeitig mit der Übermittlung personenbezogener Daten über den Inhalt und den Empfänger zu unterrichten; Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene bei Mitteilungen in Strafsachen nicht zugleich der Beschuldigte oder in Zivilsachen nicht zugleich Partei oder Beteiligter ist. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser zu unterrichten. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen, des Bevollmächtigten oder Verteidigers reicht aus. Die übermittelnde Stelle bestimmt die Form der Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht nicht, wenn die Anschrift des zu Unterrichtenden nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden kann.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Unterrichtung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Die Auskunftserteilung und die Unterrichtung unterbleiben, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würden,

2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder

3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters an der Auskunftserteilung oder Unterrichtung zurücktreten muß. Die Unterrichtung des Betroffenen unterbleibt ferner, wenn erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

(5) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

§ 22

(1) Ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten nicht in den Vorschriften enthalten, die das Verfahren der übermittelnden Stelle regeln, sind für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung die §§ 23 bis 30 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuwenden. Hat der Empfänger auf Grund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahme getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben, bevor ein Antrag auf gerichtliche Entschei-

dung gestellt worden ist, so wird die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann, in der dafür vorgesehenen Verfahrensart überprüft.

(2) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten. Dieser teilt dem nach § 25 zuständigen Gericht mit, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

(3) War die Übermittlung rechtswidrig, so spricht das Gericht dies aus. Die Entscheidung ist auch für den Empfänger bindend und ist ihm bekanntzumachen. Die Verwendung der übermittelten Daten ist unzulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Übermittlung festgestellt worden ist."

3. Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Anfechtung von Justizverwaltungsakten".

4. Vor § 31 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Kontaktsperre".

Artikel 2

Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft" ein Komma und die Worte „der die Entscheidung bekanntzumachen ist," eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Erkennt ein Gericht

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,

2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, oder

3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,

und ergibt sich aus dem Strafurteil, daß der Verurteilte Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so teilt die Strafvollstreckungsbehörde die Verurteilung mit, sobald sie rechtskräftig ist.

(3) Die Mitteilung ist zu richten

1. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an den Verleihungsberechtigten,

2. bei Titeln, Orden oder Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfaßt den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung. Der Empfänger der Mitteilung kann auch die Mitteilung der Urteilsgründe verlangen, soweit die Mitteilung des Urteilstenors für seine Entscheidung nicht ausreicht."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen vom 6. August 1964 (BGBl. 1964 II S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) In Fällen, in denen eine Notifizierung nach Artikel 9 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen erfolgt oder Maßnahmen zur Vermeidung einer derartigen Notifizierung ergriffen werden sollen, darf das Auswärtige Amt dem Leiter einer Mission oder einem entsandten Mitglied einer Mission mitteilen, daß und auf Grund welcher Anhaltspunkte ein Mitglied des Personals der Mission oder ein Angehöriger desselben beschuldigt wird, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben. Entsprechendes gilt bei Anhaltspunkten für sonstige Verfehlungen, die im Widerspruch zu den einem Mitglied des Personals einer Mission obliegenden Pflichten stehen."

Artikel 5

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 125c eingefügt:

‚§ 125c

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Beamte zur Sicherstellung der erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. Der Erlaß und der Vollzug eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls sind mitzuteilen.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten auf Grund der Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich ist, insbesondere wenn die Tat bereits ihrer Art nach Anlaß zur Prüfung bietet, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(4) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dürfen mitgeteilt werden, wenn ihre Kenntnis auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienstrechtliche Maßnahmen gegen einen Beamten erforderlich ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch dann, wenn diese Anlaß zur Prüfung bieten, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelte Daten dürfen auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz verwendet werden.

(6) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterliegen. Übermittlungen nach Absatz 4 sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung zulässig.

(7) Mitteilungen sind an den zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.'

Artikel 6

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Dem § 27 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
   a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
   b) den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird und
   c) die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist."

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

§ 15a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,

2. die Namen und die Anschriften der Parteien,

3. die Höhe des monatlich zu entrichtenden Mietzinses,

4. die Höhe des geltend gemachten Mietzinsrückstands oder der geltend gemachten Entschädigung und

5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,

mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung des Mietzinses nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden."

Artikel 8

Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 634 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„er ist von der Erhebung der Klage in Kenntnis zu setzen."

Artikel 9

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 453 Abs. 1 Satz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt."

Artikel 10

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Namensänderung

(1) Ändert sich der Geburtsname, der Familienname oder der Vorname einer Person auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, durch eine Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung, so teilt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der Registerbehörde die Änderung des Namens mit. In der Mitteilung sind die Personendaten der Person, deren Name sich geändert hat, insbesondere der frühere Geburtsname, Familienname oder Vorname, und der Rechtsgrund für die Namensänderung anzugeben.

(2) Enthält das Register eine Eintragung über die Person, deren Geburtsname, Familienname oder Vorname sich geändert hat, oder ist über diese Person eine Nachricht über eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung oder ein Suchvermerk niedergelegt, so ist der neue Name bei der Eintragung, der Ausschreibungsnachricht oder dem Suchvermerk zu vermerken.

(3) Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für den in Absatz 2 oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zweck verwendet werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde unverzüglich zu vernichten."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 35a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung

überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt."

2. § 69k Abs. 5 und 6, § 691 Abs. 3 und § 69m Abs. 2 werden aufgehoben.

3. Nach § 69m werden folgende §§ 69n und 69o eingefügt:

„§ 69n

Außer in den sonst in diesem Gesetz, in § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie in § 70 Satz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Fällen darf das Vormundschaftsgericht Entscheidungen oder Erkenntnisse aus dem Verfahren, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, von Amts wegen nur zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an Gerichte oder Behörden mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 69 k Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 69o

Für Mitteilungen nach den §§ 69k bis 69n gelten die §§ 19 und 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Betreffen Mitteilungen nach den §§ 69k oder 69n eine andere Person als den Betroffenen, so gilt auch § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz."

4. § 70n wird wie folgt gefaßt:

„§ 70n

Für Mitteilungen gelten die §§ 69k, 69n und 69o entsprechend. Die Aufhebung einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70i Abs. 1 Satz 1 und die Aussetzung einer Unterbringung nach § 70k Abs. 1 Satz 1 ist dem Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, mitzuteilen."

5. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschrift des § 125a Abs. 1 findet auf die dem Registergericht zu machenden Mitteilungen, die Vorschriften der §§ 127 bis 130, 142, 143 finden auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister entsprechende Anwendung."

Artikel 12

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 13 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtshilfe" die Worte „und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen" eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

Dem Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht übermittelt der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht die Entscheidung, durch die das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist."

Artikel 14

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 70 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Der Vormundschaftsrichter teilt dem Staatsanwalt ferner vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen sowie ihre Änderung und Aufhebung mit, soweit nicht für den Vormundschaftsrichter erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder des sonst von der Mitteilung Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen."

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Dem § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 1 oder 2 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987

(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte eingefügt:

   „dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung."

2. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Akteneinsicht" die Worte „des Betroffenen und" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) Die Verwaltungsbehörde kann dem Betroffenen Einsicht in die Akten unter Aufsicht gewähren, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen."

   c) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 2.

3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen

(1) In Bußgeldsachen ist die Übermittlung personenbezogener Daten des Betroffenen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für Entscheidungen in Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder in Gnadensachen. In anderen Fällen ist die Übermittlung nur zulässig, wenn besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung für die in § 14 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz genannten Zwecke in sinngemäßer Anwendung erfordern. Absätze 2 und 3 Satz 2 und 4 und Absatz 4 dieser Vorschrift gelten sinngemäß; Absatz 2 gilt jedoch nicht, wenn die Bußgeldentscheidung in das Gewerbezentralregister einzutragen ist und dem Empfänger ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht, und im übrigen mit der Maßgabe, daß Bußgeldentscheidungen den nach § 32 Abs. 2 und 3 des Bundeszentralregistergesetzes nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmenden Entscheidungen gleichstehen. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt für Mitteilungen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften sinngemäß.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Bußgeldverfahren durch Verwaltungsbehörden sind sinngemäß anzuwenden

1. die §§ 12, 13 und 16 bis 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und

2. § 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 bis 30 dieses Gesetzes das Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und an die Stelle des in § 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichneten Gerichts das in § 68 bezeichnete Gericht tritt.

Die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde darf darüber hinaus die dieses Verfahren abschließende Entscheidung derjenigen Verwaltungsbehörde mitteilen, die das Bußgeldverfahren veranlaßt oder sonst an dem Verfahren mitgewirkt hat, wenn dies aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Verfahrens steht, erforderlich ist. Das Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, kann insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 14 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erlassen."

Artikel 17

Änderung des Soldatengesetzes

Nach § 61 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 62 eingefügt:

‚§ 62
Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 bis 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder dessen Vertreter im Amt,

2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich

sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.'

Artikel 18

Änderung des Zivildienstgesetzes

Nach § 45 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 45a eingefügt:

,§ 45 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende gilt § 125 c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) Die Mitteilungen sind an das Bundesamt für den Zivildienst zu richten und als „Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.'

Artikel 19

Änderung der Gewerbeordnung

§ 153a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken."

Artikel 20

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 45a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren

In Strafverfahren wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften obersten Bundesbehörden personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Die nach Satz 1 erlangten Daten dürfen nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden. Der Empfänger darf die Daten an eine nicht in Satz 1 genannte öffentliche Stelle jedoch nur weiterübermitteln, wenn das Interesse an der Verwendung der übermittelten Daten das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung erheblich überwiegt und der Untersuchungszweck des Strafverfahrens nicht gefährdet werden kann."

Artikel 21

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Nach § 60 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Kreditinstituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Kreditinstituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird, und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamts nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Artikel 22

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Nach § 145a des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 145b eingefügt:

„§ 145 b

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidungen mit Begründung dem Bundesaufsichtsamt mit.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Versicherungsunternehmens einschließlich des Außendienstes hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Betrifft eine Mitteilung nach Absatz 1 oder 2 ein Versicherungsunternehmen, über das die Aufsicht nach diesem Gesetz durch eine Landesbehörde ausgeübt wird, leitet das Bundesaufsichtsamt die Mitteilung unverzüglich an diese Behörde weiter."

Artikel 23

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 12 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Flurbereinigungsbehörde teilt dem Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke (§ 4), die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets (§ 8), den Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands (§§ 61 bis 63) und die Schlußfeststellung (§ 149) mit, dem Grundbuchamt zudem die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9) und die Abgabe der Unterlagen an die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde (§ 81 Abs. 2). Das Grundbuchamt hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens im Grundbuch der betroffenen Grundstücke vorgenommen sind oder vorgenommen werden, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet; es benachrichtigt die Flurbereinigungsbehörde von der Eintragung neuer Eigentümer der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke, soweit die Flurbereinigungsbehörde dem Grundbuchamt die Bezeichnung solcher Grundstücke zu diesem Zweck mitgeteilt hat. Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde hat die Flurbereinigungsbehörde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Schlußfeststellung von allen maßgebenden Fortführungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens in den Nachweisen der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster ausgeführt worden sind, soweit nicht die Flurbereinigungsbehörde auf die Benachrichtigung verzichtet."

Artikel 24

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Dem § 233b des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(4) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 227 und 227a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,

2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,

2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,

3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt

ist zulässig.

(5) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörden sollen der Bundesanstalt Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 228 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder § 229 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdi-

ge Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Artikel 25

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Dem Artikel 1 § 18 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 15 und 15 a zum Gegenstand haben, sind der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

1. bei Einleitung des Strafverfahrens die Personendaten des Beschuldigten, der Straftatbestand, die Tatzeit und der Tatort,
2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die rechtskräftige, das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln. Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde. Eine Verwendung

1. der Daten der Arbeitnehmer für Maßnahmen zu ihren Gunsten,
2. der Daten des Arbeitgebers zur Besetzung seiner offenen Arbeitsplätze, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bekanntgeworden sind,
3. der in den Nummern 1 und 2 genannten Daten für Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit

ist zulässig.

(4) Gerichte, Strafverfolgungs- oder Strafvollstrekkungsbehörden sollen der Bundesanstalt für Arbeit Erkenntnisse aus sonstigen Verfahren, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 erforderlich sind, übermitteln, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind."

Artikel 26

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 78 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig."

Artikel 27

Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde in allen Fällen über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erfordems auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nach Absatz 2 nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.

Artikel 28

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419),
2. § 7 Abs. 3 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025).

Artikel 29

Übergangsvorschrift zu Artikel 1

§ 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß Nummer 3 Buchstabe b bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„b) wenn es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt."

Artikel 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. **Zweck des Entwurfs**

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, das Justizmitteilungswesen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie gesetzliche Grundlage zu stellen. Er entspricht im wesentlichen dem bereits in der 12. Wahlperiode eingebrachten Entwurf (Drucksache 12/3199), berücksichtigt aber die Stellungnahme des Bundesrates, soweit dies der Bundesregierung vertretbar erscheint.

1.1 In Straf- und Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im Laufe eines Verfahrens zahlreiche Mitteilungen von Amts wegen an öffentliche Stellen (Gerichte, Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften) zu machen, die diese zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen. Die Mitteilungen betreffen überwiegend unmittelbar am Verfahren beteiligte, aber auch am Verfahren unbeteiligte Personen. Inhalt, Zeitpunkt und Empfänger der Mitteilungen sind weitgehend in Verwaltungsanordnungen geregelt, die zwischen den Justizministern und -senatoren der Länder und dem Bundesminister der Justiz bundeseinheitlich vereinbart worden sind:

a) für die Straf- und Jugendgerichtsbarkeit in der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)" in der Fassung vom 15. März 1985 (für den Bund: Bundesanzeiger Nr. 60/1985),

b) für die Zivil- und freiwillige Gerichtsbarkeit in der „Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)" vom 1. Oktober 1967 (für den Bund: Bundesanzeiger Nr. 218/1967), für den Bund zuletzt geändert durch Erlaß vom 31. Januar 1993 (Bundesanzeiger Nr. 28/1993).

Daneben gibt es weitere Verwaltungsanordnungen der Länder.

1.2 Als Rechtsgrundlage für die Mitteilungsanordnungen wurde früher der Amtshilfegrundsatz des Artikels 35 Abs. 1 GG angesehen. Diese schon seit Jahren nicht unbestrittene Auffassung kann jedenfalls seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1) nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach dieser Entscheidung umfaßt das durch Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung auch den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung" ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Im Hinblick auf die Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person muß der einzelne vielmehr Beschränkungen dulden, soweit dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt (BVerfGE 65, 1, 43 f.; BVerfGE 80, 367, 373; BVerwGE 84, 375, 379 m. w. N.). Das trifft in besonderem Maße bei Daten des einzelnen zu, die nicht nur den Bereich seiner privaten Lebensgestaltung, sondern sein soziales Verhalten betreffen und unter diesem Blickwinkel seiner ausschließlichen Verfügungsmöglichkeit entzogen sind. Insbesondere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen betreffen nicht nur den privaten Lebensbereich des einzelnen, sondern berühren auch Belange der Allgemeinheit (BVerwG, NJW 1990, 2765, 2766).

Eingriffe in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung" bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben, die damit also dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Beschränkungen nur soweit zulässig, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerläßlich ist. Ferner sind organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Die Grundsatzaussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind in allen Bereichen, in denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu beachten. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 9. März 1988 zu § 687 ZPO (BVerfGE 78, 77, 84) festgestellt hat, haben die Möglichkeiten und Gefahren der automatischen Datenverarbeitung zwar die Notwendigkeit eines Schutzes persönlicher Daten deutlicher hervortreten lassen, sind aber nicht Grund und Ursache ihrer Schutzbedürftigkeit. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt vielmehr wegen seiner persönlichkeitsrechtlichen Grundlage generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Entscheidung hat auch klargestellt, daß die Übermittlung staatlicher Entscheidungen, die eine Person betreffen, ebenfalls vom Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfaßt wird. Daher muß

auch für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Justiz eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2. Regelungssystematik für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten

2.1 Regelungen über die Erhebung personenbezogener Daten und über deren Verwendung im Rahmen des Verfahrens gehören in allen justitiellen Verfahren zu den grundlegenden Bestandteilen des jeweiligen Verfahrensrechts; sie sind deshalb einer verfahrensübergreifenden Regelung nicht zugänglich.

2.2 Die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen ist ebenfalls in den Verfahrensgesetzen geregelt, z. T. werden entsprechende Regelungen vorbereitet (insbesondere Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – StVÄG). Es besteht jedoch ein Zusammenhang mit den im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Regelungen, weil Verwendungsregelungen bei der Akteneinsicht und Aktenauskunft einerseits und bei den von Amts wegen vorzunehmenden Übermittlungen andererseits aufeinander abgestimmt sein müssen.

2.3 Das Justizmitteilungsgesetz soll die verfahrensübergreifende Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften regeln. Soweit keine bereichsspezifischen Vorschriften bestehen oder mit diesem Entwurf (Artikel 2 ff.) geschaffen werden sollen, soll die Regelung im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erfolgen (Artikel 1).

3. Grundzüge des Entwurfs

3.1 Der Entwurf sieht Regelungen über die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit und über den Umfang der Übermittlungen vor. Für Übermittlungen, deren Zulässigkeit nicht bereichsspezifisch geregelt ist oder geregelt werden soll, sind besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgesehen, aus denen sich die Zweckbestimmung ergibt. Eine bereichsspezifische Regelung wird insbesondere für solche Verwendungsarten oder Daten vorgeschlagen, die besonders sensibel sind oder für eine abstrahierende tatbestandsmäßige Umschreibung nicht geeignet erscheinen. Dazu gehören auch Daten, die aus verschiedenen Verfahren und von verschiedenen Behörden übermittelt werden können oder müssen, wie die in § 36a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 32a der Patentanwaltsordnung, § 76 Abs. 2 und 4 des Ausländergesetzes oder in zahlreichen Steuergesetzen genannten Daten. Bereichsspezifische Regelungen sind ferner für die Fälle vorgesehen, denen die §§ 14 bis 17 EGGVG-E nicht gerecht werden. Dies gilt z. B. dann, wenn die in § 13 Abs. 2 EGGVG-E vorgesehene Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen bereits vom Gesetzgeber vorweggenommen werden soll, andere Abwägungskriterien erforderlich sind oder wenn Übermittlungen regelmäßig bereits vor Abschluß des Verfahrens erfolgen müssen, ohne daß die übermittelnde Stelle prüfen muß, ob aus ihrer Sicht unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Empfängers geboten sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten, wie dies § 14 Abs. 4 EGGVG-E grundsätzlich vorsieht.

3.2 Die Zweckbestimmung soll durch die übermittelnde Stelle erfolgen. Der Empfänger soll verpflichtet werden, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke soll nur zulässig sein, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG-E).

3.3 Wegen der besonderen Sensibilität von Daten aus Strafverfahren ist eine Übermittlung in den Fällen des § 14 Abs. 1 und 3 EGGVG-E grundsätzlich erst nach endgültigem Abschluß des Verfahrens vorgesehen; Ausnahmen sollen nur in engen Grenzen zugelassen werden (§ 14 Abs. 4 EGGVG-E).

3.4 Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken, soll durch verschiedene Regelungen Rechnung getragen werden, die auf die spezifische Art der Übermittlungen und die damit verbundene Interessenlage der hiervon Betroffenen ausgerichtet sind. Insbesondere wird dem Umstand Rechnung getragen, daß solche Übermittlungen nicht auf Ersuchen einer an bestimmten Daten interessierten Stelle erfolgen; es handelt sich vielmehr um Übermittlungen an überwiegend justizexterne Empfänger, die von Amts wegen, d. h. unaufgefordert, erfolgen, weil die übermittelnde Stelle nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Empfänger sie benötigt.

3.4.1 Grundsätzlich ist ein Auskunftsrecht für den Betroffenen vorgesehen (§ 21 Abs. 1 EGGVG-E).

In bestimmten Fällen, in denen ein Betroffener nicht mit einer Übermittlung ihn betreffender Daten rechnen muß, ist der Betroffene gleichzeitig mit der Übermittlung ihn betreffender Daten hierüber zu unterrichten (§ 21 Abs. 2 EGGVG-E). Ausnahmen von der Auskunfts- und Unterrichtungspflicht enthält § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG-E.

Die Regelung trägt insbesondere dem Erfordernis Rechnung, daß die Bürger ausreichend Gelegenheit haben müssen zu erfahren, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß" (BVerfGE 65, 1, 43).

3.4.2 Sind Daten, die den Gegenstand eines Verfahrens betreffen, vor dessen Beendigung übermittelt worden, so ist der Empfänger im erfor-

derlichen Umfang vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten (§ 20 Abs. 1 EGGVG-E). Diese Regelung soll der Nutzung überholter Daten zum Nachteil des Betroffenen entgegenwirken.

3.4.3 Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hierüber zu unterrichten (§ 20 Abs. 2 EGGVG-E). Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Daten beim Empfänger berichtigt werden.

3.4.4 Da die übermittelnde Stelle die Erforderlichkeit der Übermittlung im Einzelfall nicht abschließend beurteilen kann, ist eine Prüfung durch den Empfänger vorgesehen. Ergibt die Prüfung, daß die Daten nicht erforderlich sind, hat der Empfänger nach dem Vorschlag des Entwurfs die Unterlagen der übermittelnden Stelle zurückzuschicken (§ 19 Abs. 2 EGGVG-E).

3.4.5 Dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes soll § 22 EGGVG-E Rechnung tragen.

3.5 Die in das EGGVG einzustellenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen sollen grundsätzlich auch für solche Mitteilungsfälle gelten, die bereichsspezifisch – auch landesrechtlich – geregelt sind. Sie sollen dagegen nicht gelten, wenn die Übermittlung nach den Vorschriften über das Verfahren der übermittelnden Stelle erfolgt, soweit diese Vorschriften datenschutzrechtliche Regelungen enthalten, wie z. B. die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren. Entsprechende abschließende Regelungen sind für die Strafprozeßordnung (StPO) für die darin zu regelnden Übermittlungen geplant. Soweit die Rechtsgrundlage für die Übermittlung im Verfahrensrecht der übermittelnden Stelle enthalten ist, soll es für den Rechtsschutz in jedem Fall bei den Vorschriften des Verfahrensrechts verbleiben.

3.6 Regelungen über die Vernichtung unrichtiger oder sonstiger Daten, die der Empfänger nicht verwenden darf, sieht der Entwurf nicht vor, weil nicht übersehen werden kann, für welchen Zeitraum die Mitteilungen in den Akten des Empfängers verbleiben müssen, um die Schlüssigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns oder -unterlassens zu dokumentieren. Die Vernichtung solcher Daten soll sich deshalb ausschließlich nach den für den Empfänger geltenden Vorschriften richten. Da Regelungen über die Vernichtung und die Sperrung von Daten zusammengehören, soll auch für die Sperrung das für den Empfänger geltende Recht maßgebend sein.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die Übermittlung personenbezogener Daten aus Straf- und Zivilverfahren einschließlich Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist – auch wenn es sich um Handlungen der Justizverwaltung handelt – Annex zum gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Sie unterliegt daher der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Dieser Kompetenztitel erfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, die die verfahrensmäßige Behandlung von Angelegenheiten der Gerichte betreffen, somit auch diejenigen Aufgaben, die mit diesem Bereich in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dies trifft auf den vorliegenden Entwurf zu, denn zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der Verwendung personenbezogener Daten aus diesen Verfahren besteht ein enger Zusammenhang, soweit es um die Wahrung und Fortsetzung des durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zu beachtenden Schutzes der in diesen Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten geht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG, weil die in das EGGVG einzustellenden Vorschriften das Justizverwaltungsverfahren der Länder und einige Vorschriften auch das Verwaltungsverfahren der Länder im übrigen regeln. Eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der Länder enthält auch Artikel 23 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes); die Gesetzgebungskompetenz beruht insoweit auf Artikel 74 Nr. 18 GG.

5. Umsetzung des Entwurfs

In dem Entwurf ist davon abgesehen worden, im EGGVG allgemeine Mitteilungspflichten zu begründen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß dies zu einer Ausweitung der Mitteilungsfälle führen würde. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr insoweit auf Mitteilungsermächtigungen. Die Begrenzung der zulässigen Mitteilungsfälle auf das unbedingt Erforderliche trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Begründung von Mitteilungspflichten bleibt, soweit diese nicht spezialgesetzlich bestehen oder geschaffen werden sollen, auch künftig Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Diese Konzeption hält sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Erfordernisse. Hiernach ist eine den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende Rechtsgrundlage gefordert, die für jeden klar und erkennbar bestimmt, in welchen Fällen eine Mitteilung rechtmäßig erfolgen kann. Eine solche Regelung erlaubt der Justizverwaltung in einem gewissen Rahmen auch die Begründung von Mitteilungspflichten. Die Verwaltungsvorschriften müssen sich innerhalb dieses Rahmens darauf beschränken, im Wege der Normenkonkretisierung und Ermessensbindung die Fälle festzulegen, in denen bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zweifelsfrei eine Mitteilung geboten ist. Im übrigen muß es bei der Ermessensausübung im Einzelfall bleiben. Von der Möglichkeit, Mitteilungspflichten in Verwaltungsvorschriften zu begründen, ist weit-

gehend ausgenommen die Übermittlung von Daten aus Strafverfahren nach § 14 Abs. 1 EGGVG-E bei leichten Straftaten oder bei geringer Schuld und im Falle der Einstellung des Verfahrens. In diesen Fällen sieht § 14 Abs. 3 EGGVG-E mit einigen Ausnahmen vor, daß Übermittlungen nur erfolgen dürfen, wenn besondere Umstände des Einzelfalls eine Übermittlung erfordern.

Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind bisher zwischen den Justizministern und -senatoren der Bundesländer und dem Bundesminister der Justiz bundeseinheitlich vereinbart worden (MiStra, MiZi, vgl. Abschnitt A. 1 der Begründung). Bei diesem bewährten System soll es auch im Rahmen der Umsetzung des Justizmitteilungsgesetzes bleiben. Im strafrechtlichen Bereich muß allerdings im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in stärkerem Maße darauf geachtet werden, daß in den wesentlichen Punkten eine bundeseinheitliche Regelung zustandekommt, da es sich hier weitgehend um besonders sensible Daten handelt. Um für den – unwahrscheinlichen – Fall, daß es insoweit nicht zu einer Einigung der Länder kommen sollte, ein rechtliches Instrument zur Verfügung zu haben, sieht § 14 Abs. 5 EGGVG-E eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz vor, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den das Strafverfahren betreffenden Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 4 EGGVG-E zu erlassen.

Um Doppelmitteilungen zu vermeiden, werden die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften auch regeln müssen, welche Mitteilungen in Strafsachen von der Staatsanwaltschaft und welche vom Gericht zu veranlassen sind. Ferner werden die Empfänger konkret benannt werden müssen, um Fehlleitungen zu vermeiden.

6. Kosten

Der in Artikel 10 vorgeschlagene neue § 20a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes wird für den Bund voraussichtlich folgende kostenmäßige Auswirkungen haben:

Jährliche Kosten:

Personalausgaben: ca. 660 000 DM

Sächliche Verwaltungsausgaben: ca. 2 000 DM

Einmalige Kosten:

Sächliche Verwaltungsausgaben: ca. 66 000 DM

Die Mehrausgaben sind im laufenden Haushalt und in der Finanzplanung bis 1999 nicht enthalten. Eine Ausgleichsmöglichkeit besteht nicht.

Im übrigen sind nennenswerte Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes nicht zu erwarten, weil die Mitteilungen im wesentlichen von den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder zu veranlassen sind. Für diese wird der Entwurf zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Haushalte der Länder lassen sich nicht quantifizieren. Mehrkosten für Porto durch die vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen sind nicht zu erwarten, weil nach Nummer 2 Abs. 2 der geltenden MiStra der Betroffene in vergleichbaren Fällen ebenfalls zu unterrichten ist. Die in einigen Mitteilungsfällen durch die vermehrte Einzelfallprüfung bedingte Mehrarbeit dürfte sich in einem vertretbaren Rahmen halten, wenn die Anordnung der Mitteilung in diesen Fällen durch Verwaltungsvorschrift den mit der Bearbeitung des Verfahrens betrauten Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern übertragen wird. Diese werden die Entscheidung aufgrund ihrer Kenntnisse über das Verfahren in der Regel schnell treffen können. Sollte die Neuregelung zu vermehrten Rechtsbehelfsverfahren führen, wird ein hierdurch bedingter Mehrbedarf durch die im Falle des Unterliegens anfallenden Gebühren (§ 30 EGGVG) allerdings nur z. T. ausgeglichen werden.

7. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Entwurf nicht, da er ausschließlich verwaltungsinterne Abläufe betrifft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift des ersten Abschnitts)

Die Vorschriften des EGGVG sollen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in vier Abschnitte aufgeteilt werden. Den ersten Abschnitt bilden die allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 11).

Zu Nummer 2 (Zweiter Abschnitt)

Der neue zweite Abschnitt enthält in seinen §§ 12 bis 22 Regelungen über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen.

Zu § 12

Absatz 1 umschreibt den Geltungsbereich des neu in das EGGVG aufzunehmenden Abschnitts.

Geregelt werden sollen nur Übermittlungen von Amts wegen. Übermittlungen auf Ersuchen sind Gegenstand der einzelnen Verfahrensgesetze und gehören nicht in den Rahmen dieses Entwurfs.

Zu den Gerichten im Sinne des Satzes 1 zählen nicht die Gerichtsvollzieher, weil sie eine eigenständige, organisatorisch von den Gerichten losgelöste Stellung haben.

Der Anwendungsbereich soll sich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. Artikel 12 dieses Entwurfs) beschränken, die öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten also nicht mitumfassen. Im Bereich der besonderen und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es keine allgemeinen Pflichten zur Übermittlung personenbezogener Daten, die den Übermittlungspflichten im Bereich der Strafrechtspflege und im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit vergleichbar sind.

Der Begriff „öffentliche Stellen des Bundes und der Länder" soll dieselbe Bedeutung haben wie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Nach § 2 Abs. 1 und 2 BDSG gehören hierzu neben Gerichten und Behörden andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sonstige der Aufsicht eines Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BDSG ist eine nicht-öffentliche Stelle insoweit öffentliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts, als sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Demnach sind die Post-Aktiengesellschaften insoweit öffentliche Stellen des Bundes, als sie für die bei ihnen beschäftigten Beamten die Befugnisse des Dienstherrn Bund ausüben (Artikel 143b Abs. 3 GG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes).

Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen und an Privatpersonen wird von dem Entwurf nicht erfaßt. Ihre Rechtsgrundlage bilden entweder die Verfahrensgesetze oder bereichsspezifische Regelungen.

Alle Übermittlungen an im Verfahren mitwirkende Stellen oder an über- oder untergeordnete Instanzgerichte fallen nicht unter den Regelungsbereich des Entwurfs, weil es sich nicht um Übermittlungen für „andere Zwecke" im Sinne des Satzes 1 handelt, sondern um Übermittlungen für Zwecke, die unmittelbar mit dem Verfahren der übermittelnden Stelle verfolgt werden. Insoweit sind in erster Linie die Verfahrensordnungen maßgebend. Auch die in Verwaltungsvorschriften der Länder geregelten „Benachrichtigungen in Nachlaßsachen", durch die das Auffinden von letztwilligen Verfügungen erleichtert werden soll, gehören nicht zum Anwendungsbereich des Entwurfs, sondern sind vielmehr unmittelbarer Bestandteil des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der neue Abschnitt des EGGVG soll ferner keine Anwendung finden auf Mitteilungen, die zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken an übergeordnete Stellen erforderlich sind. § 14 Abs. 3 BDSG enthält insoweit einen allgemeinen Grundsatz, der auch im Rahmen des dem Datenschutz dienenden Justizmitteilungsgesetzes Geltung haben soll.

Der Anwendungsbereich des neuen zweiten Abschnitts des EGGVG soll sich nicht auf die darin geregelten Übermittlungen beschränken, sondern grundsätzlich auch auf Übermittlungen Anwendung finden, die ihre Rechtsgrundlage in anderen Gesetzen haben, also bereichsspezifisch geregelt sind. Besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder, wenn die Daten aus einem landesrechtlich geregelten Verfahren übermittelt werden, eines Landes, die von den §§ 18 bis 22 abweichen, sollen den Vorschriften dieses Abschnitts vorgehen (Satz 2). Solche abweichenden Vorschriften des Bundes enthalten z. B. die §§ 69k bis 69m FGG und die in Artikel 11 Nr. 3 vorgesehenen §§ 69n und 69o FGG-E für Betreuungsverfahren sowie die abschließende datenschutzrechtliche Regelung des § 30 der Abgabenordnung (AO). Besondere Regelungen sind auch für die in der StPO zu regelnden Übermittlungen geplant.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung für Übermittlungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist § 15 Abs. 4 BDSG nachgebildet.

Absatz 3 sieht vor, daß eine Übermittlung unterbleibt, wenn besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Hierunter fallen auch Übermittlungsverbote, weil der Begriff der Verwendung die Übermittlung einschließt. Auf diese Weise werden nicht nur der Schutz besonderer Amts- und Berufsgeheimnisse, sondern auch die Beachtung sonstiger Regelungen sichergestellt, die einen gesteigerten Schutz personenbezogener Daten bewirken sollen, deren Verwendung z. B. das Steuer- oder das Sozialgeheimnis (§ 30 Abs. 1, 4 AO, § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X) entgegensteht. Zu den Verwendungsregelungen ist auch das Verwertungsverbot der §§ 51, 52 und 63 Abs. 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu rechnen. Dieses Verwertungsverbot ist für die von Amts wegen vorzunehmenden Mitteilungen in der Regel nicht von Bedeutung, weil diese üblicherweise unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens vorzunehmen sind, das Verwertungsverbot aber erst später wirksam wird. Ab diesem Zeitpunkt bindet es aber den Empfänger. Auch der nach Artikel 11 Nr. 3 neu einzufügende § 69n FGG und der auf diese Vorschrift verweisende, neu zu fassende § 70n FGG enthalten Verwendungsregelungen. Durch § 69n FGG-E soll die Zulässigkeit von Mitteilungen aus Betreuungsverfahren, bei denen die Person des Betreuten erkennbar ist, auf die in dieser Vorschrift und im FGG genannten Fälle beschränkt werden. Durch die in § 70n FGG aufzunehmende Verweisung auf diese Vorschrift soll dies auch für Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen gelten.

Sperrwirkung kommt auch bestimmten datenschutzrechtlich geprägten landesgesetzlichen Verwendungsregelungen zu, die bundesgesetzlichen Verwendungsregelungen entsprechen, wie etwa die in den Landesstatistikgesetzen oder Kommunalabgabenordnungen statuierten Geheimhaltungspflichten, die dem bundesgesetzlichen Statistik- bzw. Steuergeheimnis entsprechen. Die Einbeziehung beruht auf der Überlegung, daß es für den hier in Rede stehenden Schutz des Persönlichkeitsrechts nicht darauf ankommen kann, ob der Bundes- oder Landesgesetzgeber für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Existieren zum Schutz des Persönlichkeitsrechts be-

sondere bundesrechtliche Verwendungsregelungen, wäre es nicht einsichtig, daß entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, also Vorschriften, die im gleichen Maße sensible Daten betreffen, keine Sperrwirkung beikommen soll. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, die das Verfassungsrecht unter staatsorganisationsrechtlichen Gesichtspunkten vornimmt, lassen sich keine Folgerungen für die Wertigkeit des Schutzes des Persönlichkeitsrechts ableiten.

Absatz 4 soll klarstellen, daß die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung – anders als bei Übermittlungen auf Ersuchen – bei der übermittelnden Stelle liegt. Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 2 Satz 1 BDSG.

Zu § 13

Absatz 1 nennt vier Fälle, in denen Gerichte und Staatsanwaltschaften personenbezogene Daten sollen übermitteln dürfen. Voraussetzung ist grundsätzlich, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Die Zuständigkeit des Empfängers muß in einer Rechtsnorm begründet sein.

Die in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle entsprechen § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BDSG.

Nummer 1 soll klarstellen, daß bereichsspezifisch – auch landesrechtlich – geregelte Übermittlungen einschließlich solcher Fälle, in denen eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung zwingend voraussetzt, durch die Vorschriften des EGGVG nicht eingeschränkt werden sollen. Bereichsspezifische Regelungen sind beispielsweise § 18 Abs. 1 und 2 BVerfSchG, § 8 Abs. 1 und 2 BNDG, § 76 AuslG, § 8 Abs. 2 AsylVfG, § 64a BNotO und § 36a BRAO.

Nummer 3 bildet u. a. die Rechtsgrundlage dafür, derjenigen öffentlichen Stelle, die ein Strafverfahren veranlaßt hat, die Einstellung des Verfahrens oder die Freisprechung des Beschuldigten mitzuteilen. Es wäre wünschenswert, wenn diese aus Prozeßfürsorgegründen gebotene Mitteilung in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich festgelegt würde.

Nummer 4 faßt die Fälle zusammen, in denen an eine Entscheidung – entweder nach deren Inhalt oder durch Rechtsvorschriften bestimmte – Rechtsfolgen geknüpft sind und die Mitteilung erforderlich ist, um deren Beachtung und Umsetzung zu gewährleisten. Als Rechtsvorschriften, in denen die eintretenden Rechtsfolgen geregelt sind, kommen neben bundesrechtlichen Regelungen Landesgesetze, Rechtsverordnungen der Länder, aber auch Satzungsvorschriften von Selbstverwaltungskörperschaften in Betracht. Es soll ferner ausdrücklich klargestellt werden, daß die Vorschrift auch anzuwenden ist, wenn die unmittelbar gegenüber dem Betroffenen wirksam werdende Rechtsfolge zusätzlich einen Verwaltungsakt erfordert oder wenn die Rechtsfolge darin besteht, daß ein Verwaltungsakt nicht erlassen werden darf. Ausdrücklich einbezogen ist der Fall, daß der Betroffene ihm durch Verwaltungsakt gewährte Rechte auch nur vorläufig nicht wahrnehmen darf. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn in einer Verkehrsstrafsache ein Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird, den der Beschuldigte freiwillig ohne vorläufige Entziehung nach § 111a StPO herausgegeben hat. Obwohl die Fahrerlaubnis in diesem Fall noch besteht, darf der Beschuldigte kein Kraftfahrzeug führen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes).

Absatz 2 kommt nur zum Tragen, wenn eine Übermittlung nicht bereits nach Absatz 1 zulässig ist. Damit wird deutlich, daß die §§ 14 bis 17 EGGVG-E die Funktion von Auffangvorschriften haben sollen und daher auch nicht als entgegenstehende Verwendungsregelungen zu einer bereichsspezifischen Regelung zu verstehen sein können.

Absatz 2 sieht als grundsätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den §§ 14 bis 17 EGGVG-E – wie Absatz 1 für die dort genannten Fälle – vor, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Wegen der in § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG-E vorgesehenen Übermittlung von Daten der im öffentlichen Dienst und bei den öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer ist die „Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse" ausdrücklich erwähnt. Nach den §§ 14 bis 17 übermittelte Daten sollen auch für die Wahrnehmung „der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder einem entsprechenden Landesgesetz" verwendet werden dürfen.

Absatz 2 sieht für alle Übermittlungen nach den §§ 14 bis 17 EGGVG-E eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung und dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung vor. Diese Abwägung ist von der übermittelnden Stelle aufgrund ihres Kenntnisstandes ohne weitere Ermittlungen vorzunehmen. Das Abwägungserfordernis ist eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der einen Eingriff nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang und nur zu dem Zeitpunkt zuläßt, der den Betroffenen am wenigsten belastet. Schon daraus folgt, daß z. B. in Strafsachen Mitteilungen erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens gemacht werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers ausreichend ist. Dieser Gedanke erfährt in § 14 Abs. 4 EGGVG-E seine besondere Ausprägung. Hinsichtlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten enthält § 18 EGGVG-E besondere Vorschriften. Anders als in den Fällen des § 14 Abs. 4 EGGVG-E kann für einen großen Teil der Anwendungsfälle des § 14 Abs. 1 und der §§ 15 und 16 EGGVG-E die Abwägung in einer Verwaltungsvorschrift vorweggenommen werden. Durch Ablauf eines größeren Zeitraumes nach Abschluß des Verfahrens könnte die vorgesehene Interessenabwägung häufiger zugunsten des Betroffenen ausfallen. Es wäre wünschenswert, wenn in die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften ein Hinweis auf die Abwägungsvorschrift vergleichbar der Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 MiStra aufgenommen und dabei auch auf die Bedeutung des Zeitfaktors hingewiesen würde.

Zu § 14

Absatz 1 stellt die Zwecke katalogartig zusammen, für die in Strafsachen eine Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen, zulässig ist. Gegenstand des Verfahrens sind die prozessuale Tat, alle dazugehörenden Tatsachen sowie alle sonstigen Umstände, die damit zusammenhängen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Dazu gehören neben den die Tat betreffenden auch alle sonstigen Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen und für evtl. Nebenentscheidungen erheblich sein können. Als grundsätzliche Voraussetzung ist vorgesehen, daß die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die genannten Zwecke erforderlich ist. Die Formulierung soll klarstellen, daß die übermittelnde Stelle keine Ermittlungen anstellen muß, sondern daß sie lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen hat. Sind die Daten der zu übermittelnden Art nach den für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften zur Erfüllung seiner Aufgaben grundsätzlich beachtlich, so ist die Kenntnis der Daten im Sinne dieser Vorschrift erforderlich. Ob der Empfänger aufgrund der Daten tatsächlich Maßnahmen ergreift, ist unerheblich. Es genügt, wenn die Daten Anlaß bieten zu prüfen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind.

Nummer 1 betrifft u. a. die Mitteilungen, die für die Vollstreckung von Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, des Verfalls, der Einziehung und der Unbrauchbarmachung in anderen Verfahren erforderlich sind. Hierzu zählt z. B. die Mitteilung über das Vorhandensein bestimmter Vermögenswerte, die anläßlich eines anderen Strafverfahrens bekannt geworden sind, um so die Vollstreckung einer Geldstrafe zu ermöglichen.

Nummer 2 soll Mitteilungen insbesondere an den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder an den Leiter der Krankenanstalt, in der eine freiheitsentziehende Maßnahme in einem anderen Verfahren vollzogen wird, ermöglichen, wenn die Daten hierfür erforderlich sind. Die Kenntnis von einer weiteren Verurteilung einer in Haft befindlichen Person wird z. B. bei der Prüfung der Frage, ob Vollzugslockerungen in Betracht kommen, von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

Nach Nummer 3 sollen Daten übermittelt werden können, die für Entscheidungen in anderen Verfahren z. B. im Zusammenhang mit der nachträglichen Strafaussetzung zur Bewährung oder für Gnadenentscheidungen erforderlich sind. Sachgerechte Entscheidungen wären ohne Kenntnis dieser Daten häufig nicht möglich. Die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil gehört zur Strafverfolgung; eine Übermittlung soll sich insoweit nach § 17 Nr. 1 EGGVG-E richten.

Nummer 4 betrifft Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen, ohne Beamte, Soldaten oder Zivildienstleistende zu sein. Für Beamte soll im Beamtenrechtsrahmengesetz (Artikel 5), für Soldaten im Soldatengesetz (Artikel 17) und für Zivildienstleistende im Zivildienstgesetz (Artikel 18) eine bereichsspezifische Regelung geschaffen werden. Für Richter gilt die Regelung im Beamtenrechtsrahmengesetz entsprechend, soweit die Richtergesetze hierauf verweisen (z. B. für den Bund § 46 des Deutschen Richtergesetzes). Die Nummer 4 betrifft ferner Angehörige gesetzlich geregelter Berufe, für die eine bereichsspezifische Regelung nicht besteht oder eingeführt werden soll, insbesondere Angehörige der Heilberufe, soweit diese einer Standesaufsicht unterliegen. In den einzelnen z. T. bundesrechtlichen, z. T. landesrechtlichen Berufsgesetzen finden sich insbesondere Vorschriften über den Zugang zum Beruf, über die mit der Ausübung verbundenen Pflichten und über Maßnahmen zur Ahndung beruflicher Pflichtverletzungen. Die Überwachung der Einhaltung beruflicher Pflichten und die Ahndung von Verstößen ist Behörden, den öffentlich-rechtlich verfaßten Berufsorganisationen und den Disziplinar- oder Berufsgerichtsbarkeiten zugewiesen. Die in den Berufsgesetzen enthaltenen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung und das berufliche Verhalten sind je nach Berufsgruppe unterschiedlich. Sie dienen dem Schutz des besonderen Vertrauens in die fachliche und persönliche Integrität. Die Zulässigkeit der Mitteilungen aus Strafverfahren nach Umfang und Zeitpunkt ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Inhalt des jeweiligen Berufsgesetzes zu beurteilen. Soweit bestimmte Berufsgruppen zwar einer Standes-, aber keiner Staatsaufsicht unterliegen, sieht diese Vorschrift nur Übermittlungen an diejenige Stelle vor, die für die Standesaufsicht zuständig ist. Für Übermittlungen an die für sonstige Maßnahmen zuständige Behörde ist in diesen Fällen Nummer 5 maßgebend.

Die Nummer 5 betrifft die dem Tarifrecht unterstehenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Deren Daten sollen nach Maßgabe dieser Regelung mitgeteilt werden, wenn sie die Fähigkeit des Beschuldigten zur Ausübung seiner konkreten beruflichen oder einer anderen Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes betreffen. Die Vorschrift umfaßt ferner die Inhaber von Ehrenämtern, Gewerbetreibende einschließlich ihrer Vertretungsberechtigten, eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beauftragte Person und sonstige Berufstätige, die zur Ausübung ihres Berufs oder zur Führung ihrer Berufsbezeichnung einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Die Erlaubnispflicht dient dem Schutz der Allgemeinheit bei solchen Gewerben oder Berufen, denen aus ihrer Natur heraus besonderes Vertrauen entgegengebracht werden muß. Hierzu gehören z. B. Lehrer an Privatschulen, Betreiber von Altenpflegeheimen, Makler, Bauträger oder Baubetreuer. Die Vorschrift soll aber auch Rechtsgrundlage für die Übermittlung sein, wenn der Beschuldigte einen erlaubnisfreien Beruf oder ein erlaubnisfreies Gewerbe ausübt, die Daten aber Anlaß geben können, die Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu untersagen oder Auflagen anzuordnen. Ferner umfaßt die Vorschrift die Zulässigkeit solcher Mitteilungen, wenn die Daten nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder des Berufsbildungsgesetzes zur Untersagung der Einstellung, Beschäftigung, Beaufsichtigung von

Kindern und Jugendlichen oder der Durchführung der Berufsausbildung führen können.

In Nummer 6 ist vorgesehen, daß die Übermittlung personenbezogener Daten, die Bezieher von Versorgungsbezügen betreffen, nur zulässig ist, wenn diese für Dienstordnungsmaßnahmen mit versorgungsrechtlichen Folgen (z. B. aufgrund des § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) oder für den Entzug der Hinterbliebenenversorgung nach § 64 des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich sind. Sofern aufgrund einer Entscheidung in einer Rechtsvorschrift bestimmte Rechtsfolgen eintreten, soll sich die Übermittlung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG-E richten, so z. B., wenn die Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach § 66 Abs. 3 ihrer Satzung erlischt, weil der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Die Vorschrift gilt auch für die Bezieher von Versorgungsbezügen aus einem Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Kirche oder anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

Die nach Nummer 7 zulässigen Mitteilungen betreffen Beschuldigte, die in einem besonderen gesetzlichen Sicherheitsanforderungen unterliegenden genehmigungs- oder erlaubnispflichtigen Betrieb verantwortlich tätig oder Inhaber der in dieser Vorschrift genannten Berechtigungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse sind. Wegen der möglichen Gefährdung Dritter sollen die dafür zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die zum Schutz der Allgemeinheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die in Nummer 8 genannten Strafsachen betreffen Taten, die sich gegen das verfassungsrechtlich besonders geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit richten. Die Übermittlung personenbezogener Daten soll zulässig sein, damit entsprechende Maßnahmen der Aufsicht zum Schutz dieses Rechtsgutes getroffen werden können. Die Vorschrift soll ferner dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, deren Arbeitgeber eine Verleiherlaubnis erteilt worden ist.

In Nummer 9 ist die Zulässigkeit der Übermittlung vorgesehen für die Fälle, in denen die Kenntnis der übermittelten Daten zur Abwehr erheblicher Gefahren für die Umwelt erforderlich sind. Die gewählte Formulierung entstammt § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beschränkung auf die Abwehr erheblicher Gefahren war wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit notwendig, weil die Vorschrift im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle und wegen der sich schnell ändernden wissenschaftlichen Erkenntnisse nur sehr abstrakt gefaßt werden kann.

Mit Absatz 2 wird eine Harmonisierung zwischen den Verwendungsbeschränkungen in den §§ 41 und 61 BZRG und den Übermittlungen von Amts wegen angestrebt. Diese Vorschriften sollen den Betroffenen – zur Förderung seiner Resozialisierung – davor schützen, daß alle über ihn im Register enthaltenen Eintragungen unterschiedslos allen Behörden mitgeteilt werden können. Wenn eine öffentliche Stelle keine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister erhält, soll sie nach der vorgeschlagenen Regelung die ihr übermittelten Daten nur insoweit zum Nachteil des Betroffenen verwenden dürfen, als diese in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen wären. Auf ein Übermittlungsverbot für diese Fälle soll verzichtet werden, weil die Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung in jedem Einzelfall für die übermittelnde Stelle zu aufwendig wäre. Die Verwendungsbeschränkung scheint jedoch erforderlich zu sein, um eine Umgehung der §§ 41 und 61 BZRG auszuschließen. Die vorgeschlagene unmittelbare Übermittlung an die zuständige Behörde verbunden mit einer Verwendungsbeschränkung würde jedoch dazu führen, daß die für bestimmte Zwecke nach § 43 BZRG zulässige Übermittlung von Daten über eine oberste Bundes- oder Landesbehörde bei Mitteilungen von Amts wegen nicht möglich wäre. Nach dieser Vorschrift dürfen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Eintragungen, die nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, einer nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörde nur mitteilen, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den Bund oder ein Land unerläßlich ist oder wenn andernfalls die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert würde. Um eine Verwendung auch der von Amts wegen übermittelten Daten in gleichem Umfang zu gewährleisten, soll deren Verwendung durch Behörden, denen nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister erteilt würde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde zulässig sein. Die Erteilung der Zustimmung soll von den gleichen Voraussetzungen abhängen, wie die Weiterleitung von Auskünften aus dem Zentralregister. Satz 4 soll die Verwendung der übermittelten Daten denjenigen Behörden erlauben, die zwar keine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, aber die entsprechenden Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister erhalten.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung. Danach soll die Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 9 bei leichten Straftaten oder bei geringer Schuld, bei der Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln und im Falle der Einstellung des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles die Übermittlung erfordern. An welche Umstände hier gedacht ist, wird in Satz 2 in der Form von Regelbeispielen aufgeführt. Unter den dabei verwendeten Begriff der „beruflichen Tätigkeit" fällt auch ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst. Weil die von Absatz 3 erfaßten Straftaten grundsätzlich nicht geeignet sind, generell die Zuverlässigkeit oder Eignung für bestimmte Berufe in Frage zu stellen, stellt das Regelbeispiel auf die konkrete, von dem Betroffenen ausgeübte Tätigkeit ab. Das bedeutet am Beispiel des öffentlichen Dienstes, daß es ausreicht, wenn die Tat ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung des Arbeitnehmers

z. B. an der von ihm ausgeübten Tätigkeit eines Busfahrers hervorzurufen. Es ist demnach nicht erforderlich, daß seine Zuverlässigkeit oder Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst schlechthin in Zweifel steht. Unter Satz 2 fällt beispielsweise auch der Fall, daß das Verfahren gegen den Inhaber eines Waffenscheins wegen eines Trunkenheitsdelikts nach § 153a StPO nach Erfüllung einer Auflage eingestellt wird. Satz 2 soll eine Verwaltungsvorschrift ermöglichen, die für einen Teil der zu dieser Fallgruppe zu rechnenden Mitteilungsfälle die Ermessensausübung bereits enthält.

Übermittlungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sollen von der die Zulässigkeit einer Übermittlung einschränkenden Regelung ausgenommen werden, weil in diesen Fällen ein engerer Zusammenhang zwischen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und dem vom Empfänger verfolgten Zweck gegeben ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 geht es auch bei dem Empfänger um ein Strafverfahren, zumindest aber um ein Bußgeldverfahren, im Falle der Nummer 2 überwiegend um den Vollzug von Untersuchungshaft oder Strafhaft und nur selten um den Vollzug sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen, wie z. B. den Vollzug von Unterbringungsmaßnahmen oder von Ordnungs- oder Erzwingungshaft. In diesen Fällen wird auch den in „Bagatellsachen" übermittelten Daten für Entscheidungen oder Maßnahmen des Empfängers häufig erhebliche Bedeutung zukommen. Die Kenntnis von einem erneuten Strafverfahren kann, auch wenn die Schuld des Täters gering ist, zur Folge haben, daß die beabsichtigte Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung zunächst unterbleibt. Erkenntnisse über Vermögenswerte des Betroffenen aus einem Strafverfahren können – unabhängig von der Verurteilung – der Vollstreckung einer Geldstrafe aus einem anderen Verfahren zum Erfolg verhelfen.

Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und die gefährliche Körperverletzung sind stets so schwerwiegend, daß die Regelung der Sätze 1 und 2 auf sie nicht angewendet werden soll (Satz 3). Nach Satz 4 ist im Falle der Einstellung zu berücksichtigen, wie gesichert die Erkenntnisse sind. So wird eine Übermittlung im Falle der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO in aller Regel unterbleiben, weil die Ermittlungen nicht genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Die Entscheidung, ob Daten zu übermitteln sind, ist auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse ohne weitere Sachaufklärung zu treffen.

Wegen der besonderen Sensibilität der Daten aus Strafverfahren sieht Absatz 4 vor, daß Übermittlungen, die nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulässig sind, grundsätzlich erst nach rechtskräftigem Abschluß oder nach nicht nur vorläufiger Einstellung des Verfahrens erfolgen sollen. Ausnahmen sollen nur zulässig sein, wenn unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Empfängers geboten sind oder derzeit nicht getroffen werden sollten. „Nicht nur vorläufige Einstellungen" sind solche, die das Verfahren in der Regel endgültig abschließen. Der Begriff „endgültige Einstellung" ist jedoch nicht verwendet worden, weil in zahlreichen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen auch nach derartigen Einstellungen das Verfahren wieder aufgenommen werden kann. Vorläufige Einstellungen, die eine Übermittlung nur unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 4 zulassen, sind insbesondere solche nach § 153a StPO bis zur Feststellung, daß die Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind, nach § 154d Satz 1 StPO, wenn die Staatsanwaltschaft dem Anzeigenden eine Frist setzt, um eine Frage, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren auszutragen, oder nach § 205 StPO, weil der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegensteht.

Ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Übermittlung vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Nur für wenige Fälle wird regelmäßig eine frühzeitige Übermittlung in Betracht kommen, z. B. dann, wenn in einer anderen Strafsache die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung ansteht oder eine Gnadenentscheidung zu erwarten ist oder wenn gegen einen Busfahrer wegen eines Trunkenheitsdelikts Anklage erhoben wird. Bei Jugendlichen wird insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 Zurückhaltung geboten sein, weil entsprechende Mitteilungen gerade bei Jugendlichen, die am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn stehen, von entscheidender Bedeutung für das gesamte Berufsleben sein können.

Von der in Absatz 5 vorgeschlagenen Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 zu erlassen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch bundeseinheitlich vereinbarte Verwaltungsvorschriften keine einheitliche Übermittlungspraxis erreicht werden kann. Auf Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung wird Bezug genommen.

Zu § 15

Die Vorschrift betrifft die Übermittlung personenbezogener Daten in Zivilsachen einschließlich der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Nummer 1 betrifft Übermittlungen an die von einem Gericht geführten Register und Verzeichnisse. Die Übermittlung an nicht von Gerichten geführte Register oder Verzeichnisse ist jeweils bereichsspezifisch in den Vorschriften über das entsprechende Register oder Verzeichnis geregelt. Das Grundbuch ist in der Vorschrift ausdrücklich erwähnt, weil dieses in Baden-Württemberg nicht von den Amtsgerichten, sondern von staatlichen Grundbuchämtern in den Gemeinden geführt wird.

Nummer 2 betrifft einen Sonderfall. Nach dieser Vorschrift soll die Übermittlung von Daten aus Zivilverfahren wegen Grenzstreitigkeiten an die das Kataster führende Behörde zulässig sein. Die Führung des Katasters beruht auf landesrechtlichen Vorschriften, die für eine bereichsspezifische Regelung sämtlich geändert werden müßten.

Nummer 3 betrifft die Übermittlung öffentlich bekanntzumachender oder in allgemein zugängliche Register einzutragender Daten. Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß auch die Übermittlung von Daten, die bereits öffentlich bekanntgemacht worden sind, verfassungsrechtlich relevant ist (vgl. hierzu insbesondere BVerfGE 78, 77, 85), so daß hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. Buchstabe a der Vorschrift läßt deren Übermittlung für nicht näher präzisierte Zwecke zu, wenn die Kenntnis der Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Entsprechendes soll nach Buchstabe b für die Mitteilung über die nicht öffentlich bekanntzumachende Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gelten. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 enthält Artikel 29 eine Übergangsvorschrift.

Zu § 16

Eine Vielzahl völkerrechtlicher Verträge sieht die Übermittlung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Verfahren an ausländische öffentliche Stellen oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen vor. Für diese Fälle soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Daten auch dem Bundesministerium der Justiz und dem Auswärtigen Amt mitzuteilen. Diese Vorschrift hat insbesondere dann Bedeutung, wenn die Daten auf diplomatischem Weg zu übermitteln sind. In Strafsachen gegen Mitglieder ausländischer konsularischer Vertretungen soll zusätzlich die Übermittlung der Daten an die Staats- oder Senatskanzlei des Landes möglich sein, in dem die Vertretung ihren Sitz hat. Die Staats- oder Senatskanzlei muß für den Fall, daß die betreffende Vertretung sich an die Landesregierung wendet, unterrichtet sein.

Der Begriff „Mitglieder einer konsularischen Vertretung" ist Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1587, 1591) entnommen und umfaßt den Leiter der Vertretung, die sonstigen Konsularbeamten, die Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals.

Zu § 17

Diese Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Übermittlung aus allen Verfahren und unabhängig davon zulässig sein soll, gegen wen sich das Verfahren richtet oder wer Partei oder Beteiligter ist. Die in den Nummern 1, 3 und 4 enthaltenen Voraussetzungen entsprechen denen in § 14 Abs. 2 Nr. 7 erste Alternative, Nr. 6 und 8 BDSG. In Nummer 3 soll die Gefahr für die öffentliche Sicherheit – anders als im BDSG – jedoch nicht auf eine „sonst unmittelbar drohende Gefahr" beschränkt werden. Nummer 2 erlaubt die Übermittlung von insbesondere in Strafsachen anfallenden Daten, die für die Durchführung von Verfahren der internationalen Rechtshilfe, etwa zur Erledigung eines Auslieferungsersuchens, benötigt werden. Nummer 5 will Übermittlungen zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger ermöglichen. Der Sache nach handelt es sich um „Spontanmitteilungen".

Zu § 18

Die Vorschrift betrifft den Umfang zu übermittelnder Daten und die Zweckbindung.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten, auch wenn die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach den §§ 13 bis 17 EGGVG-E nicht vorliegen, übermittelt werden, wenn sie mit solchen Daten verbunden sind, für deren Übermittlung die Voraussetzungen vorliegen. Bei Daten in Akten handelt es sich häufig um Angaben, die untrennbar mit weiteren Daten dieser oder einer anderen Person verbunden sind, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung oft daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der zu übermittelnden Daten zerstört würde oder daß die Trennung dieser Daten mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre. Die „überschießenden Daten" dürfen vom Empfänger nicht verwendet und demnach weder gespeichert oder in sonstiger Weise genutzt noch an dritte Stellen übermittelt werden.

Nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 1 bestimmt die übermittelnde Stelle die Form der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Daraus folgt, daß die übermittelnde Stelle entscheidet, ob sie z. B. die Abschrift einer Entscheidung oder nur bestimmte Daten übersendet, ob sie den Zweck der Übermittlung nennt oder statt dessen die entsprechende Bestimmung in der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift bezeichnet, aus der sich der Zweck für den Empfänger ergibt.

Satz 2 soll sicherstellen, daß z. B. eine Entscheidung, die dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu übermitteln ist, durch entsprechende Adressierung, etwa an den Leiter der Behörde persönlich, und mittels verschlossenem Umschlag nur denjenigen Bediensteten zur Kenntnis gelangt, die für die Personalangelegenheiten zuständig sind. Durch das Wort „angemessen" soll sichergestellt werden, daß nur solche Vorkehrungen erforderlich sind, die mit zumutbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Zu § 19

In Absatz 1 soll die Zweckbindung für den Empfänger festgeschrieben werden. Die Zweckbestimmung und die Zweckbindung sind wesentliche Grundpfeiler des Datenschutzrechts (siehe § 15 Abs. 3 BDSG). Nach der vorgeschlagenen Vorschrift soll eine Verwendung der Daten für einen anderen als den von der übermittelnden Stelle bestimmten Zweck nur dann zulässig sein, wenn die Übermittlung an diesen Empfänger auch zu diesem Zweck hätte erfolgen dürfen. Die Feststellung, daß die Übermittlung für einen anderen Zweck hätte erfolgen dürfen, obliegt in diesem Fall dem Empfänger und ist auch von ihm zu verantworten. Sie bedarf einer sorgfältigen Prüfung, die in überprüfbarer Form aktenkundig gemacht werden muß. Aus der Zweckbindung folgt auch, daß die übermittelnde Stelle bei jeder Übermittlung den Zweck bestimmen und dem Empfänger mitteilen muß. Daß diese Vorgänge von der übermit-

telnden Stelle aktenkundig zu machen sind, versteht sich – nicht zuletzt im Hinblick auf die gerichtliche Nachprüfbarkeit – von selbst und bedarf keiner ausdrücklichen Regelung. Kein Fall einer Verwendung für andere Zwecke im Sinne dieser Vorschrift, also eine Verwendung noch im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 1 liegt vor, wenn die übermittelten Daten im Bereich des Empfängers zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen oder zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken verwendet werden. Dies läßt sich aus § 14 Abs. 3 BDSG ableiten, der einen allgemeinen Grundsatz darstellt. Selbstverständlich ist, daß die übermittelten Daten auch dann für einen anderen Zweck verwendet werden dürfen, wenn eine besondere Rechtsvorschrift die Verwendung von Daten, die nach den Vorschriften des Entwurfs übermittelt worden sind, auch für einen bestimmten anderen Zweck erlaubt.

Absatz 2 will den Empfänger übermittelter Daten verpflichten zu prüfen, ob diese für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen, erforderlich sind. Die übermittelnde Stelle kann die Erforderlichkeit in aller Regel nicht abschließend beurteilen, sondern aus ihrer Sicht nur prüfen, ob die Daten nach den für den Empfänger geltenden Vorschriften erforderlich sein können. Dies wird unvermeidbar dazu führen, daß es auch zur Übermittlung von Daten kommt, die im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung des Empfängers nicht erforderlich sind. Um eine unnötige Streuung personenbezogener Daten zu verhindern, soll der Empfänger in diesem Fall verpflichtet werden, die übermittelten Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurückzuschicken. Die Erforderlichkeit ist aber bereits dann zu bejahen, wenn die Daten Anlaß geben, in eine Prüfung einzutreten. Ob die Kenntnis von den übermittelten Daten letztlich zu einer Maßnahme des Empfängers führt, ist unerheblich. Die Verpflichtung, nicht erforderliche Daten an die übermittelnde Stelle zurückzuschicken, ist vorgesehen worden an Stelle einer Verpflichtung zur Vernichtung solcher Daten. Dadurch wird sichergestellt, daß die übermittelnde Stelle davon erfährt, wenn und ggf. weshalb die Daten nicht verwendet wurden. So könnte der Grund dafür in der fehlenden örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit liegen. Die übermittelnde Stelle muß in diesem Fall in die Lage versetzt werden, die Übermittlung an den zuständigen Empfänger nachzuholen. Ist dem unzuständigen Empfänger die zuständige Stelle bekannt, so soll der Empfänger die ihm übermittelten Unterlagen dorthin weiterleiten und die übermittelnde Stelle hiervon unterrichten. Die Unterrichtung ist wegen der Nachberichtspflicht (§ 20 EGGVG-E) und wegen des Auskunftsrechts des Betroffenen (§ 21 EGGVG-E) erforderlich, um unnötige weitere Mitteilungen zu vermeiden und um vollständige Auskünfte an den Betroffenen erteilen zu können.

Es wäre nützlich, wenn in den zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen würde, daß der Empfänger einer Mitteilung auf die sich aus § 19 EGGVG-E ergebenden Pflichten hinzuweisen ist.

Zu § 20

Die in dieser Vorschrift vorgeschlagene Nachberichts- und Unterrichtungspflicht soll der Nutzung überholter oder unrichtiger Daten entgegenwirken.

Absatz 1 enthält besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen für den Fall, daß eine Mitteilung bereits vor Beendigung des Verfahrens ergangen ist. Wenn die übermittelten Daten den Gegenstand des Verfahrens betreffen, in dem die Übermittlung erfolgt ist, wenn es sich also nicht um solche Daten handelt, die nur bei Gelegenheit des Verfahrens bekanntgeworden sind, so muß der Empfänger in der Regel in dem erforderlichen Umfang über den Ausgang des Verfahrens informiert werden (Nachberichtspflicht), damit er seinen Datenbestand auf den neuesten Stand bringen kann. Für den Betroffenen ist das besonders dann wichtig, wenn das Verfahren zu seinen Gunsten ausgegangen ist, etwa wenn er freigesprochen oder das Verfahren eingestellt worden ist.

Handelt es sich bei der das Verfahren abschließenden Entscheidung um eine solche, die in Rechtskraft erwächst, ist als Zeitpunkt für die Unterrichtung der Eintritt der Rechtskraft maßgebend; im übrigen ist der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zugrunde zu legen.

Die Regelung soll u. a. auch dann gelten, wenn „nach den Umständen angenommen werden kann, daß das Verfahren auch nur vorläufig nicht weiter betrieben wird". Diese Formulierung wurde besonders im Hinblick auf das Amtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewählt, weil in vielen Fällen eine förmliche Einstellung oder Unterbrechung nicht vorgesehen ist. Unter die Formulierung fällt aber z. B. auch das Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 153b Abs. 1 StPO oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach § 251 ZPO.

Eine Nachberichtspflicht ist auch vorgesehen, wenn eine übermittelte Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Hierunter fällt z. B. die Aufhebung eines Haftbefehls sowie die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung im Wege der Wiederaufnahme.

Während grundsätzlich die Nachberichtspflicht erst nach Beendigung des Verfahrens eintritt, sieht Satz 2 eine unverzügliche Unterrichtung vor, wenn dem Betroffenen bei einer Unterrichtung, die erst nach Ausgang des Verfahrens erfolgt, Nachteile drohen.

Absatz 2 sieht eine Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung des Empfängers vor, wenn sich die Daten als unrichtig erweisen. Der Empfänger darf unrichtige Daten nicht verwenden; er muß diese deshalb berichtigen oder ihre Unrichtigkeit in den Akten vermerken.

Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Nachberichts- und Unterrichtungspflicht vor.

Zu § 21

Absatz 1 will dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter grundsätzlich ein Auskunftsrecht einräumen, das dem in § 19 Abs. 1 BDSG geregelten

Auskunftsrecht entspricht. Die Regelung soll – entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts – sicherstellen, daß die Bürger erfahren können, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß".

Absatz 2 sieht vor, daß die übermittelnde Stelle den Betroffenen von einer Übermittlung in den Fällen des § 14 Abs. 4 EGGVG-E sowie dann zu unterrichten hat, wenn eine Übermittlung ausschließlich auf die Auffangvorschrift des § 17 EGGVG-E gestützt wird oder wenn der von der Übermittlung in Strafsachen Betroffene nicht zugleich der Beschuldigte und der von der Übermittlung in Zivilsachen Betroffene nicht zugleich Partei oder Beteiligter ist. Die Bundesregierung wird sich bei der Neufassung der MiStra nach Verabschiedung dieses Gesetzes dafür einsetzen, eine Unterrichtungspflicht auch für solche Fälle vorzusehen, die nicht ausdrücklich in die MiStra aufgenommen werden (Nummer 2 Abs. 2 MiStra). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist in diesen Fällen auch dieser zu unterrichten, ein Betreuer aber nur dann, wenn das Verfahren in dessen Aufgabenbereich fällt. Neben dem Betreuer eines Volljährigen ist – von den Ausnahmen des Absatzes 4 abgesehen – auch der Betroffene selbst zu unterrichten; bei Minderjährigen genügt die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters. Die Unterrichtung sowohl des volljährigen als auch des minderjährigen Betroffenen kann unterbleiben, wenn dessen Bevollmächtigter oder Verteidiger unterrichtet wird.

In den oben genannten Fällen wird ein Betroffener häufig nicht mit einer Übermittlung seiner Daten rechnen. Eine Unterrichtungspflicht in diesen Fällen trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Der mit der Unterrichtung der Betroffenen verbundene Aufwand ist auch nicht unzumutbar groß, da eine Unterrichtung nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich werden dürfte. Im übrigen enthält auch Nummer 2 Abs. 2 MiStra eine vergleichbare Unterrichtungspflicht.

Absatz 3 ist § 19 Abs. 3 BDSG nachgebildet.

Absatz 4 Satz 1 sieht Ausnahmen von dem Auskunftsrecht und der Unterrichtungspflicht in den Fällen vor, in denen nach § 19 Abs. 4 BDSG keine Auskunft erteilt wird, oder wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind.

Absatz 5 entspricht § 19 Abs. 5 BDSG.

Zu § 22

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Gewährung von Rechtsschutz für den Betroffenen.

Wegen der Beteiligung der übermittelnden Stelle auf der einen und des Empfängers auf der anderen Seite ist hinsichtlich der Rechtsschutzgewährung zu trennen. Bei dem Rechtsschutz gegenüber der übermittelnden Stelle ist wiederum danach zu unterscheiden, ob die Mitteilung zum Verfahren zu rechnen ist oder Justizverwaltungshandeln darstellt.

Der Rechtsschutz gegen die Anordnung einer Mitteilung, die ihre Rechtsgrundlage im Verfahrensrecht der übermittelnden Stelle hat, soll sich ausschließlich nach dem Verfahrensrecht bestimmen und bedarf keiner Regelung im EGGVG.

Für die übrigen Mitteilungen ist in Absatz 1 eine Anwendung der §§ 23 bis 30 vorgesehen, wenn nicht der Empfänger aufgrund der übermittelten Daten eine Entscheidung oder andere Maßnahmen getroffen und dies dem Betroffenen bekanntgegeben hat, bevor er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 22 EGGVG-E in Verbindung mit den §§ 23 bis 30 gestellt hat. In diesem Fall soll die Rechtmäßigkeit der Übermittlung ausschließlich von dem Gericht überprüft werden, das gegen die Entscheidung oder Maßnahme des Empfängers angerufen werden kann. Nach den §§ 23 bis 30 entscheidet auf Antrag das Oberlandesgericht über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen und sonstigen Maßnahmen der Justizverwaltung. Die Ablehnung einer Maßnahme stellt ihrerseits eine Entscheidung dar, die den Rechtsweg nach § 22 E i.V.m. den §§ 23 bis 30 ausschließt. Durch die vorgesehene Regelung ist zum einen ein lückenloser Rechtsschutz und zum andern ein möglichst prozeßökonomisches Verfahren gewährleistet.

Absatz 2 enthält die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die zur Klärung der Zulässigkeit des eingeschlagenen Rechtswegs erforderlich sind.

Da eine Entscheidung in der Mehrzahl der Fälle erst herbeigeführt werden kann, nachdem die Übermittlung bereits erfolgt ist, sieht Absatz 3 für den Fall einer rechtswidrig erfolgten Mitteilung vor, daß das Gericht die Rechtswidrigkeit feststellt. Diese Entscheidung soll den Empfänger binden mit der Folge, daß er die Daten nicht mehr verwenden darf. Die Entscheidung soll auch die Gerichte binden, die über Maßnahmen des Empfängers zu befinden haben.

Zu den Nummern 3 und 4 (Überschriften des dritten und vierten Abschnitts)

Entsprechend der Aufteilung des EGGVG in vier Abschnitte sollen der dritte und vierte Abschnitt Überschriften erhalten. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Nach § 19 Abs. 1 kann die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit für eine Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu. Mit der Ergänzung der Vorschrift soll nunmehr ausdrücklich bestimmt werden, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mitzuteilen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

Die Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen ist nur solange sinnvoll, wie sie von der breiten Öffentlichkeit als Ehrung angesehen wird. Straftaten

eines Geehrten sind in hohem Maße dazu geeignet, nicht nur sein persönliches, sondern auch das Ansehen der übrigen Beliehenen zu untergraben. Es muß daher ggf. durch Entziehung sichergestellt werden, daß das Ansehen von Titeln, Orden und Ehrenzeichen keinen Schaden nimmt. Ein Schaden kann aber bereits eintreten, wenn der Verleihungsberechtigte bzw. das Bundespräsidialamt erst aus der Presse von einer Verurteilung erfährt. Zwar lief die bisher schon in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vorgesehene Mitteilungspflicht in der Praxis häufig leer, jedoch dürfte dies weitgehend darauf beruhen, daß die Tatsache der Verleihung von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen im Strafverfahren gemeinhin keine Erwähnung findet. Angesichts des Gewichts der mitteilungspflichtigen Verurteilungen können jedoch auch wenige publizierte Einzelfälle zu erheblichem Ansehensverlust führen. Bei Abwägung mit den rechtlich geschützten Interessen des Verurteilten ist daher das öffentliche Interesse am Schutz des Ordenswesens zumindest in den im neuen § 4 Abs. 2 EGGVG-E genannten drei Fallgruppen höher zu bewerten. Hinzu kommt, daß die Mitteilungspflicht für die Strafvollstreckungsbehörden grundsätzlich nur den Urteilstenor umfaßt, nicht aber auch die Urteilsgründe. Nur für den Fall, daß auf dieser Grundlage nicht bereits eine Entscheidung über die Entziehung oder Nichtentziehung getroffen werden kann, wird dem Empfänger der Mitteilung die Möglichkeit eingeräumt, auch die Mitteilung der Urteilsgründe zu verlangen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen)

Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Vorschrift ist es, die bisherige Praxis des Auswärtigen Amtes bei der Weiterleitung von Informationen über den Verdacht strafbarer Handlungen von Angehörigen fremder Missionen an den Entsendestaat auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Trotz ihrer Immunität vor der deutschen Strafgerichtsbarkeit sind gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) alle Mitglieder diplomatischer Vertretungen verpflichtet, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu beachten. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, muß der Empfangsstaat die Möglichkeit haben, den Entsendestaat hiervon zu unterrichten. Dies geschieht in der Regel durch persönliche Unterrichtung ihres Dienstvorgesetzten, d. h. des Botschafters oder seines Stellvertreters. Während in leichten Fällen das betreffende Mitglied der fremden Mission unmittelbar durch das Auswärtige Amt in einem Gespräch auf die künftige Beachtung der Vorschrift des Artikels 41 Abs. 1 WÜD hingewiesen wird, hält das Auswärtige Amt bei schwereren Verstößen gegen die deutsche Rechtsordnung die Unterrichtung des Vorgesetzten für erforderlich, um die Abberufung des Botschaftsmitglieds zu erreichen, ohne von der Möglichkeit der Erklärung zur „persona non grata" nach Artikel 9 Abs. 1 WÜD Gebrauch machen zu müssen. Eine solche Unterrichtung kann sogar der Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Staaten dienen, da durch sie möglicherweise das einzige Sanktionsinstrument des WÜD, die Erklärung eines Mitglieds der Mission zur „persona non grata" vermieden wird. Die Datenübermittlung in der vom Protokoll des Auswärtigen Amtes praktizierten Art ergänzt somit auf sinnvolle Weise das WÜD, das keine „Warnsignale" vor der Maßnahme nach Artikel 9 Abs. 1 WÜD kennt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes)

Mit der Einfügung des neuen § 125c soll eine bereichsspezifische Regelung über Mitteilungen in Strafsachen gegen Beamte geschaffen werden. Ziel dieser Regelung ist es, den status quo nach den Nummern 2, 15 und 29 MiStra im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im wesentlichen sicherzustellen. Eine bundesrechtliche Regelung ist erforderlich, weil die Mitteilungen ländergreifend und von Behörden der Länder an Behörden des Bundes und umgekehrt erfolgen können.

Einleitung und Durchführung von Strafverfahren gegen Beamte können Auswirkungen auf die Wahrnehmung der dem öffentlichen Dienst obliegenden Aufgaben haben und machen deshalb vielfach – nach Prüfung – dienstrechtliche Maßnahmen erforderlich. Dabei können sich auch unverzügliche personelle Maßnahmen als nötig erweisen, wie z. B. die Herausnahme des Beamten aus sicherheitsempfindlichen oder sonstigen Funktionsbereichen mit besonderen persönlichen Anforderungen, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung.

Die Mitteilungen nach der neuen Vorschrift sind Voraussetzung für diese unverzichtbaren Reaktionen des Dienstherrn. Absatz 1 zählt dabei die Sachverhalte auf, in denen Übermittlungen stets vorgenommen werden müssen. In den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen sind von der übermittelnden Stelle die dort vorgesehenen Abwägungen anzustellen (Soll-Vorschrift).

Absatz 5 soll ermöglichen, daß übermittelte Daten auch für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder nach einem entsprechenden Landesgesetz genutzt werden dürfen.

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 6 soll im Interesse des Vertrauens des Bürgers in eine untadelige Beamtenschaft eine Übermittlung in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auch dann möglich sein, wenn die Daten dem Steuergeheimnis unterliegen. Es handelt sich insoweit um eine besondere gesetzliche Regelung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO.

In den Fällen des Absatzes 4 sollen Übermittlungen nur zulässig sein, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO vorliegen. Nach dieser Vorschrift ist eine Offenbarung von unter das Steuergeheimnis fallenden Daten nur zulässig, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Absatz 7 soll sicherstellen, daß die Mitteilungen unmittelbar dem für die Personalmaßnahmen zuständi-

gen Dienstvorgesetzten (bzw. dessen Vertreter) zugehen und dabei die in Personalangelegenheiten erforderliche Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Für die bei den Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG beschäftigten Beamten werden die Befugnisse des Dienstvorgesetzten von Stelleninhabern der Aktiengesellschaften wahrgenommen, die das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach § 3 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes bestimmt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Zuletzt ist eine Bestimmung der Stelleninhaber durch die Anordnung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043) erfolgt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 unterliegt der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, in tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken der Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe soll mit dem neuen Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 EGGVG-E die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten bei Straftaten nach den §§ 29 und 30 durch Übersendung der ein Verfahren abschließenden Entscheidung an die zuständige Landesbehörde geschaffen werden.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist nach § 19 Abs. 1 Satz 2 für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter zuständig. Nach § 5 Abs. 2 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung werden die Betäubungsmittelrezepte auf Anforderung an den einzelnen Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt ausgegeben. Das Bundesinstitut kann die Ausgabe versagen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Betäubungsmittelrezepte nicht den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften gemäß verwendet werden. Für die Prüfung, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt, sollen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 dem Bundesinstitut bei Straftaten nach diesem Gesetz die Anklageschrift bei Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie die verfahrensabschließende Entscheidung übermittelt werden.

Nach Absatz 4 soll die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde ermächtigt werden, in sonstigen Strafsachen der zuständigen Landesbehörde die das Verfahren abschließende Entscheidung zu übermitteln, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum nach § 554 BGB wird die Kündigung nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Mietzinses und der fälligen Entschädigung nach § 557 Abs. 1 Satz 1 BGB der Vermieter befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Diese Vorschrift ermöglicht es dem Träger der Sozialhilfe, wenn die Voraussetzungen vorliegen, durch entsprechende Maßnahmen dem Mieter die Wohnung zu erhalten.

Nach § 5 setzt die Sozialhilfe ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Sie ist damit nicht von einem Antrag abhängig, sondern eine Amtspflicht. Die Verpflichtung kann aber nicht in zureichender Weise wahrgenommen werden, wenn dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe nicht oder zu spät bekannt wird, daß die Voraussetzungen für Hilfe nach § 15a vorliegen. Diese Vorschrift sieht Hilfe zum Lebensunterhalt vor, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist, damit Obdachlosigkeit möglichst vermieden wird. Eine Belehrung des beklagten Mieters über bestehende Hilfemöglichkeiten durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erscheint nicht ausreichend. Der betroffene Personenkreis verhält sich in der ihm oft hoffnungslos erscheinenden Situation häufig sehr passiv. Zu diesem Personenkreis gehören in erster Linie Menschen, die ihre Arbeit verloren haben oder deren Ehe gescheitert ist.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 soll deshalb sicherstellen, daß dem Träger der Sozialhilfe entsprechend der bisherigen Praxis eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzugs rechtzeitig bekannt wird. Die datenschutzrechtlich wünschenswerte Lösung, daß der Räumungsbeklagte vor der Mitteilung zu hören ist, wird nicht vorgeschlagen, weil eine solche Regelung nicht ohne eine Verlängerung der in § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB bestimmten Frist möglich wäre. Eine solche Fristverlängerung ginge zu Lasten aller Vermieter, brächte aber Vorteile nur für einige wenige Mieter. Darüber hinaus würden die Gerichte mit zusätzlicher Verwaltungstätigkeit belastet. Die Regelung läßt sich aber rechtfertigen, weil in über 90% der Fälle der Zahlungsverzug auf Zahlungsunfähigkeit beruht. In den verbleibenden Fällen soll die Mitteilung unterbleiben, wenn es für das Gericht, insbesondere nach dem Inhalt der Klageschrift, offensichtlich ist, daß der Zahlungsverzug des Mieters nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht. In Satz 2 soll die Mitteilung des Tages der Rechtshängigkeit zugelassen werden, weil dieser Zeitpunkt wegen des Beginns der Frist nach § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB für den Träger der Sozialhilfe von großer Bedeutung ist.

Soweit ein Kriegsopfer betroffen ist, hat der Träger der Sozialhilfe nach dem vorgeschlagenen Satz 4 die Mitteilung an den Träger der Kriegsopferfürsorge weiterzuleiten. Dieser hat – je nach Sachverhalt – gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der Kriegsopferfürsorge-Verordnung Leistungen der Kriegsopferfürsorge von Amts wegen zu erbringen oder die Antragstellung anzuregen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Nach § 634 kann der Staatsanwalt im Verfahren über die Nichtigerklärung einer Ehe, auch wenn er die Klage nicht selbst erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Der Staatsanwalt kann im Rahmen seiner Aufgaben nur prüfen, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, wenn er von der Erhebung der Klage Kenntnis erlangt. Die Vorschrift soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Auch die dem für die Überwachung des Verurteilten während der Bewährungszeit zuständigen Gericht nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) übermittelten Daten sollen der Zweckbindung unterliegen (§ 19 EGGVG-E). Diese Daten dürfen nur für die von dem Gericht zu treffenden Entscheidungen verwendet werden. Nach der vorgesehenen Ergänzung des § 453 Abs. 1 Satz 4 soll das Gericht die ihm bekannt gewordenen Erkenntnisse aus anderen Strafverfahren dem zuständigen Bewährungshelfer mitteilen, wenn dies für den Zweck der Bewährungsaufsicht angezeigt erscheint. Unter dem Begriff „Strafverfahren" ist das gesamte Verfahren einschließlich der Vollstreckung zu verstehen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Im Bundeszentralregister über eine bestimmte Person enthaltene Eintragungen können nur aufgefunden werden, wenn die bei der Suche verwendeten Merkmale, Geburtsname und Vorname oder auch der Familienname, mit den im Register eingetragenen gleichen Merkmalen übereinstimmen. Ändert sich der Geburtsname oder der Vorname einer Person sowie deren Familienname, so kann eine Suche mit dem neuen Namen nur dann dazu führen, daß über diese Person im Register enthaltene Eintragungen aufgefunden werden, wenn der neue Name bereits im Register vermerkt ist.

Um die Erteilung zutreffender Auskünfte aus dem Register zu gewährleisten, ist die Einfügung des neuen § 20a erforderlich, damit die Registerbehörde von jeder Änderung des Geburtsnamens, des Vornamens oder des Familiennamens einer Person unterrichtet wird, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung, der Entscheidung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder aufgrund einer gegenüber der zuständigen Behörde abgegebenen Erklärung kraft Gesetzes eintritt. Die Mitteilungen über Namensänderungen können nicht auf die Personen beschränkt werden, über die das Register eine Eintragung enthält, da dies den Gerichten und Behörden, deren Entscheidungen Namensänderungen bewirken, regelmäßig nicht bekannt ist.

Die Registerbehörde darf nach dem Entwurf eine Mitteilung über eine Namensänderung nur zur Aktualisierung der Personendaten einer im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister eingetragenen Person verwenden. Auf die Begründung zu Artikel 19 wird Bezug genommen. Mitteilungen, die eine Person betreffen, die weder im Bundeszentralregister noch im Gewerbezentralregister eingetragen ist, hat die Registerbehörde unverzüglich zu vernichten.

Die Regelung führt zu einer Erweiterung gegenüber der derzeitigen Mitteilungspraxis dergestalt, daß auch Namensänderungen, die durch eine gegenüber der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung bewirkt werden, der Registerbehörde mitzuteilen sind. Hierdurch wird diese überhaupt erst in die Lage versetzt, im Bundeszentralregister über eine bestimmte Person enthaltene Eintragungen aufzufinden und so zutreffende Auskünfte zu erteilen. Das gilt besonders dann, wenn die eine Auskunft anfordernde Stelle wenig Zeit hat, die vollständigen Personendaten aufzuklären. Die heute bestehenden Möglichkeiten, den Namen zu ändern, haben zu einem erhöhten Informationsbedarf der Registerbehörde im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung geführt. Die durch den Änderungsvorschlag zusätzlich vorgesehenen Mitteilungen über Namensänderungen können daher bei der Identifizierung einer im Register eingetragenen Person eine wertvolle Hilfe sein, da dort bereits eingetragene Personen gezielt von den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Namensänderung Gebrauch machen können.

Wegen der durch den Vorschlag entstehenden Kosten wird auf Abschnitt 6 des allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 35a)

§ 35a bestimmt, daß Gerichte an das Vormundschaftsgericht Mitteilung machen, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht immer dann eine Mitteilung machen können, wenn diese für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Das besondere Schutzbedürfnis minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen rechtfertigt diese Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, soweit nicht, wie dies der Entwurf vorsieht, schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse überwiegen. In anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Verwendungs- und damit auch Übermittlungsverbote gehen nach dem neuen Satz 3 jedoch vor. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung, daß die in § 7 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) geregelten Mitteilungen durch diese allgemeine Vorschrift nicht betroffen werden. Nach § 7 BtBG können Betreuungsbehörden dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berech-

tigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Zu Nummer 2 (§§ 69k bis 69m)

Die aufzuhebenden Vorschriften des § 69k Abs. 5 und 6 enthalten Verwendungsregelungen, Löschungs- und Sperrungsvorschriften. Zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen sollen diese Vorschriften durch eine Verweisung auf die entsprechenden, mit diesem Entwurf einzufügenden Vorschriften des EGGVG ersetzt werden. Die Verweisungsvorschrift soll als § 69o eingefügt werden. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen. Die weiteren aufzuhebenden Vorschriften (§ 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2) verweisen auf § 69k Abs. 5 und 6.

Zu Nummer 3 (§§ 69n und 69o)

Zu § 69n

Mit dieser neu einzufügenden Vorschrift soll der Kreis der in § 69k Abs. 1 und 2 und § 69l Abs. 1 und 2 geregelten Mitteilungsfälle um die Möglichkeit von Mitteilungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erweitert werden. Im Gegensatz zu den bisher geregelten Mitteilungsfällen bleiben die zusätzlichen Mitteilungen dem Ermessen des Gerichts überlassen. Durch die vorgesehene Interessenabwägung bleiben die Interessen des Betroffenen gewahrt. Weiterhin können Mitteilungen bei Auslandsberührung (§ 16 EGGVG-E) und für das jugendgerichtliche Verfahren erfolgen. Im übrigen wird in der Vorschrift bestimmt, daß außer den im FGG selbst vorgesehenen oder genannten Mitteilungen weitere Mitteilungen, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, nicht zulässig sind. Die Vorschrift ist somit auch eine Verwendungsregelung im Sinne des § 12 Abs. 2 EGGVG-E. Betroffener im Sinne des § 69n EGGVG-E ist der Betreute oder zu Betreuende, nicht der von der Mitteilung Betroffene; in diesem Sinne wird der Begriff nur im EGGVG gebraucht.

Zu § 69o

Die in dieser Vorschrift vorgesehene Verweisung auf Vorschriften des EGGVG ersetzt die Regelung des § 69k Abs. 5 und 6, § 69l Abs. 3 und § 69m Abs. 2 über die Zweckbindung und Verwendungsregelung übermittelter Daten. Für Mitteilungen bezüglich anderer Personen als des Betroffenen des Betreuungsverfahrens wird zusätzlich auf § 21 EGGVG-E verwiesen. Während die Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen des Betreuungsverfahrens in § 69k Abs. 3 geregelt ist, fehlt eine entsprechende Vorschrift für Mitteilungen bezüglich anderer Personen. Diese Lücke soll durch die Verweisung geschlossen werden.

Zu Nummer 4 (§ 70n)

Die für Unterbringungsmaßnahmen geltende Verweisung auf § 69k soll um eine Verweisung auf die neu einzufügenden §§ 69n und 69o erweitert werden. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen. Die besondere Mitteilungspflicht bei der Aufhebung und Aussetzung von Unterbringungen soll sicherstellen, daß auch der Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt, neben dem Betreuer, den Eltern oder der zuständigen Behörde von der Entscheidung des Gerichts Kenntnis erlangt. Damit wird der Schutz des Untergebrachten vor einer durch gerichtliche Entscheidung nicht mehr gedeckten Unterbringung verstärkt.

Zu Nummer 5 (§ 147)

Nach § 125a Abs. 1 haben die Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden sowie die Notare von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister dem Registergericht Mitteilung zu machen. Durch die Verweisung auf diese Vorschrift in § 147 Abs. 1 soll eine entsprechende Mitteilungspflicht nunmehr auch für das Genossenschaftsregister vorgesehen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die in § 13 Abs. 2 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des GVG über die Rechtshilfe um eine Verweisung auf den neu in das EGGVG einzustellenden zweiten Abschnitt ergänzt. Danach sollen die §§ 12, 13 und 15 bis 22 EGGVG-E entsprechend angewendet werden. Aus der entsprechenden Anwendung ergibt sich, daß für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung das Landesarbeitsgericht zuständig sein soll.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts)

Artikel 2 des zu ändernden Gesetzes enthält Sondervorschriften für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges von 1939 bis 1945. Durch Anfügung eines Satzes 3 in Artikel 2 § 5 wird die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Mitteilung der Todeserklärung an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht geschaffen. Bisher erfolgen die Mitteilungen nach Nummer 9 der vom Bundesministerium der Justiz erlassenen Allgemeinen Verfügung über die Verschollenheitsliste in der Fassung vom 6. Juni 1978 (Bundesanzeiger Nr. 121 vom 4. Juli 1978).

Zu Artikel 14 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Nach § 70 wird die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch der Vormundschaftsrichter, der Familienrichter und die Schule, von der Einleitung und dem Ausgang eines jugendgerichtlichen Verfahrens unterrichtet. Diese benachrichtigt ihrerseits den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist. Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten und für die Koordinierung jugendgerichtlicher und vormundschaftsgerichtlicher Maß-

nahmen ist auch eine Unterrichtung des Staatsanwalts von vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen erforderlich. Die Vorschrift soll daher entsprechend ergänzt werden. Die in der Vorschrift enthaltene Abwägungsklausel trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und ermöglicht es dem Vormundschaftsrichter, im Einzelfall von der Übermittlung abzusehen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Alle Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen Erkenntnisse über Schwarzarbeit übermitteln. Das Interesse des Schwarzarbeiters und seines Auftraggebers, daß den Verfolgungsbehörden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Schwarzarbeit unbekannt bleibt, ist grundsätzlich geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Bekämpfung der Schwarzarbeit. Schwarzarbeit trägt zum Entstehen von Arbeitslosigkeit bei, Steuern werden hinterzogen und Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt. Das in der Vorschrift enthaltene Abwägungsgebot zwischen dem öffentlichen Interesse an der Übermittlung und dem Interesse des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluß der Übermittlung soll es dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft im Einzelfall ermöglichen, von der Übermittlung abzusehen. Das könnte etwa angezeigt sein, wenn einerseits der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit von untergeordneter Bedeutung besteht, andererseits die Übermittlung eine die Interessen aller Beteiligten ausgleichende Einigung in einem schwierigen – z. B. familiengerichtlichen – Verfahren verhindern würde. Außerdem ist zu berücksichtigen, wie gesichert die angefallenen Erkenntnisse im Einzelfall sind. Schutzwürdig ist allerdings nicht das Interesse an der Nichtverfolgung und erst recht nicht an der Fortsetzung der Tat.

Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, haben Vorrang.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Die Neuregelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen im EGGVG erfordert Folgeänderungen im OWiG. Dabei sollen nicht nur der Anwendungsbereich der neuen EGGVG-Vorschriften ergänzend im OWiG festgelegt, sondern auch einige das Umfeld betreffende Ergänzungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 1 (§ 46)

Nach § 46 Abs. 3 Satz 4 sind die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren nicht anwendbar. Als Grundlage für die als notwendig erachtete Informationsübermittlung an Verletzte sind deshalb anstelle des § 406e StPO die Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) herangezogen worden. Da jedoch insofern eine gesetzliche Regelung erforderlich ist (OLG Bremen, NStZ 1989, 276), muß die Möglichkeit des Akteneinsichtsrechts nach § 406e StPO ausdrücklich auch für das Verfahren nach dem OWiG zugelassen werden.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Der neu einzufügende Absatz 1, an den die Überschrift und die Absatzfolge angepaßt werden müssen, will eine Praxis aufrechterhalten, die sich teilweise gut bewährt hat. Diese Praxis der Verwaltungsbehörden in verschiedenen Bereichen geht dahin, über die Regelung des § 147 StPO hinaus, der nur dem Verteidiger Akteneinsicht gestattet, auch dem Betroffenen selbst Akteneinsicht zu gewähren.

Diese Möglichkeit, dem Betroffenen selbst Einsicht in die Akte seines Bußgeldverfahrens zu gewähren, muß im Interesse des betroffenen Bürgers und der Vereinfachung der Bußgeldverfahren sichergestellt werden. Für den Betroffenen ist diese Akteneinsicht oft wichtig für die Frage, ob er einen Bußgeldbescheid hinnehmen soll oder nicht. Geht beispielsweise aus einem bei den Akten befindlichen Polizeifoto klar hervor, daß er eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, so ist es für ihn am kostengünstigsten, den Bußgeldbescheid hinzunehmen. Es wäre unsinnig, eigens für diese Akteneinsicht einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Andererseits kann der Bürger möglicherweise gerade an Hand eines solchen Fotos verdeutlichen, warum er den Verstoß nicht begangen haben kann; auch dies kann er am besten selbst.

Auch für die Behörden ergeben sich dabei Erleichterungen, weil aussichtslose Einsprüche, aber auch ungerechtfertigte Bußgeldbescheide vermieden werden. Dies trägt mittelbar zusätzlich zur Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei.

Vorgesehen ist allerdings wie bisher keine Pflicht zur Gewährung von Akteneinsicht. Vielmehr wird es von den jeweiligen Gegebenheiten abhängen, ob die Verwaltungsbehörde Akteneinsicht gewährt. Dabei wird auch das Ausmaß einer etwa eintretenden Beeinträchtigung des Verwaltungsablaufs zu berücksichtigen sein. Vorgegeben ist lediglich, daß dem Betroffenen eine Akteneinsicht nur unter Aufsicht gewährt werden darf. Auch dies dürfte bei geordnetem Verwaltungsablauf selbstverständlich sein.

Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach dem sinngemäß anzuwendenden § 147 StPO bleibt daneben unberührt. Dies ergibt sich sowohl aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 137 ff. StPO als auch klarstellend aus der geänderten Überschrift. Auch für das Verfahren bei Staatsanwaltschaft und Gericht verbleibt es bei der Regelung der Strafprozeßordnung.

Zu Nummer 3 (§ 49a)

Der neue § 49a enthält den Kernbereich der Anpassung an den vorgeschlagenen zweiten Abschnitt des EGGVG. Grundlage dieser Anpassung ist der Umstand, daß § 14 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) ebenso wie die MiStra nur für Strafsachen, nicht aber für Bußgeldsachen gilt, während die §§ 12, 13 und 16 bis 22 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) für alle Verfahren vor ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften,

insoweit also auch für Bußgeldverfahren gelten. Für Bußgeldverfahren vor Verwaltungsbehörden gelten die neuen Vorschriften dagegen unmittelbar überhaupt nicht.

Absatz 1 übernimmt in Satz 1 die Regelung aus § 14 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E, die sich – für Mitteilungen aus Strafsachen – ohnehin bereits auch auf Bußgeldsachen bezieht.

Satz 2 übernimmt mit der Regelung aus § 14 Abs. 3 Satz 1 EGGVG-E im Grunde das Regelungswerk des EGGVG-E, aber nur mit der Maßgabe, daß die für Straftaten von geringerer Bedeutung getroffenen Sonderregelungen für Bußgeldsachen allgemein gelten sollen, also auch, soweit diese vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten betreffen. Hierdurch soll dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Abwägung, die § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 EGGVG-E für Strafsachen geringer Bedeutung, wie insbesondere Privatklageverfahren und Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten, trifft, muß auch bei Ordnungswidrigkeiten, die lediglich Verwaltungsunrecht unter Bußgeldandrohung stellen, Geltung haben.

Satz 3 verweist hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des in Satz 2 geregelten Grundsatzes auf die Regelungen des EGGVG-E. Von dem durch die Verweisung auf § 14 Abs. 2 EGGVG-E auch für das Bußgeldverfahren geltenden Verwendungsverbot sollen diejenigen Empfänger von in das Gewerbezentralregister einzutragenden Bußgeldentscheidungen ausgenommen werden, denen ein Recht auf Auskunft aus diesem Register zusteht. Obwohl § 13 EGGVG-E für Gerichte und Staatsanwaltschaften auch in Bußgeldsachen unmittelbar, für Verwaltungsbehörden nach dem vorgeschlagenen § 49a Abs. 2 Nr. 1 sinngemäß gelten soll, ist § 49a Abs. 1 EGGVG-E eine bereichsspezifische Regelung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E mit der Folge, daß die in § 13 Abs. 2 EGGVG-E vorgeschlagene Verhältnismäßigkeitsabwägung nicht gilt. Satz 4 sieht diese Abwägung auch für die Fälle des § 13 Abs. 1 vor. Satz 5 übernimmt nur für das Verfahren vor Gerichten und Staatsanwaltschaften die Ermächtigung des EGGVG-E; im übrigen wird diese durch Absatz 2 Satz 3 ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 will den Anwendungsbereich der §§ 12 ff. EGGVG-E (außer dem hier nicht in Betracht kommenden § 15) auf Bußgeldverfahren vor Verwaltungsbehörden erstrecken. Den Verwaltungsbehörden soll damit die Befugnis zur Datenübermittlung in Bußgeldverfahren in demselben Umfang eingeräumt werden wie den Gerichten und Staatsanwaltschaften. So kann beispielsweise das in einem Bußgeldverfahren nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes als Nebenfolge angeordnete Fahrverbot durch die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG-E sowohl der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Polizeidienststelle zum Zwecke der Überwachung als auch der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt werden, weil von dieser kein Ersatzführerschein ausgestellt werden darf. Allerdings soll für die Anfechtbarkeit (anders als im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften!) an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 23 ff. EGGVG das im OWiG vorgesehene Verfahren treten. Die Nichterwähnung des § 62 Abs. 1 Satz 2 OWiG soll klarstellen, daß die dort vorgesehenen Einschränkungen der Anfechtbarkeit hier nicht gelten.

Satz 2 trägt der Überlegung Rechnung, daß verschiedene im Bereich des Bußgeldverfahrens geltende Kompetenzregelungen eine Mitteilungsregelung erfordern, um der für den verwaltungsrechtlichen Bereich zuständigen Behörde überhaupt die Möglichkeit zu verschaffen, ihr künftiges Verhalten gegenüber dem Betroffenen – ggf. auch in vergleichbaren anderen Fällen – an den Ergebnissen des Bußgeldverfahrens ausrichten zu können. Dies kann sich auch zugunsten des Betroffenen auswirken, wenn etwa die Bußgeldbehörde ihre Sicht der Dinge im gerichtlichen Verfahren nicht hat durchsetzen können. Vielfach sieht der Ablauf im Bußgeldverfahren so aus, daß zunächst eine Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer verwaltenden Tätigkeit auf einen Sachverhalt stößt, der eine Ordnungswidrigkeit darstellen kann. Sie unterrichtet daraufhin die Bußgeldbehörde, die organisatorisch mit ihr identisch, aber auch von ihr getrennt sein kann. Nach Abschluß des Bußgeldverfahrens ist es von Bedeutung, daß die Bußgeldbehörde ihrerseits die verwaltende Behörde über den Ausgang des Verfahrens und über im Zusammenhang mit dem Verfahren gewonnene Erkenntnisse unterrichtet. Die Befugnis zur Mitteilung der abschließenden Entscheidung findet jedoch ihre Grenze dort, wo nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Zweckbindung eine Veranlassung zur Mitteilung nicht besteht. Dem trägt der einschränkende Nebensatz Rechnung.

Satz 3 soll klarstellen, daß für den Bereich des Verfahrens vor Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls das jeweils fachlich zuständige Bundesministerium, das für bundesrechtliche Bußgeldvorschriften in seinem Geschäftsbereich zuständig ist, insoweit mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Ein solches Erfordernis kann sich daraus ergeben, daß es angezeigt erscheint, den Rahmen der Mitteilungen weitergehend einzuschränken und zu konkretisieren. Für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften bleibt es dagegen bei der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz nach § 14 Abs. 5 EGGVG-E. Im übrigen können die jeweils zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens die Erteilung von Mitteilungen im einzelnen regeln, insbesondere sie weiter einschränken oder aber auch vorschreiben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Überlegungen, die zu einer Aufnahme von Übermittlungspflichten in Strafsachen gegen Beamte geführt haben, gelten in gleicher Weise für eine bereichsspezifische Regelung für Soldaten. Der Soldat steht vom Dienst her gesehen, den er dem Staat leistet, neben dem Beamten. Daraus ergibt sich, daß für die Ausgestaltung „insbesondere seiner Pflichten die für Staatsdiener im Beamtenrecht entwickelten Grundsätze herangezogen werden müssen" (Begrün-

dung zum Entwurf des Soldatengesetzes, Drucksache II/1700 S. 16).

Absatz 1 sieht daher vor, daß auch für Soldaten die Regelung des § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung findet. Die Übernahme dieser Bestimmung in das Soldatengesetz trägt zugleich zu einer Entlastung der mitteilungspflichtigen Stellen bei, da die Mitteilungspflichten für Beamte und Soldaten sachgleich geregelt werden sollen. Mangels einer vergleichbaren beamtenrechtlichen Vorschrift bedarf es jedoch der ergänzenden Regelung des Absatzes 2 für Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit.

Absatz 2 soll den gegenüber dem Beamtenrecht umfassenderen „nachwirkenden" Pflichten früherer Soldaten als Reservisten mit dem Dienstgrad eines Vorgesetzten Rechnung tragen. Der Offizier oder Unteroffizier hat nach § 17 Abs. 3 die Pflicht, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind. Die Verletzung dieser Dienstpflicht durch unwürdiges Verhalten gilt nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 als Dienstvergehen mit möglichen dienstrechtlichen Folgemaßnahmen. Es bedarf daher der in dem vorgeschlagenen Absatz 2 vorgesehenen Mitteilungen, um die eignungsgerechte personelle Besetzung von Offizier- und Unteroffizierstellen bei Wehrübungen und im Verteidigungsfall sicherzustellen.

Absatz 3 übernimmt hinsichtlich der Empfänger der Mitteilungen die bisherige Regelung der Nummer 20 Abs. 3 der MiStra. Der Befehlshaber im Wehrbereich ist innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung Ansprechpartner der Bundeswehr für alle zivilen Behörden. Er stellt sicher, daß Mitteilungen in Strafsachen an die für den Soldaten zuständige Stelle weitergeleitet werden, die für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen zuständig ist.

Zu Artikel 18 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Änderungen des Zivildienstgesetzes sollen sicherstellen, daß für die Zivildienstleistenden die gleichen Vorschriften gelten wie für die Beamten. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Zivildienstleistenden ebenfalls einer Dienstaufsicht unterliegen und die Mitteilungen für die Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen benötigt werden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Gewerbeordnung)

Eine Mitteilung über eine Namensänderung nach § 20a BZRG-E (siehe Artikel 10) soll nach dem neuen § 153a Abs. 2 auch zur Aktualisierung der Eintragungen im Gewerbezentralregister verwendet werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Die Aufnahme einer bereichspezifischen Regelung in das Außenwirtschaftsgesetz zur Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt, um den besonderen Informationsbedürfnissen der für den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen obersten Bundesbehörden im Hinblick auf die Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 genannten Zwecke der Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und des Schutzes der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden.

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die eine mögliche Beteiligung deutscher Unternehmen an illegalen Rüstungsexportgeschäften auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland hervorrufen kann, muß sichergestellt sein, daß die zuständigen obersten Bundesbehörden Zugang zu den für eine Beurteilung und angemessene Reaktion erforderlichen Daten besitzen. Wenn darüber hinaus die Erteilung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungen, soweit die Zwecke der §§ 5 und 7 Abs. 1 zu berücksichtigen sind, von der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängt, ist es wichtig, bereits frühzeitig, d. h. auch schon vor Abschluß der Ermittlungen, Informationen über den Inhalt eines gegen den Antragsteller geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erlangen zu können. Benötigt werden die Daten weiterhin, um eine möglichst effektive Überwachung des Außenwirtschaftsrechts zu gewährleisten. Die Kenntnis der Art und der Begehungsweise eines möglichen Verstoßes gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen kann insbesondere zur Verhinderung vergleichbarer Verhaltensweisen beitragen.

Zur Erfüllung der Pflichten der Bundesregierung aus § 5 AWG zählt gemäß Artikel 5 des EG-Vertrages auch das, was die Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367) sowie der entsprechende Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1994 (94/942/GASP) erfordern.

Soweit der Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland dies erforderlich macht, läßt Satz 1 der Regelung daher eine Übermittlung der Daten unabhängig von der Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu. Das Interesse der obersten Bundesbehörden an der Datenübermittlung wird angesichts des hohen Stellenwerts, der dem Schutz der in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgütern zukommt, als grundsätzlich überwiegend angesehen.

Satz 2 regelt die Zweckbindung der nach Satz 1 erlangten Daten.

Satz 3 der Regelung will die obersten Bundesbehörden verpflichten, bei Weitergabe der nach Satz 1 erlangten Daten an andere öffentliche Stellen das Interesse an der Verwendung von Daten im Rahmen der Zweckbindung mit dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen abzuwägen, wobei das Interesse an der Verwendung erheblich überwiegen muß. Dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ist damit umfassend Rechnung getragen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Mit der Ergänzung des Gesetzes über das Kreditwesen soll im wesentlichen die bisher in Nummer 25 MiStra enthaltene Mitteilungspflicht eine gesetzliche Grundlage erhalten, so daß die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E zulässig ist.

Die bei Gewerbetreibenden und Inhabern einer behördlichen Erlaubnis in § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG-E vorgesehene Möglichkeit zur Datenübermittlung reicht für diesen Bereich nicht aus, da auf diese Weise das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nur Kenntnis von Strafverfahren erhalten würde, bei denen der Beschuldigte selbst Gewerbetreibender, Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person ist. Im übrigen sind für die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes aber auch die Fälle von Bedeutung, in denen ein Mitarbeiter des Unternehmens Straftaten zum Nachteil des Kreditinstituts und damit zum Nachteil der Einleger begangen hat. Hier gilt es für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu prüfen, ob diese Tatsachen durch Mängel in der Unternehmensorganisation begünstigt wurden und möglicherweise auf eine unzureichende Eignung des Geschäftsleiters (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) oder eine mangelnde Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) zurückzuführen sind, auch wenn diese strafrechtlich nicht relevant sind.

Ferner soll bei allen vorsätzlich begangenen Straftaten grundsätzlich die Erhebung der öffentlichen Klage mitgeteilt werden. Die Regelung sieht vor, daß nur bestimmte Straftaten die Mitteilungspflicht auslösen sollen. In all diesen Fällen ist jedoch davon auszugehen, daß vorsätzliche Straftaten in aller Regel Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes zur Folge haben werden.

Die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auch auf Inhaber bedeutender Beteiligungen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter in Absatz 1 gegenüber der bisherigen Regelung in Nummer 25 MiStra ist für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach § 2b erforderlich. Wann eine bedeutende Beteiligung besteht, ist in § 1a Abs. 9 bestimmt.

Zu Artikel 22 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Mit der Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes soll die bisher in Nummer 49 MiStra enthaltene Mitteilungspflicht über Mißstände bei Versicherungen eine gesetzliche Grundlage erhalten, so daß die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E zulässig ist. Die bei Gewerbetreibenden und Inhabern einer behördlichen Erlaubnis in § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG-E vorgesehene Möglichkeit zur Datenübermittlung reicht für diesen Bereich nicht aus, da auf diese Weise die Versicherungsaufsichtsbehörden nur Kenntnis von Strafverfahren erhalten würden, bei denen der Beschuldigte selbst Gewerbetreibender, Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder eine mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person ist. Für die Aufgaben der Versicherungsaufsicht sind aber gerade die Fälle von Bedeutung, in denen ein Mitarbeiter des Unternehmens Straftaten zum Nachteil des Versicherungsunternehmens und damit der Versichertengemeinschaft oder einzelner Versicherter begangen hat. Hier gilt es für die Versicherungsaufsicht zu prüfen, ob diese Taten durch Mängel in der Unternehmensorganisation begünstigt wurden und dies möglicherweise auf eine unzureichende Eignung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, § 81) zurückzuführen ist, auch wenn diese strafrechtlich nicht relevant ist.

Um der übermittelnden Stelle besondere Ermittlungen über den im Einzelfall zutreffenden Empfänger zu ersparen, sieht Absatz 1 eine einheitliche Mitteilung an das Bundesaufsichtsamt vor.

Absatz 3 will diese Behörde zur Weiterleitung an die für das Unternehmen zuständige Landesaufsichtsbehörde verpflichten, wenn diese die Aufsicht führt. Hierüber ist die übermittelnde Stelle zu unterrichten, damit diese ihrer Auskunftspflicht nach § 21 Abs. 3 EGGVG-E in zutreffender Weise nachkommen kann.

Zu Artikel 23 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Die Eintragungen im Grundbuch sind u. a. die Grundlage für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs nach § 44 Abs. 1. Weil der Grundstücksverkehr durch die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht eingeschränkt wird, kommt den Mitteilungen über die Veränderungen im Grundbuch insbesondere bei der Eintragung eines Verfügungsverbots (§ 52 Abs. 3), bei der Ermittlung des Anspruchs und bei der Ausweisung der Landabfindung im Flurbereinigungsplan erhebliche praktische Bedeutung zu.

Weiterhin dient nach § 81 Abs. 1 der Flurbereinigungsplan bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung). Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde (§ 79) wird das Grundbuch nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Übersendung der Veränderungsnachweise durch das Grundbuchamt und die Übernahme der Veränderungen in den Flurbereinigungsplan stellen sicher, daß der Flurbereinigungsplan in seiner Aktualität den Anforderungen als amtliches Verzeichnis der Grundstücke genügt.

Die Mitteilungspflicht soll dem Grundbuchamt in allen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz obliegen. Dies würde nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 bis 64a dieses Gesetzes gelten.

Zu Artikel 24 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält Mitteilungspflichten bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Besondere Ge-

heimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, sollen Vorrang haben.

Die in dem neuen Absatz 4 vorgesehene Mitteilungspflicht entspricht der geltenden Nummer 48a MiStra. Sie ist weiterhin notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit Kenntnis von den ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis und von den an der Straftat beteiligten Arbeitgebern nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis erhält. Gegen Arbeitgeber, die selbst keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 begehen, oder gegen die ausländischen Arbeitnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 begehen, kann die Bundesanstalt für Arbeit Bußgeldverfahren durchführen.

Die Mitteilungen sind auch deshalb notwendig, um Doppelermittlungen durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Staatsanwaltschaft zu vermeiden. Sie sollen auch dazu verwendet werden können, den betroffenen Arbeitnehmern zu helfen. In Betracht kommen insbesondere Arbeitsberatung, Hilfe bei der Erlangung einer Arbeitserlaubnis und anschließender Arbeitsvermittlung sowie die Rückkehrförderung illegal beschäftigter ausländischer Arbeitnehmer. Ferner soll es möglich sein, dem beschuldigten Arbeitgeber legale Arbeitnehmer für die zuvor illegal besetzten Arbeitsplätze anzubieten. Schließlich sollen die mitgeteilten Tatsachen Entscheidungen über die Einstellung oder Rückforderung von Leistungen der Arbeitsverwaltung ermöglichen.

Die Mitteilungen nach dem vorgeschlagenen Absatz 5 sind notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit von unerlaubter Berufsberatung und Arbeitsvermittlung Kenntnis erhält, sowie von unerlaubter gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Diese Ordnungswidrigkeiten sind mit Geldbuße bis zu 30 000 DM bedroht. Außerdem sollen Erkenntnisse über Arbeitgeber mitgeteilt werden, die einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen. Das Gesetz sieht hierfür Geldbußen bis zu 100 000 DM vor. Ferner sollen Erkenntnisse mitgeteilt werden, nach denen Arbeitgeber gegen das Verbot gehandelt haben, sich von der Bundesanstalt für Arbeit für die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer erhobene Gebühren von den ausländischen Arbeitnehmern oder Dritten erstatten zu lassen. Ein derartiges Verhalten wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet. Wegen des in der Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebots wird auf die Begründung zu dem neuen Absatz 3 des § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 15) Bezug genommen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält Mitteilungspflichten bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Besondere Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere das Steuergeheimnis, sollen Vorrang haben.

Die Mitteilungspflicht nach dem neuen Absatz 3 entspricht der geltenden Nummer 48a MiStra. Sie ist notwendig, damit die Bundesanstalt für Arbeit bei illegal verliehenen ausländischen Arbeitnehmern ohne Arbeitserlaubnis Kenntnis von den an der Straftat beteiligten Arbeitgebern, Entleihern und Arbeitnehmern erhält. Gegen Arbeitgeber oder Entleiher, die selbst keine Straftat, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder § 16 Abs. 1 Nr. 2 begehen, oder gegen die ausländischen Arbeitnehmer, die eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 AFG begehen, kann die Bundesanstalt für Arbeit Bußgeldverfahren durchführen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 233b Abs. 4 AFG-E (Artikel 24) Bezug genommen.

Die Mitteilungen nach dem vorgeschlagenen Absatz 4 sind notwendig, damit die Bundesanstalt Kenntnis von Verleihern und Entleihern bei illegaler Arbeitnehmerüberlassung erhält, um Bußgeldverfahren durchzuführen, die mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM bedroht sind. Außerdem sollen Erkenntnisse über Entleiher mitgeteilt werden, die ausländische Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis tätig werden lassen. Solche Verstöße kann die Bundesanstalt für Arbeit mit Geldbuße bis zu 100 000 DM ahnden. Durch die Datenübermittlung wird die Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Ausländerbeschäftigung weiter verbessert. Das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen ist grundsätzlich geringer zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer wirkungsvollen Bekämpfung illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Ausländerbeschäftigung, zumal sie oftmals mit der Hinterziehung von Steuern und dem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen verbunden ist. Wegen des in der Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebots wird auf die Begründung zu dem neuen Absatz 3 des § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Artikel 15) Bezug genommen.

Zu Artikel 26 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach § 78 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 69 Abs. 5 und § 67c Abs. 3 Satz 1 dürfen Gerichte oder Staatsanwaltschaften gerichtliche Entscheidungen, die ihnen übermittelte Sozialdaten enthalten, zur Wahrnehmung von Disziplinarbefugnissen weiter übermitteln. Nicht zulässig wäre die in § 125c Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRRG (Artikel 5) vorgesehene Übermittlung der Anklageschrift oder einer an deren Stelle tretende Antragsschrift sowie des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls, wenn diesem nicht umgehend entsprochen würde. Die in der Begründung zu Artikel 5 dargelegten Gründe, weshalb die Übermittlungen zur Sicherstellung dienstrechtlicher Maßnahmen dem Steuergeheimnis vorgehen sollen, gelten auch im Verhältnis zum Sozialgeheimnis.

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die entsprechenden Mitteilungen auch in den eher seltenen Fällen ermöglicht werden, in denen Sozialdaten betroffen sind. Im übrigen trägt eine ausdrückliche

Regelung dem Grundsatz der Normenklarheit Rechnung.

Zu Artikel 27 (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

Die Vorschrift soll bis zum Inkrafttreten des derzeit in der Vorbereitung befindlichen Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Strafverfahrensänderungsgesetz) sicherstellen, daß die Polizeibehörden, die mit der Angelegenheit befaßt waren, das Registerzeichen des Ermittlungsverfahrens kennen (Absatz 1) und in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden (Absatz 2). Hierdurch soll sichergestellt werden, daß der polizeiliche Datenbestand auf aktuellem Stand ist. Die Vorschrift soll die gesetzliche Grundlage für die derzeit in Nummer 11 MiStra geregelte Informationsübermittlung sein. Im Rahmen des Strafverfahrensänderungsgesetzes soll der gesamte Komplex „Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht, Verwendung von Informationen" abschließend in der StPO geregelt werden. Hierzu gehört auch die in diesem Artikel vorgeschlagene Regelung. Diese ist für die Übergangszeit aber erforderlich, um zu verhindern, daß aufgrund der Regelung in § 13 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) der Umkehrschluß zu ziehen ist, die Mitteilung an die Polizei sei nicht mehr zulässig.

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, der Polizeibehörde, die mit der Angelegenheit befaßt war, das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen mitzuteilen, vereinfacht und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Sie ermöglicht z. B. den Polizeibehörden, auf dieses Verfahren – sollte hierfür aus polizeilicher Sicht ein Bedürfnis bestehen – über ein Auskunftsersuchen zurückgreifen zu können. Auch bei sonstigen Rückfragen und Verweisungen Dritter an die Staatsanwaltschaft ist die Kenntnis des Aktenzeichens, das für ein Aktenstück das primäre Suchkriterium und Erkennungszeichen ist, unerläßlich.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, daß die Staatsanwaltschaft die Polizei in allen Fällen über den Ausgang des Verfahrens durch Mitteilung der Entscheidungsformel nebst Datum, Art der Entscheidung und entscheidender Stelle zu informieren hat. Aus Gründen organisatorischer Vereinfachung soll nach Satz 2 erste Alternative die Unterrichtung der Polizeibehörde in den Fällen, in denen eine Mitteilung zum Bundeszentralregister zu bewirken ist, durch Übersendung eines Abdruckes dieser Mitteilung erfolgen können. Unter dem gewählten Begriff „Ausgang des Verfahrens" ist der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens gemeint. Erfaßt werden hier auch die Fälle, in denen bei mehreren Beteiligten das Verfahren nur gegenüber einem der Beteiligten einen rechtskräftigen Abschluß gefunden hat, etwa wenn von zwei Angeklagten nur einer ein Rechtsmittel einlegt, das Urteil im übrigen aber rechtskräftig wird.

Ist ein Urteil ergangen, soll es nach Satz 2 zweite Alternative zulässig sein, nicht nur die Entscheidungsformel – den Tenor –, sondern auf Anforderung der Polizei auch einen Abdruck des Urteils zu übersenden. Diese Regelung ist notwendig, weil sich die für die Pflege des polizeilichen Datenbestandes erforderlichen Informationen häufig nicht schon allein aus dem Tenor ergeben werden; vielmehr werden oft erst die Gründe den erforderlichen Aufschluß geben, z. B. darüber, aus welcher persönlichen Situation und Motivationslage heraus eine Tat begangen worden ist, was wiederum entscheidend für die Frage sein kann, ob von diesem Täter weitere Straftaten zu erwarten sind. Hier ist eine auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit berücksichtigende Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Einer Übersendung können im Einzelfall offensichtliche datenschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, etwa schwerwiegende Interessen sonstiger Personen, über die das Urteil personenbezogene Informationen enthält. Nimmt ein Urteil gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO Bezug auf Schriftstücke, so erstreckt sich die Übersendungsbefugnis auch auf diese.

Entsprechendes soll im wesentlichen auch gelten für den Fall einer Einstellungsentscheidung, die mit einer Begründung versehen worden ist. Hier soll es wegen des Informationsbedürfnisses der Polizei, das sich gerade bei Einstellungen auf die Begründung erstrecken kann, zulässig sein, einen Abdruck der begründeten Entscheidung beizufügen. Mangels Erforderlichkeit würde allerdings die Übersendung der Entscheidung unterbleiben, wenn die in den Gründen enthaltenen Informationen für die Polizei offensichtlich unerheblich sind.

Absatz 3 soll, um unnötigen Aufwand zu vermeiden, die Informationspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weiter einschränken: In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei leichteren Delikten im Bereich der Verkehrsstraftaten erfolgt keinerlei Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Besteht für die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise doch ein Interesse am Verfahrensausgang, so kann sie mit Hilfe des ihr nach Absatz 1 mitgeteilten Aktenzeichens die erforderliche Information über eine Aktenauskunft oder Akteneinsicht erhalten.

Ist die Übersendung eines Urteils ausnahmsweise erforderlich, bevor es rechtskräftig ist, soll nach Absatz 4 aus Gründen der Klarheit auch mitgeteilt werden, wer das Urteil angefochten hat.

Zu Artikel 28 (Aufhebung von Vorschriften)

Zu Nummer 1

Die Schaffung der nunmehr aufzuhebenden Übergangsregelung über Mitteilungen der Justiz zum Wählerverzeichnis für Unionsbürger war notwendig, weil es bis dahin keine entsprechende Rechtsgrundlage gab (Drucksache 12/6733). Für deutsche Staatsbürger erfolgten die Mitteilungen bisher nach der MiStra i.V.m. dem sog. „Übergangsbonus". Die Übergangsregelung verpflichtet die Strafvollstreckungsbehörde der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung mitzuteilen, wenn aufgrund der Entscheidung der Ver-

lust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit eingetreten ist, ferner die Tatsache, daß ein Beschuldigter sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Ist das Wahlrecht oder die Wählbarkeit aberkannt worden, so ist auch die Dauer der Aberkennung mitzuteilen. Wird die Dauer des Verlustes des Wahlrechts oder der Wählbarkeit nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gerechnet oder erlangt der Verurteilte diese Fähigkeiten oder Rechte vorzeitig wieder, so ist auch der Zeitpunkt der Wiedererlangung mitzuteilen.

Diese Vorschrift ist nunmehr entbehrlich, weil die Erstmitteilungen künftig nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG-E zulässig sein sollen. Die Pflicht zur regelmäßigen Mitteilung und Einzelheiten über deren Inhalt werden in der zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zu regeln sein. Die späteren Mitteilungen erfolgen ausschließlich im Interesse des Betroffenen und sollen nach dem vorgeschlagenen § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E zulässig sein.

Absatz 2 der aufzuhebenden Vorschrift war nur für die Europawahl im Jahre 1994 von Bedeutung. Bei allen betroffenen neuen Betreuungsfällen erfolgen Mitteilungen ausschließlich nach den entsprechenden Vorschriften des FGG.

Zu Nummer 2

Nach § 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 können Behörden dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen oder wenn die Abwägung im Einzelfall ergibt, daß das Interesse des Betroffenen, eines Dritten oder der Allgemeinheit an dem Ausschluß der Mitteilung überwiegt. Diese Regelung soll durch die in Artikel 11 Nr. 1 vorgeschlagene Ergänzung des § 35a FGG ersetzt werden, die weitere Mitteilungsfälle außerhalb des Betreuungsrechts umfaßt.

Zu Artikel 29 (Übergangsvorschrift zu Artikel 1)

Nach § 15 Nr. 3 Buchstabe b EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs) soll die Übermittlung personenbezogener Daten in Zivilsachen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, wenn es sich bei den Daten um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung „des Insolvenzverfahrens" handelt. Mit Artikel 110 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung wird die Insolvenzordnung und das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Die Konkursordnung und die Gesamtvollstreckungsordnung werden in Artikel 2 Nr. 4 und 7 zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Die mit dem vorliegenden Entwurf einzuführende Vorschrift soll bis zum Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung für die Konkursordnung und das Gesamtvollstreckungsverfahren anwendbar sein.

Zu Artikel 30 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Übergangsfrist ist erforderlich, damit sich die Praxis auf die neuen Vorschriften einstellen kann.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes sieht eine umfassende Regelung der verfahrensübergreifenden Mitteilungen von Amts wegen durch die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften vor. Er befaßt sich nicht nur mit der Zulässigkeit derartiger Mitteilungen, sondern enthält auch detaillierte Vorgaben über das Mitteilungsverfahren, die über die bisherige Mitteilungspraxis hinausgehen und die Gerichte und Staatsanwaltschaften erheblich belasten werden.

In einer Zeit, in der zur Entlastung der Rechtspflege erhebliche Einschnitte in das gewachsene System des Rechtsschutzes erwogen werden, müssen zusätzliche Belastungen für die Justiz in Randbereichen wie dem Mitteilungswesen, soweit irgendmöglich, vermieden werden. Im Rahmen des durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geforderten Justizmitteilungsgesetzes gilt es deshalb, alle vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um den mit den Mitteilungen verbundenen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Der Bundesrat bedauert vor diesem Hintergrund, daß nicht alle Vorschläge in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1992 (Drucksache 12/3199, S. 38ff.) von der Bundesregierung übernommen worden sind.

Der Bundesrat bittet auch den Deutschen Bundestag, bei der Beratung des Entwurfs die einzelnen Vorschriften insbesondere auch unter dem Aspekt der Vermeidung nicht unabdingbar erforderlicher Belastungen der Justiz zu prüfen und solche Belastungen zu vermeiden.

2. **Zu dem Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Entwurf an den Stellen, an denen von „Entscheidung mit Begründung" die Rede ist, die Formulierung „Entscheidung" gewählt werden kann.

Begründung

Im Entwurf ist teilweise von „Entscheidung" (z. B. Artikel 5 § 125c Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Abs. 3 Satz 1 BRRG; Artikel 6 § 27 Abs. 4 BtMG; Artikel 16 Nr. 3 § 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG; Artikel 21 § 60a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KWG) die Rede und teilweise von „Entscheidung mit Begründung" (z. B. Artikel 5 § 125c Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 3 BRRG; Artikel 6 § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe c BtMG; Artikel 21 § 60a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 3 KWG; Artikel 22 § 145b Abs. 1 VAG; Artikel 24 § 233b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AFG; Artikel 25 Art. 1 § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AÜG). Der unterschiedliche Sprachgebrauch „Entscheidung" einerseits und „Entscheidung mit Begründung" andererseits – teilweise in ein und derselben Bestimmung – kann zu Auslegungsschwierigkeiten und zu der Gefahr von Umkehrschlüssen führen. Eine „Entscheidung" kann aus Tenor und Begründung bestehen. Auch in den Fällen, in denen nach dem Entwurf eine „Entscheidung" übermittelt wird, kann es sachgerecht sein (etwa wenn der Empfänger auch die Begründung benötigt), wenn nicht nur der Tenor der Entscheidung, sondern auch die Begründung der Entscheidung übermittelt wird. Nachdem der Entwurf – anders als Artikel 1 Nr. 2 (§ 18 Abs. 2 EGGVG) des früheren Entwurfs der Bundesregierung (BR-Drucksache 206/92) – keine Sonderregelung für die Übermittlung der Begründung mehr enthält, sollte auch im übrigen auf eine sprachliche Unterscheidung verzichtet werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 12 Abs. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 12 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 12 Abs. 5 – neu –, § 14 Abs. 5 EGGVG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 12 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium der Justiz kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den nach diesem Abschnitt zulässigen Mitteilungen erlassen. Ermächtigungen zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Mitteilungen in besonderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

b) § 14 Abs. 5 ist zu streichen.

Als *Folge* ist

a) in Artikel 16 Nr. 3 in § 49a Abs. 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 5" durch die Angabe „§ 12 Abs. 5" zu ersetzen;

b) in Artikel 17 in § 62 Abs. 2 die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 5" durch die Angabe „§ 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 bis 4" und das Wort „ist" durch das Wort „sind" zu ersetzen.

Begründung

Unbeschadet der Möglichkeit von (gemeinsamen) Verwaltungsvorschriften sollte im Interesse der Praxis vermieden werden, die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu zersplittern und für einen Teilbereich (Vollzug von § 14 EGGVG) Vorschriften des Bundes, im übrigen aber Vorschriften der Länder vorzugeben. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß die Ermächtigungsgrundlage für den Bund in die allgemeine Vorschrift des § 12 EGGVG „vor die Klammer gezogen" wird.

Klarzustellen ist daneben, daß Ermächtigungen in besonderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 13 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „in Kenntnis des anderen Zwecks" zu streichen.

Begründung

Die Worte, deren Streichung vorgeschlagen wird, sind überflüssig und ergeben auch keinen Sinn.

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG ist § 14 Abs. 2 Nr. 3 BDSG nachgebildet, der Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke zuläßt als die Erfüllung der Aufgaben des Übermittlers oder des Empfängers. Diese Voraussetzung enthält § 13 Abs. 1 EGGVG jedoch gerade nicht. Die Vorschrift läßt nach ihrem Einleitungssatz eine Übermittlung nur zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers zu.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 26a – neu –** (§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 3a – neu –, § 15 Nr. 3 EGGVG, § 4 Abs. 4 – neu – GesO)

a) Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Nummer 3 ist das Wort „oder" zu streichen.

bbb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen oder in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind und dem Empfänger ein Recht auf Einsicht oder Auskunft zusteht, oder".

bb) § 15 Nr. 3 ist zu streichen.

b) Nach Artikel 26 ist folgender Artikel 26a einzufügen:

‚Artikel 26a

Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung

In § 4 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung abgewiesen worden ist, weil ihr Vermögen so gering ist, daß die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt werden können. § 915 Abs. 2, § 915a Abs. 1, 2 Nr. 2, §§ 915b bis 915h der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend; die Löschungsfrist beträgt fünf Jahre." ‘

Als *Folge* ist Artikel 29 zu streichen.

Begründung

Zu a)

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die in einem Verfahren nach der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, dem Gesamtvollstreckungs-Unterbrechungsgesetz bzw. der Insolvenzordnung oder dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung öffentlich bekanntzumachen sind, muß als Voraussetzung genügen, daß die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt. Dabei handelt es sich um Daten, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Die Regelung über die Übermittlung dieser Daten, die der Entwurf in § 15 Nr. 3 Buchstabe a EGGVG vorsieht, ist deshalb in § 13 Abs. 1 EGGVG einzustellen. In die Regelung sind auch andere Fälle einzubeziehen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist (vgl. z. B. § 50 Abs. 1, § 66 Abs. 1, §§ 1562, 1983 und 2061 BGB, §§ 948, 956 ZPO); sie stellt daher lediglich darauf ab, daß die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift öffentlich bekanntzumachen sind.

Außerdem ist die Regelung auf Daten zu erstrekken, die in das Grundbuch oder in ein von einem Gericht geführtes, durch Rechtsvorschrift eingerichtetes Register oder Verzeichnis einzutragen sind, wenn der Empfänger berechtigt ist, das Register oder Verzeichnis einzusehen oder daraus Auskunft zu erhalten. Durch die Übermittlung solcher Daten wird der empfangenden Behörde lediglich die Einsichtnahme in das Register oder Verzeichnis oder ein Ersuchen um Auskunft abgenommen.

Damit läßt die Regelung auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu, die bei der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse gemäß § 107 Abs. 2 KO, § 4 Abs. 4 – neu – GesO bzw. § 26 Abs. 2 InsO in das Schuldnerverzeichnis einzutragen sind.

Zu b)

Bei Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis

vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) ist zwar auch § 107 Abs. 2 KO entsprechend geändert worden, die Einfügung einer inhaltsgleichen Bestimmung in die in den neuen Ländern geltende Gesamtvollstreckungsordnung jedoch unterblieben.

Schuldnerverzeichnisse für Fälle, bei denen das Gesamtvollstreckungsverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist, werden wohl überwiegend – z. T. nur für den Dienstgebrauch – auch bei den Gerichten der neuen Länder geführt. Die Anzahl der in den genannten Verzeichnissen eingetragenen Personen hat eine nennenswerte Größenordnung erreicht, z. B. werden bei dem Amtsgericht Schwerin z. Z. 366 Personen in dem dortigen Verzeichnis geführt, bei dem Amtsgericht Stralsund sind neu eingetragen worden im Jahre 1993: 59 Personen, im Jahre 1994: 84 Personen und im Jahre 1995 (bis Ende Oktober): 85 Personen. Das Amtsgericht Neubrandenburg hat 425 Fälle dieser Art – ohne Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis – in seinem Eingangsbuch vermerkt und erteilt hiernach auf Anfrage auch Einzelauskünfte.

Aus diesen und aus wirtschaftspolitischen Gründen sind die Führung eines gesamtvollstreckungsrechtlichen Schuldnerverzeichnisses entsprechend § 107 Abs. 2 KO und seine Einbeziehung in das Abdruck- und Auskunfterteilungsverfahren nach den §§ 915ff. ZPO und der Schuldnerverzeichnisverordnung vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) schon vor dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) am 1. Januar 1999 erforderlich.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 13 Abs. 1 EGGVG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehene Befugnis zur Mitteilung von Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlußgründen als gesetzliche Mitteilungspflicht ausgestaltet und ob in diese Verpflichtung auch eine Mitteilung über die vorzeitige Wiedererlangung dieser Fähigkeiten oder Rechte aufgenommen werden kann.

   Begründung

   Der Entwurf sieht für die Mitteilung strafrechtlicher Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlußgründe lediglich eine Befugnisnorm vor. Aus der Begründung zu Artikel 28 Nr. 1 des Entwurfs, die sich mit der Aufhebung von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 419) befaßt, ergibt sich, daß eine Mitteilungspflicht erst in einer später zu erlassenden Verwaltungsvorschrift geregelt werden soll.

   Dies weicht von der Rechtslage bei zivilrechtlichen Wahlrechtsausschlüssen ab. Nach § 691 FGG besteht hier bereits kraft Gesetzes eine Mitteilungspflicht der Vormundschaftsgerichte an die Wahlbehörden. Es liegt nahe, die Mitteilung der strafrechtlich bedingten Wahlrechtsausschlußgründe in gleicher Weise zu regeln. Die Wahlbehörden sind zwingend darauf angewiesen, daß die in Rede stehenden Mitteilungen von Amts wegen erfolgen, so daß die Begründung einer Mitteilungspflicht unabdingbar ist; Gründe, dies nicht im Gesetz, sondern in einer besonderen Verwaltungsvorschrift zu regeln, sind nicht ersichtlich.

   Mitteilungspflichtig müssen auch solche Entscheidungen sein, durch die Verurteilte ihr aktives oder passives Wahlrecht vorzeitig wiedererlangen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wäre eine detaillierte gesetzliche Regelung der abstrakten Befugnisnorm auch für diese Folgemitteilungen vorzuziehen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG)

   In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 13 Abs. 2 Satz 1

   a) nach den Wörtern „zulässig ist" ein Punkt einzufügen;

   b) die Wörter „und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen." durch folgenden Satz zu ersetzen:

      „Die Übermittlung unterbleibt, soweit für die übermittelnde Stelle ohne weitere Ermittlungen erkennbar oder, wenn die Übermittlung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde allgemein angeordnet ist, offensichtlich ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung die für die Anordnung der Übermittlung maßgebenden Interessen überwiegen."

   Begründung

   Die §§ 14 bis 17 bilden die Grundlage für eine Vielzahl von Mitteilungen, die in aller Regel standardmäßige, durch Verwaltungsvorschriften geregelte Fallgestaltungen betreffen. Werden Mitteilungen in einer Verwaltungsvorschrift (insbesondere der MiStra oder MiZi) allgemein angeordnet, so liegt dieser Anordnung für den Regelfall eine detaillierte Abwägung der Belange des Betroffenen und der für die allgemeine Übermittlung sprechenden Interessen des Empfängers zugrunde.

   Eine allgemeine Prüfung und Abwägung, ob der Übermittlung Interessen des Betroffenen entgegenstehen, ist in solchen Fällen nicht mehr geboten. Darüber hinaus sind auch der übermittelnden Stelle die Gründe, die für die Anordnung der Übermittlung im einzelnen (insbesondere hinsichtlich des Umfangs der mitzuteilenden Daten) maßgebend sind, häufig nicht näher bekannt. Vielmehr vermittelt erst die Verwaltungsvorschrift die Kenntnis darüber, welche Daten der Empfänger für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und ermöglicht dieser Stelle so eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Übermittlung der Daten für den in den §§ 14 bis 17 EGGVG angegebenen Zweck erforderlich ist.

Unter diesen Umständen genügt es, wenn der übermittelnden Stelle in den Fällen, in denen sich aufgrund besonderer Umstände eine andere Handhabung aufdrängt, die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Übermittlung abzusehen.

Mit zusätzlichen Prüfungen sollte sie darüber hinaus nicht mehr belastet werden. Dies wird dadurch erreicht, daß nach der vorgeschlagenen Regelung sowohl die Umstände, die zu der Abweichung führen sollen, wie auch das Überwiegen der Interessen des Betroffenen offensichtlich sein müssen. Das Merkmal der Offensichtlichkeit verwendet der Entwurf auch an anderen Stellen (vgl. z. B. § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 EGGVG).

Bei Mitteilungen, die nicht allgemein angeordnet sind, sondern, etwa nach § 17 EGGVG, im Einzelfall durchgeführt werden, ist hingegen eine Interessenabwägung im Sinne des Entwurfs geboten. Die vorgeschlagene Fassung stellt jedoch im Gesetz selbst klar, daß die übermittelnde Stelle auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen zu entscheiden hat und weitere Ermittlungen nicht erforderlich sind. Außerdem wird präzisiert, welche Interessen gegeneinander abzuwägen sind.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 14 Abs. 1 Einleitungssatz EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Gesetzestext der Begründung (S. 57) angepaßt und eine Harmonisierung mit Artikel 5 (§ 125c BRRG) erreicht werden kann.

Erwägenswert erscheint etwa, die Wörter „wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für" durch die Wörter „wenn die Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle Anlaß bieten zu prüfen, ob eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen ist:" zu ersetzen. Gegebenenfalls wäre der Rest des § 14 Abs. 1 redaktionell anzupassen.

Begründung

Der Entwurf bringt nicht unmißverständlich zum Ausdruck, daß die übermittelnde Stelle „lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung durchzuführen", also die Erforderlichkeit der Kenntnis der Daten nicht festzustellen hat. Nach der Begründung genügt es, wenn die Daten Anlaß bieten zu prüfen, ob Maßnahmen zu ergreifen sind. Dies sollte bereits im Gesetzestext unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Wörter „Tiere und" durch die Wörter „die Umwelt, insbesondere für Tiere," zu ersetzen.

Begründung

Der Staat hat die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Artikel 20a GG). Durch eine ausschließlich enumerative Aufzählung geschützter Umweltgüter würde der Anwendungsbereich der Vorschrift zu eng geraten. In diesem Zusammenhang können immer wieder auch neue Rechtsgebiete Bedeutung gewinnen. § 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG sollte für Entwicklungen dieser Art offen sein. Dabei ist der Begriff „Umwelt" konkret genug, so daß die in Betracht kommenden Mitteilungsfälle für den Betroffenen überschaubar sind.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 14 Abs. 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 14 Abs. 2 zu streichen.

Als *Folge*

a) werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die Absätze 2 bis 4;

b) ist in Absatz 4 die Angabe „Absätzen 1 bis 4" durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3" zu ersetzen;

c) ist in Artikel 16 Nr. 3 § 49a wie folgt zu ändern:

   aa) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

   „Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 3 dieser Vorschrift gelten sinngemäß.";

   bb) in Absatz 1 Satz 5 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5" durch die Angabe „§ 14 Abs. 4" zu ersetzen;

   cc) in Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „§ 14 Abs. 5" durch die Angabe „§ 14 Abs. 4" zu ersetzen;

d) ist in Artikel 17 in § 62 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 5" durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 4" zu ersetzen.

Begründung

Die für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister geltenden Beschränkungen nach den §§ 41, 61 BZRG sind auf die Mitteilungen in Strafsachen nach Absatz 1 nicht übertragbar. Der jetzige Entwurf sieht zu Recht keine Beschränkung der Mitteilungen unter den Voraussetzungen der §§ 41, 61 BZRG vor, wie sie noch im früheren Entwurf enthalten war. Denn Mitteilungen in Strafsachen können nicht den für die Auskunft aus dem Bundeszentralregister oder dem Verkehrszentralregister geltenden besonderen Beschränkungen unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß andernfalls Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, insbesondere über einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift, mangels definitiver Erkenntnisse über etwaige Rechtsfolgen der Tat in weiterem Umfang zulässig wären als Mitteilungen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach Eintragung der Verurteilung im Bundeszentralregister.

Eine Beschränkung der Verwertungsmöglichkeit unter den Voraussetzungen der §§ 41, 61 BZRG ist im Rahmen der in Absatz 1 genannten Fälle ebenfalls nicht gerechtfertigt. Auch insoweit machte es keinen Sinn, wenn Mitteilungen vor dem rechtskräftigen Abschluß verwertbar wären,

dagegen nach Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr. Eine Umgehung der §§ 41, 61 BZRG ist darin nicht zu sehen, weil die Mitteilung der personenbezogenen Daten für die in Absatz 1 bestimmten Zwecke nicht mit der allgemeinen Auskunft über Voreintragungen aus dem Bundeszentralregister oder dem Verkehrszentralregister gleichzusetzen ist. Der Entwurf sieht ein verwaltungsaufwendiges Tätigwerden der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde vor, die im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Zwekke nicht geboten ist. Denn es handelt sich um Fälle, in denen die Mitteilung unerläßlich ist, damit nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich gefährdet oder erschwert wird.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 14 Abs. 4 Satz 2 – neu – EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 14 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3."

Begründung

In den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt der enge Zusammenhang zwischen dem Zweck des Verfahrens, aus dem übermittelt werden soll, und den vom Empfänger verfolgten Zwecken regelmäßig eine Datenübermittlung auch schon vor Rechtskraft der Entscheidung.

Es erscheint daher sinnvoll, wenn in diesen Fällen bereits das Gesetz die Wertung vornimmt, daß eine Datenübermittlung nicht unzulässig ist.

Dies entspricht auch der Regelung in § 479 StPO im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß).

13. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 15 Nr. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 15 Nr. 1 die Wörter „zur Berichtigung oder Ergänzung des Grundbuchs oder eines von einem Gericht geführten Registers oder Verzeichnisses" zu ersetzen durch die Wörter „zur Eintragung in das Grundbuch oder ein von einem Gericht geführtes Register oder Verzeichnis."

Begründung

Anstelle von Berichtigung und Ergänzung sollte der Oberbegriff der Eintragung verwendet werden. Damit werden alle Vorgänge erfaßt, die zu einer Änderung führen, also z. B. auch Löschungen. Hinzu kommt, daß der Begriff der Ergänzung in bezug auf das Grundbuch nicht üblich ist.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 16 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 16 die Wörter „für diese Übermittlung" durch das Wort „hierfür" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 18 Abs. 1 die Wörter „in Akten" zu streichen.

Begründung

Für die Übermittlungsbefugnis kann es nicht darauf ankommen, ob die fraglichen Daten in den Akten verbunden sind; allein maßgebend ist, ob die mitzuteilende Information „weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten" beinhaltet, die nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand abgetrennt werden könnten.

Die vorgeschlagene bereichsspezifische Regelung ist nicht durch die allgemeine Regelung in § 15 Abs. 5 BDSG präjudiziert.

Sie entspricht der Regelung für den Bereich der Strafverfahren im Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß), vgl. § 483 Abs. 2 i. V. m. § 474 Abs. 2 Satz 2, § 475 Abs. 2 StPO.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 18 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 in § 18 Abs. 1

a) sind die Wörter „; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig" zu streichen;

b) ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

„Eine Verwendung der Daten durch den Empfänger ist unzulässig; für Daten des Betroffenen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2 entsprechend."

Begründung

Das Verwendungsverbot in § 18 Abs. 1 zweiter Halbsatz EGGVG enthält keine dem § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG entsprechende Regelung. Dies führt u. a. dazu, daß die verbundenen Daten vom Empfänger selbst dann nicht verwendet werden dürften, wenn eine eigenständige Übermittlungsbefugnis besteht. Trotz Bestehens der eigenständigen Übermittlungsbefugnis müßten die Daten ein zweites Mal übermittelt werden, damit der Empfänger sie verwenden darf. Mit der doppelten Übermittlung der Daten wäre ein Mehraufwand sowohl für die übermittelnde Stelle als auch für den Empfänger verbunden, der grundsätzlich vermieden werden sollte.

- Soweit es um Daten des Betroffenen geht, sollte daher die entsprechende Anwendung von § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG angeordnet werden.
- Anders liegt es jedoch, soweit § 18 Abs. 1 EGGVG die Übermittlung von personenbezogenen Daten eines Dritten zuläßt. Insoweit könnte eine dem § 19 Abs. 1 Satz 2 EGGVG entsprechende Regelung so ausgelegt werden, daß dann jeder Dritte als Betroffener angesehen wird (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 22 Buchstabe c, BT-

Drucksache 12/3199, S. 64). Die Schutzbestimmungen, die bei einer derartigen Auslegung anzuwenden wären, könnten aber zu Belastungen führen, die den mit der doppelten Übersendung verbundenen Mehraufwand übersteigen.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 19 Abs. 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 19 Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Wurden Daten an Polizeibehörden übermittelt, so dürfen diese auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung verwendet werden."

Begründung

Es besteht ein polizeiliches Bedürfnis, daß Daten, die die Polizei zulässigerweise, insbesondere auf der Grundlage des § 17 EGGVG, also zur Strafverfolgung, zu Rechtshilfezwecken oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit u. a., erhalten hat, auch für Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung nutzbar gemacht werden dürfen. Die vorbeugende Bekämpfung solcher Straftaten ist zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit nicht minder bedeutsam wie die Abwehr konkret bevorstehender Straftaten oder anderer Gefahren. Hat die Polizei zu einem der in § 17 genannten Zwecke zulässigerweise Kenntnis von Daten erlangt, so sind keine überzeugenden Gründe für ein Verbot der Nutzung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung ersichtlich.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 19 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „schickt er die Unterlagen an die übermittelnde Stelle zurück" durch die Wörter „vernichtet er die Unterlagen, soweit sich nicht die übermittelnde Stelle die Rücksendung vorbehalten hat" zu ersetzen.

Begründung

Im Interesse der Vermeidung eines überflüssigen Verwaltungsaufwandes kann auf die regelmäßige Rücksendung der übermittelten Unterlagen verzichtet werden. Etwas anderes soll ausnahmsweise gelten, wenn sich die übermittelnde Stelle die Rücksendung vorbehalten hat.

Das in der Begründung zu dem Gesetzentwurf angesprochene Anliegen der Verhinderung einer „unnötigen Streuung" wird durch die vorgesehene Vernichtungsverpflichtung hinreichend verwirklicht.

Auch die in Ausnahmefällen erfolgende Zuleitung von Unterlagen an örtlich und sachlich unzuständige Stellen erfordert nicht, eine Rücksendung in allen Fällen des Satzes 2 vorzusehen.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 20 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „wird, das Verfahren auch nur vorläufig" durch die Wörter „wird, das Verfahren, außer in den Fällen des § 153a der Strafprozeßordnung, auch nur vorläufig" zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist in den Fällen des § 153a StPO unzweckmäßig, weil die vorläufige Einstellung nach dieser Vorschrift in der Regel alsbald entweder durch die endgültige Einstellung oder durch die Erhebung der öffentlichen Klage überholt wird. Es genügt daher, die Nachberichtspflicht in den Fällen des § 153a StPO auf den Ausgang des Verfahrens zu beschränken.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 20 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2 – neu – EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 20 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „unverzüglich" zu streichen.

b) In Absatz 3 ist die Angabe „Absatz 1 oder 2" durch die Angabe „Absatz 1 oder 2 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Anpassung der Regelung für die Nachberichtspflicht in § 485 Abs. 4 StPO i. d. F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß).

Zu b)

Präzisierung der Verweisung.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 21 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 21 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „den Inhalt und den" durch die Wörter „die übermittelten Daten und deren" zu ersetzen und nach dem Wort „Empfänger" die Wörter „übermittelten Daten" zu streichen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 21 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 21 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „oder seinem gesetzlichen Vertreter" zu streichen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Der Antrag ist schriftlich zu stellen."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Wörter „aus einer Akte"

und „oder sein gesetzlicher Vertreter" zu streichen sind.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Wörter „oder die Unterrichtung" zu streichen sind.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Übermittlung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muß."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Begründung

Zu a) bb)

Angleichung an die Regelung in § 486 StPO i. d. F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß).

Zu a) aa), a) cc)

Ein eigener Auskunftsanspruch des gesetzlichen Vertreters erscheint nicht erforderlich; er ist auch in § 19 BDSG nicht vorgesehen.

Zu a) cc)

Auch wenn sich die Daten nicht in Akten befinden, kann deren Auffinden zu unverhältnismäßigem Aufwand führen. Die entsprechende Regelung in § 486 StPO i. d. F. des Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (BR-Drucksache 620/94 – Beschluß) gilt für Dateien.

Zu b), c), e)

Die Sonderregelung einer Unterrichtung von Amts wegen in Absatz 2 ist verfassungsrechtlich nicht geboten und vom Aufwand her nicht zu vertreten. Der Betroffene kann schon dem Gesetz selbst mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, inwieweit eine ihn betreffende Mitteilung in Straf- oder Zivilsachen in Betracht zu ziehen sein wird. Ist er daran interessiert, Näheres zu erfahren, genügt es, ihm nach dem Vorbild des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 19 BDSG) den in Absatz 1 vorgesehenen Auskunftsanspruch einzuräumen.

Zu d)

Folgeänderung und Klarstellung des Gewollten.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 21 Abs. 3 EGGVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 21 Abs. 3 nach dem Wort „Abschirmdienst" das Wort „und" durch das Wort „oder" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. § 19 Abs. 3 BDSG sollte bei Gelegenheit entsprechend geändert werden.

24. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 4 Abs. 2 nach den Wörtern „so teilt die" die Wörter „Strafverfolgungs- oder" einzufügen.

Begründung

Die Landesjustizverwaltungen sollen die Möglichkeit erhalten, auch in Jugendsachen die Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaften vornehmen zu lassen.

25. **Zu Artikel 5** (§ 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird," zu streichen.

Begründung

Die Pflicht zur Übermittlung eines Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls auf die Fälle zu beschränken, in denen diesem nicht umgehend entsprochen wird, ergibt keinen Sinn.

Die Regelung ist nicht praktikabel und verursacht zusätzlichen Arbeitsaufwand: So müßte sich die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach Antragstellung eine Frist notieren, deren Länge sich nach ihrer Auslegung des Begriffs „umgehend" zu richten hätte und müßte nach Fristablauf bei Gericht nachfragen, ob dem Antrag entsprochen wurde.

26. **Zu Artikel 5** (§ 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wörter „die das Verfahren abschließende Entscheidung" durch die Wörter „die einen Rechtszug abschließende Entscheidung" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Andernfalls wäre der zweite Halbsatz des § 125c Abs. 1 Satz 1 unverständlich.

27. **Zu Artikel 5** (§ 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125c Abs. 2 Nr. 2

a) die Wörter „erforderlich ist" durch die Wörter „erforderlich sein kann",

b) das Wort „bietet" durch die Wörter „bieten kann"

zu ersetzen.

Begründung

Der Mitteilung liegt eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die notwendigerweise nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. Eine abschließende Erforderlichkeitskontrolle nimmt der Empfänger vor (vgl. § 19 Abs. 2 EGGVG). Im Gesetz muß dies hinreichend zum Ausdruck kommen. Der zweite Satzteil von Nummer 2 macht dies nicht hinreichend deutlich.

28. **Zu Artikel 5** (§ 125c Abs. 4 Satz 1 BRRG)

In Artikel 5 sind in § 125c Abs. 4 Satz 1 die Wörter „ist und soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Beamten an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen; erforderlich ist" durch die Wörter „sein kann; erforderlich sein kann" zu ersetzen.

Begründung

Wie im Falle des § 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG liegt auch im Falle des § 125c Abs. 4 BRRG der Mitteilung eine Vorabwertung der mitteilenden Stelle über die Erforderlichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen zugrunde, die nur eine Art Schlüssigkeitsprüfung sein kann. § 125c Abs. 4 BRRG ist insoweit dem Wortlaut von § 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG anzupassen; er kann dabei redaktionell gestrafft werden.

29. **Zu Artikel 6** (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BtMG)

In Artikel 6 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort „die" die Wörter „das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung" durch die Wörter „rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist," zu ersetzen.

Begründung

Der Vorschlag trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln und Grundstoffen die Kenntnis der bezeichneten Entscheidungen ausreicht, so daß die Mitteilungen der einstellenden und der aus einem anderen Grund als der Schuldunfähigkeit freisprechenden Entscheidungen entbehrlich ist.

30. **Zu Artikel 6** (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BtMG)

In Artikel 6 sind in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird" zu streichen.

Begründung

Eine Mitteilung muß über den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stets möglich sein. Es ist nicht einsichtig, die Mitteilung – wie in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b vorgesehen – auf die Fälle zu beschränken, in denen der Strafbefehl nicht umgehend erlassen wird. Die Mitteilung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG stellt insoweit keine ausreichende Auffangregelung dar, da bis zur Rechtskraft des Strafbefehls erhebliche Zeit verstreichen kann. Es erscheint auch widersprüchlich, daß der Antrag mitzuteilen ist, wenn z. B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Erlaß des Strafbefehls abgelehnt wird, eine Mitteilung jedoch nicht vorgesehen ist, wenn solche Bedenken nicht bestehen.

Die Regelung in § 27 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b BtMG dürfte auch zu erheblichen Problemen in der Praxis führen. Da gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 BtMG nur eine Mitteilung durch die Strafverfolgungsbehörde in Betracht kommt, müßte diese regelmäßig bei Gericht nachfragen, ob dem Antrag umgehend entsprochen wurde. Abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „umgehend" ist ein solcher zusätzlicher Arbeitsaufwand nicht vertretbar.

31. **Zu Artikel 6** (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG)

In Artikel 6 ist in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c das Wort „rechtskräftige," zu streichen.

Begründung

Vermeidung einer Doppelregelung.

32. **Zu den Artikeln 6** (§ 27 Abs. 4 BtMG), **16 Nr. 3** (§ 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Artikel 6 (§ 27 Abs. 4 BtMG) und Artikel 16 Nr. 3 (§ 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG) eine Fassung gegeben werden kann, nach der der zuständigen Behörde bei Abschluß des Verfahrens eine aussagekräftige Entscheidung (auch mit Begründung) zugeleitet werden kann.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach dem Wortlaut des Entwurfs wäre in manchen Fällen nur die – unter Umständen aus sich heraus unverständliche – Entscheidung des Rechtsmittelgerichts, nicht aber die Entscheidung in der Sache mitzuteilen. Außerdem besteht die Gefahr, daß die Vorschrift im Umkehr-

schluß etwa zu § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG so ausgelegt wird, daß nur der Tenor der Entscheidung übermittelt werden darf; für die Behörde, der die Entscheidung zugeleitet wird, wird aber oft auch die Kenntnis der Begründung erforderlich sein.

Grundsätzlich sachgerecht erscheint es, daß die Mitteilung durch die Übersendung der Entscheidung, und nicht etwa durch ein gesondert zu erstellendes Schriftstück, erfolgt.

33. **Zu Artikel 7 Nr. 2** (§ 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BSHG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist in § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das Wort „oder" durch das Wort „und" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

34. **Zu Artikel 9** (§ 453 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung auch in das Jugendgerichtsgesetz (vgl. insbesondere § 58 JGG) – zumindest der Vollständigkeit halber – bereits im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt einzustellen ist.

Begründung

Das Jugendgerichtsgesetz enthält in § 58 Abs. 1 Satz 2 eine eigenständige Regelung über die Beteiligung des Bewährungshelfers im Rahmen von Nachtragsentscheidungen über die Aussetzung der Jugendstrafe. Das Fehlen einer § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO entsprechenden Vorschrift könnte zu der Schlußfolgerung führen, daß im Jugendstrafrecht eine Weiterleitung von Erkenntnissen aus anderen Strafverfahren an die Bewährungshelfer nicht zulässig sein soll. Wieso mit der Prüfung noch zugewartet werden soll (BT-Drucksache 12/3199, S. 69, zu Nummer 44), ist unklar.

35. **Zu Artikel 9** (Änderung der Strafprozeßordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Mitteilungen einer Namensänderung nach Artikel 10 des Entwurfs auch für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister nutzbar gemacht werden können.

Begründung

Eine parallele Regelung erscheint sachgerecht.

36. **Zu Artikel 10** (§ 20a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Mitteilungen der Standesämter über Erklärungen über Ehenamensbestimmungen aus dem Anwendungsbereich des § 20a BZRG ausgenommen werden können.

Begründung

Aufgrund der Neuregelung des Familiennamensrechts bedarf die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens immer einer Erklärung der Ehegatten; von diesem Erklärungsrecht wird in der Praxis in hohen Fallzahlen Gebrauch gemacht. Die vorgesehene Mitteilungspflicht würde daher dazu führen, daß die in diesem Zusammenhang erfolgten Familiennamensbestimmungen von den Standesämtern an das Bundeszentralregister gemeldet werden müßten; dort wird der überwiegende Anteil der Mitteilungen vernichtet, weil für die betroffenen Personen keine Eintragungen, Suchvermerke oder Ausschreibungsnachrichten vorliegen.

Die Begründung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht erscheint danach unverhältnismäßig, zumal aufgrund der in diesen Fällen unverändert fortbestehenden Geburtsnamen eine Identifizierung von Personen möglich sein dürfte.

37. **Zu Artikel 10** (§ 20a BZRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Mitteilungen über Namensänderungen an das Bundeszentralregister

a) beschränkt werden können auf Namensänderungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres,

b) nicht generell durch die zuständige Meldebehörde erfolgen sollten.

Begründung

Zu a)

Eintragungen im Bundeszentralregister können erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres vorliegen. Dementsprechend bedarf es zur Aktualisierung/Fortschreibung des Registers keiner Mitteilung von Namensänderungen vor Vollendung des 14. Lebensjahres.

Zu b)

Der Verwaltungsaufwand für Mitteilungen über Namensänderungen gegenüber dem Bundeszentralregister dürfte deutlich reduziert werden können, wenn die Mitteilungen durch die Meldebehörden erfolgen. Namensänderungen werden grundsätzlich der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt, z. B. durch Standesbeamte. Der Zeitverzug bei einem „Umweg" der Meldung über die Meldebehörde ist nur gering.

Ein solcher Mitteilungsdienst sollte als regelmäßige Übermittlung aus dem Melderegister in Anlehnung an § 24a des Wehrpflichtgesetzes ausgestaltet und in der Zweiten Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes geregelt werden.

38. **Zu Artikel 10** (§ 20a Abs. 3 Satz 2 BZRG)

    In Artikel 10 ist § 20a Abs. 3 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

    „Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist die Mitteilung von der Registerbehörde ein Jahr lang gesondert aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingeht. Sind die übermittelten Daten auch nach Ablauf dieser Frist nicht verwendbar, ist die Mitteilung zu vernichten."

    Begründung

    Hat sich der Name eines Verurteilten nach dem Urteil geändert, so kann die Mitteilung hierüber beim Bundeszentralregister u. U. früher eingehen als die Mitteilung über die Verurteilung selbst. Die augenblicklich vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß die Mitteilung über die Namensänderung von der Registerbehörde – soweit keine Voreintragung besteht – vernichtet würde. Die Verurteilung würde unter dem alten Namen des Betroffenen eingetragen; über sie würde bei einer etwaigen Anfrage unter dem neuen Namen keine Auskunft erteilt.

    Die vorgeschlagene Aufbewahrungsfrist führt zu einer sachgerechten Lösung des Problems. Nach Ablauf der Frist dürften Mitteilungen an das Bundeszentralregister oder an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister unter dem alten Namen des Betroffenen erfahrungsgemäß nicht mehr eingehen.

    Der einheitliche Fristbeginn für alle während des laufenden Monats eingehenden Mitteilungen über Namensänderungen erleichtert die Aussonderung durch die Registerbehörde, ohne den Betroffenen allzu sehr zu belasten.

    Der mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene Aufwand erscheint nicht unverhältnismäßig.

39. **Zu den Artikeln 10a – neu –** (§§ 61 bis 63, 71 Abs. 2 BGB), **11 Nr. 6 – neu –** (§ 159 Abs. 2 – neu – FGG)

    a) Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10a einzufügen:

    ‚Artikel 10a

    Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

    Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

    1. Die §§ 61 bis 63 werden aufgehoben.
    2. In § 71 Abs. 2 wird das Wort „bis" durch ein Komma ersetzt.'

    b) In Artikel 11 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

    ‚6. § 159 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Das Amtsgericht hat die Eintragung eines Vereins oder einer Satzungsänderung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt." '

    Als *Folge* ist nach Artikel 10a folgender Artikel 10b einzufügen:

    ‚Artikel 10b

    Änderung des Parteiengesetzes

    In § 37 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Angabe „sowie die §§ 61 bis 63" gestrichen und das Wort „werden" durch das Wort „wird" ersetzt.'

    Begründung

    Zu a)

    Das Einspruchsverfahren nach den §§ 61 bis 63, 71 Abs. 2 BGB sieht vor, daß das Amtsgericht die Anmeldung eines Vereins oder einer Satzungsänderung des Vereins ausnahmslos der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen hat. Diese kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch erheben und dadurch die Eintragung des Vereins einen Monat lang aufschieben oder, bei erfolgreicher Durchführung eines Verbotsverfahrens nach dem Vereinsgesetz, endgültig verhindern. Das Einspruchsrecht der Verwaltung beruht auf politischen Erwägungen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Angesichts des damals nicht reichsrechtlich geordneten öffentlichen Vereinsrechts glaubte es der Gesetzgeber nicht hinnehmen zu können, daß bestimmte Vereine, gegen die sich politische oder polizeiliche Bedenken richteten, rechtsfähig sollten werden können (Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, 1899, S. 647f.). Diese Vorbehalte wurden zuletzt durch Gesetz vom 5. März 1953 (BGBl. I S. 33) für Vereine, die nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sind oder verboten werden können, aufrechterhalten.

    Das Einspruchsverfahren hat sich nicht bewährt. Wegen der kurzen Fristen, die für die Einspruchserhebung und die Einleitung eines Verbotsverfahrens vorgesehen sind, konnten die Verwaltungsbehörden von diesen Möglichkeiten in der Praxis nicht Gebrauch machen. Hinzu kommt, daß die Frage, ob die Satzung eines Vereins gegen das öffentliche Vereinsrecht verstößt, auch vom Amtsgericht geprüft wird. Außerdem läßt sich ein Verstoß gegen das öffentliche Vereinsrecht, soweit er sich aus dem tatsächlichen, von der Satzung abweichenden Verhalten des Vereins ergibt, zumeist erst nach der Eintragung

feststellen, wenn der Verein seine Tätigkeit entfaltet.

Das Einspruchsverfahren sollte daher abgeschafft werden. Darüber bestand bereits in den 80er Jahren Einigkeit. Der Wegfall des Einspruchsverfahrens wird Amtsgerichte und Verwaltungsbehörden erheblich entlasten. Die Änderung des § 71 Abs. 2 BGB ist Folge der Abschaffung des Einspruchsverfahrens.

Zu b)

Zu einer Beseitigung des Einspruchsverfahrens kam es in den 80er Jahren nur deshalb nicht, weil kein Einvernehmen über die Einführung und den Umfang einer Mitteilungspflicht des Amtsgerichts gegenüber der Verwaltungsbehörde erzielt werden konnte. Der Großteil der Landesregierungen und das Bundesministerium des Innern waren für eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß gegen Artikel 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 bzw. §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes verstoßen wird und/oder daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins gemäß den §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt. Das Bundesministerium der Justiz vertrat hingegen die Auffassung, daß die Amtsgerichte durch eine solche Mitteilungspflicht im Vergleich zum Einspruchsverfahren nicht entlastet würden. Die seither gewonnenen Erfahrungen belegen indes, daß auch die Ersetzung des Einspruchsverfahrens durch eine eingeschränkte Mitteilungspflicht zu einer Entlastung sowohl der Amtsgerichte als auch der Verwaltungsbehörden führt. Der Rechtspfleger des Amtsgerichts hat vor einer Eintragung in das Vereinsregister die Eintragungsvoraussetzungen genau zu prüfen. Dabei kann er etwaige Anhaltspunkte für die o. g. Tatbestände, die sich ohnehin nur in einer geringen Zahl von Fällen ergeben werden, ohne zusätzlichen Aufwand feststellen. Die Mitteilung dieser wenigen Fälle stellt für das Amtsgericht keine Belastung dar. Die Verwaltungsbehörde wird nicht mehr mit der Mitteilung und Prüfung von Fällen belastet, in denen weitere Ermittlungen von vornherein ausscheiden. Es bestehen daher keine Bedenken gegen eine eingeschränkte Mitteilungspflicht des Amtsgerichts.

Dabei genügt eine Mitteilungspflicht, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins im Sinne der §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes handelt. Nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes müssen sich Ausländervereine nach ihrer Gründung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anmelden. Des weiteren sind später Änderungen der mitteilungspflichtigen Tatsachen anzugeben. Für organisatorische Einrichtungen ausländischer Vereine in Deutschland gelten gemäß § 21 der genannten Verordnung die gleichen Pflichten. Nach den Erfahrungen der Praxis werden die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte jedoch oftmals nicht gegeben. Durch die Mitteilung des Amtsgerichts wird gewährleistet, daß die Verwaltungsbehörde auch künftig über die Gründung oder Satzungsänderung der erwähnten Vereinigung informiert wird und auf diese Weise die Mitteilungspflichten nach der genannten Verordnung durchsetzen kann.

Die Amtsgerichte müssen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht keine Ermittlungen anstellen. Eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts besteht, sobald sich bei der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen aus der Anmeldung Anhaltspunkte ergeben, daß es sich um einen Ausländerverein oder eine organisatorische Einrichtung eines ausländischen Vereins handelt. Die Prüfung, ob dies tatsächlich der Fall ist, bleibt der Verwaltungsbehörde vorbehalten.

Eine Mitteilungspflicht des Amtsgerichts für den Fall, daß sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 9 Abs. 2 GG i. V. m. § 3 Abs. 1 bzw. §§ 14, 15 des Vereinsgesetzes ergeben, ist nach den Erfahrungen in der Praxis nicht sinnvoll. Sie könnte Bedeutung nur für den Fall erlangen, daß der Verstoß nicht aus der Satzung des Vereins folgt, sondern sich in dem davon abweichenden tatsächlichen Verhalten des Vereins bereits in der Zeit vor der Eintragung zeigt und nachweisen läßt. Solche Fälle oder Anhaltspunkte dafür, die aus den Eintragungsunterlagen ersichtlich sind, kommen jedoch in der Praxis nicht vor. Eine darauf gerichtete gesetzliche Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bliebe ohne Bedeutung.

Als Standort für die Mitteilungspflicht des Amtsgerichts bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Ausländervereins oder einer organisatorischen Einrichtung eines ausländischen Vereins bietet sich § 159 FGG an.

40. **Zu Artikel 11 Nr. 1** (§ 35a Satz 3 FGG)

In Artikel 11 Nr. 1 ist § 35a Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

41. **Zu Artikel 11 Nr. 2a – neu –** (§ 69l Abs. 1 Satz 1 FGG)

In Artikel 11 ist Nummer 2 durch folgende Nummern 2 bis 2b zu ersetzen:

‚2. § 69k Abs. 5 und 6 wird aufgehoben.

2a. § 69l wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wird einem Betroffenen" die Wörter „ausweislich der Entscheidung nach § 69" eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2b. § 69m Abs. 2 wird aufgehoben.‘

Begründung

Nach § 691 Abs. 1 Satz 1 FGG teilt das Vormundschaftsgericht der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit, wenn es einem Betroffenen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten einen Betreuer bestellt oder den Aufgabenkreis hierauf erweitert. Eine derartige Entscheidung führt gemäß § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz zum Ausschluß vom Wahlrecht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muß sich aus dem Beschlußtenor der Entscheidung ergeben, daß der Aufgabenkreis des Betreuers sich auf alle Angelegenheiten des Betreuten erstreckt (hierbei kann offenbleiben, ob abstrakt-generalisierend auf alle möglichen Aufgabenkreise oder nur auf die im Hinblick auf die individuelle Situation des Betroffenen in Betracht kommenden Aufgabenkreise abzustellen ist).

Einige Gerichte bestellen den Betreuer für bestimmte, im einzelnen aufgeführte Aufgabenkreise, teilen aber gleichwohl die Entscheidung nach § 691 Abs. 1 Satz 1 FGG der für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständigen Behörde mit. Diese Verfahrensweise ist geeignet, Unsicherheiten in den Vollzug der Wahlvorschriften hineinzutragen. Die kommunalen Wahlbehörden erhalten hierdurch eine gerichtliche Mitteilung, der sie entnehmen können, daß das Gericht in der Sache der Auffassung ist, die Betreuung umfasse alle einschlägigen Aufgabenkreise des Betroffenen, weshalb die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 BWG bzw. der entsprechenden sonstigen Wahlvorschriften erfüllt seien. Andererseits läßt der Beschlußtenor dies aber nicht ausdrücklich erkennen.

Durch eine Ergänzung des § 691 Abs. 1 Satz 1 FGG ist deshalb klarzustellen, daß das Gericht die dort vorgeschriebene Mitteilung nur in denjenigen Fällen zu machen hat, in denen der Entscheidung nach § 69 FGG ausdrücklich zu entnehmen ist, daß sich die Betreuung auf alle Angelegenheiten des Betroffenen erstreckt.

42. **Zu Artikel 16 Nr. 3** (§ 49a OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- ob für die vorgesehene neuartige Regelung der Mitteilungen in Bußgeldsachen ein praktisches Bedürfnis besteht, das es rechtfertigen könnte, die damit verbundenen Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen und vor allem den damit verbundenen unvermeidbaren Aufwand für Verwaltung und Justiz in Kauf zu nehmen, und
- wie, wenn diese Frage bejaht werden sollte, die vorgesehene gesetzliche Regelung mit dem Ziel umgestaltet werden kann, den entstehenden Aufwand für die mitteilenden Stellen einschneidend zu verringern.

Begründung

Weder in der Begründung des Entwurfs noch in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 12/3199, S. 72, zu Nummer 57) sind Ausführungen zum praktischen Bedürfnis enthalten.

Zudem wirft § 49a OWiG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht Fragen auf: So werden z. B. in § 49a Abs. 1 Satz 2 OWiG Mitteilungen in Bußgeldsachen i. w. unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig erachtet wie Mitteilungen in Strafsachen von geringer Bedeutung. Diese Gleichsetzung scheint nicht unproblematisch.

In jedem Falle ist die gesamte Regelung in § 49a OWiG für Massenverfahren, wie sie in Bußgeldsachen durchzuführen sind, viel zu kompliziert ausgefallen. In Verfahren dieser Art ist regelmäßig für Erwägungen über mögliche Bedürfnisse anderer Stellen ebensowenig Platz wie für komplizierte Interessenabwägungen im Einzelfall. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Betroffener müßte das Gesetz selbst schon vorab durch eine entsprechend konkrete Fassung des Übermittlungstatbestandes Rechnung tragen. Inakzeptabel ist auch der durch den vorgesehenen Rechtsbehelf gegen Mitteilungen der Verwaltungsbehörden (vgl. § 49a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG) entstehende Aufwand.

43. **Zu Artikel 19a – neu** – (§ 5 WaffG)

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19a einzufügen:

,Artikel 19a
Änderung des Waffengesetzes

In § 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schußwaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schußwaffen, unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen oder über in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schußwaffen, Munition oder in § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen unerlaubter Beförderung solcher Stoffe oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind von Amts wegen mitzuteilen

a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu übermitteln war,
c) die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit des Beschuldigten.

Die Mitteilungen erfolgen durch die Strafverfolgungsbehörde, in den Fällen der Nummern 2 und 4 nur nach Anordnung durch den Richter oder den Staatsanwalt. Die Mitteilungen sind an die nach § 52 zuständige Behörde zu richten." '

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 § 14 u. a. vor, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn die Kenntnis dieser Daten für waffenrechtliche Entscheidungen gegenüber einem Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

Wie aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf hervorgeht, verzichtet dieser auf die Begründung von Mitteilungspflichten. Vielmehr soll die Entscheidung über die Begründung von Mitteilungspflichten der Justizverwaltung überlassen bleiben.

Ferner verzichtet der Gesetzentwurf völlig auf die Regelung von bislang in Nummer 37a der MiStra festgeschriebenen Mitteilungen wegen bestimmter Strafsachen mit waffen- oder sprengstoffrechtlichem Bezug, wenn der Beschuldigte nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist.

Die Waffenerlaubnisbehörden haben gemäß § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 5 und 30 WaffG die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht mehr zuverlässig ist.

Ein Antrag eines Unzuverlässigen ist gemäß §§ 5, 30, 36 WaffG abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund könnten die Waffenerlaubnisbehörden mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung ihre Aufgaben nicht mehr uneingeschränkt wahrnehmen, da sie auf die bislang in Nummer 37a MiStra geregelten Mitteilungen verzichten müßten und im übrigen möglicherweise auf eine Ermessensentscheidung der Justizbehörden angewiesen wären.

Die Regelung über die Zuständigkeit soll sicherstellen, daß die Behörde die Mitteilung erhält, die für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für den Beschuldigten zuständig ist oder wäre.

44. **Zu Artikel 19b – neu –** (§ 17 Abs. 4 – neu – BBergG)

Nach Artikel 19a ist folgender Artikel 19b einzufügen:

‚Artikel 19b

Änderung des Bundesberggesetzes

In § 17 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde von der Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers zu benachrichtigen." '

Begründung

In den Fällen, in denen die nach § 142 BBergG zuständige Behörde ein Eintragungsersuchen an das Grundbuchamt richtet (s. Demharter, GBO, 21. Auflage, § 38 Rn. 19), wird sie nach § 55 Abs. 1 GBO von der Eintragung benachrichtigt, da eine nach § 38 GBO ersuchende Behörde dem Antragsteller im Sinne des § 55 Abs. 1 GBO gleichsteht (Demharter a. a. O., § 55 Rn. 10). Zur Wahrung der im Bundesberggesetz geregelten Belange ist daher nur noch eine Regelung der Mitteilungspflicht des Grundbuchamtes bei Eintragung eines neuen Bergwerkseigentümers erforderlich, wie sie bisher in XVIII/15 MiZi vorgesehen ist. Sie könnte zwar aufgrund des § 176 Abs. 2 BBergG auch von den Ländern getroffen werden. Im Hinblick auf den Aufwand zur Änderung der einschlägigen Gesetze der betroffenen Länder erscheint aber eine Normierung im Bundesberggesetz sinnvoller.

45. **Zu Artikel 21** (§ 60a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG)

In Artikel 21 sind in § 60a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird," zu streichen.

Begründung

Eine Mitteilung muß über den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stets möglich sein. Es ist nicht einsichtig, die Mitteilung – wie in § 60a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG vorgesehen – auf die Fälle zu beschränken, in denen der Strafbefehl nicht umgehend erlassen wird. Die Mitteilung gemäß § 60a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG stellt insoweit keine ausreichende Auffangregelung dar, da bis zum Abschluß des Verfahrens erhebliche Zeit verstreichen kann. Es erscheint auch widersprüchlich, daß der Antrag mitzuteilen ist, wenn z. B. aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Erlaß des Strafbefehls abgelehnt wird, eine Mitteilung jedoch nicht vorgesehen ist, wenn solche Bedenken nicht bestehen.

46. **Zu Artikel 22** (§ 145b Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

In Artikel 22 ist § 145b Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde teilt in Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, rechtskräftige Entscheidungen mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist, dem Bundesaufsichtsamt mit."

Begründung

Die Landesjustizverwaltungen sollen die Möglichkeit erhalten, auch in Jugendsachen die Mitteilungen durch die Staatsanwaltschaft vornehmen zu lassen.

Ferner sind Mitteilungen der einstellenden oder der aus einem anderen Grund als der Schuldunfähigkeit freisprechenden Entscheidungen entbehrlich.

47. **Zu Artikel 23 Nr. 2** (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2, 3 – neu – FlurbG)

In Artikel 23 Nr. 2 ist § 12 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „(§ 8)," sind die Wörter „die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 9)," einzufügen.

bb) Nach den Wörtern „Grundbuchamt zudem" sind die Wörter „die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (§ 9) und" zu streichen.

b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Wortlaut des Satzes 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß das Wort „maßgebenden" zu streichen ist.

Begründung

Zu a)

Wenn der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde die Anordnung des Verfahrens und die Änderung des Flurbereinigungsgebiets (positive Meldung) mitgeteilt wird, ist ebenso erforderlich, auch die Einstellung eines Flurbereinigungsverfahrens (negative Meldung) mitzuteilen. Nur dann können sofort die Hinweise auf Flurbereinigung bei den betroffenen Flurstücken im Liegenschaftsbuch gelöscht werden.

Zu b), c)

Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Zu c)

Für das Flurbereinigungsverfahren sind grundsätzlich alle Fortführungen des Liegenschaftskatasters von Bedeutung. Eine Beschränkung auf maßgebende Fortführungen ist auch im Hinblick auf eine automatisierte Datenübermittlung nicht zweckmäßig. Im übrigen kann die Flurbereinigungsbehörde sie, falls gewünscht, durch den vorgesehenen Verzicht bewirken.

48. **Zu Artikel 27 Abs. 2 Satz 1** (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter „in allen Fällen" durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung des Entwurfs (Seite 65) soll Artikel 27 sicherstellen, daß die Polizeibehörden, die mit der Angelegenheit befaßt waren, das Registerzeichen des Ermittlungsverfahrens kennen (Absatz 1) und in erforderlichem Umfang über das weitere Verfahren und seine Ergebnisse informiert werden (Absatz 2). Die Wendung „in allen Fällen" in Absatz 2 Satz 1 könnte zu dem Mißverständnis führen, daß eine Mitteilung auch in Verfahren erfolgt, die von der Staatsanwaltschaft erledigt werden, ohne daß die Polizei mit der Angelegenheit nach § 163 StPO oder in anderer Weise befaßt war. In solchen Verfahren sollte der mit einer Mitteilung verbundene Aufwand vermieden werden, zumal bei der Polizei kein konkreter Ermittlungsvorgang angelegt wurde, zu dem die Mitteilung der Staatsanwaltschaft genommen werden könnte.

49. **Zu Artikel 27 Abs. 3** (Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

In Artikel 27 Abs. 3 sind nach den Wörtern „Ausgang des Verfahrens" die Wörter „von Amts wegen" einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

50. **Zu Artikel 30** (Inkrafttreten)

In Artikel 30 ist das Wort „vierten" durch das Wort „zwölften" zu ersetzen.

Begründung

Der Vollzug des Justizmitteilungsgesetzes, insbesondere der Vollzug der allgemeinen Vorschriften, die in das EGGVG einzustellen sind, erfordert den Erlaß von möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften nach Art der bisherigen MiZi und MiStra. Die Ausarbeitung und Abstimmung der Verwaltungsvorschriften wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die bisher vorgesehene Frist von vier Monaten ist zu knapp bemessen; eine Frist von einem Jahr scheint demgegenüber realistisch.

Die Bundesregierung hat dem auch bereits zugestimmt (BT-Drucksache 12/3199, S. 73, zu Nummer 69). Der Umstand, daß das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des JuMiG längere Zeit in Anspruch genommen hat, ändert nichts an den vorgenannten Gründen, die für ein Inkrafttreten erst nach zwölf Monaten sprechen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Das Justizmitteilungsgesetz hat

- das Informationsbedürfnis der öffentlichen Verwaltung,
- die Interessen der Justiz, insbesondere Mehrbelastungen, soweit irgend möglich, zu vermeiden, und
- den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen

miteinander in Einklang zu bringen. Dabei muß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1), Rechnung getragen werden. Jede Übermittlung personenbezogener Daten aus Justizverfahren ist ein Grundrechtseingriff. Eine Regelung, die einen solchen Eingriff zuläßt, muß insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen. Danach darf der Gesetzgeber Übermittlungen nur soweit zulassen, wie dies im Interesse des Allgemeinwohls und einer funktionierenden öffentlichen Verwaltung unerläßlich ist, und nur dann, wenn das öffentliche Interesse an der Übermittlung schwerer wiegt als das schutzwürdige Interesse Betroffener. Eine gesetzliche Regelung muß auch sicherstellen, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der praktischen Anwendung in jedem Einzelfall ausreichend zur Geltung gelangt. Deshalb ist es unvermeidbar, für einen Teil der Übermittlungen Einzelfallentscheidungen vorzusehen.

Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber auch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken. Wesentliches Ziel solcher Vorkehrungen muß es sein zu verhindern, daß personenbezogene Daten unkontrollierbar verbreitet werden. Der Verwendung unrichtiger oder überholter Daten ist durch entsprechende Regelungen entgegenzuwirken. Schließlich setzt ein effektiver Rechtsschutz voraus, daß der Datenfluß für den Betroffenen transparent ist. Dies bedeutet, der Betroffene muß von einem Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.

Die Bundesregierung war bemüht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen an Grundrechtseingriffe gestellten Anforderungen nachkommt und gleichzeitig die Wünsche der Länder, die diese in ihrer Stellungnahme zu dem in der 12. Wahlperiode vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 12/3199) zum Ausdruck gebracht haben, soweit möglich berücksichtigt. Das Ausmaß der Mehrbelastungen für die Justiz dürfte dadurch bereits spürbar geringer geworden sein.

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des Bundesrates zu den Regelungen des nunmehr vorgelegten Entwurfs wiederum sehr sorgfältig geprüft und bei jedem Vorschlag abgewogen, ob dem Gesichtspunkt möglichst einfacher Vollziehbarkeit ein größeres Gewicht beigemessen werden kann.

Zu Nummer 2 (zu dem Gesetzentwurf insgesamt)

Die übermittelnde Stelle darf nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit personenbezogene Daten nur insoweit übermitteln, wie diese zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. Weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) übermittelt werden. Soweit für bestimmte, bereichsspezifisch geregelte Übermittlungen von vornherein feststeht, daß immer die vollständigen Entscheidungen benötigt werden, soll der Gesetzgeber schon im Gesetz selbst die Übermittlung der vollständigen Entscheidung anordnen.

Eine Überprüfung der Formulierungen des Entwurfs hat folgendes ergeben:

- In den Fällen des § 125c BRRG (Artikel 5) ist grundsätzlich die Übermittlung der vollständigen Entscheidung erforderlich. Deshalb sieht der Entwurf ausdrücklich die Übermittlung der Entscheidung mit Begründung vor. In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ist der Zusatz verzichtbar, weil sich die darin genannte Entscheidung auf die im ersten Halbsatz genannte Entscheidung mit Begründung bezieht.
- In den Fällen des § 27 BtMG (Artikel 6) ist grundsätzlich ebenfalls die Übermittlung der vollständigen Entscheidung erforderlich. Deshalb sieht der Entwurf in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c ausdrücklich die Übermittlung der Entscheidung mit Begründung vor. Auch in den Fällen des Absatzes 4 macht nur die Übermittlung der vollständigen Entscheidung einen Sinn. Deshalb sollten dort nach dem Wort „Entscheidung" die Worte „mit Begründung" eingefügt werden.
- In den Fällen des § 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG (Artikel 16 Nr. 3) sind sowohl Fälle denkbar, in denen die Entscheidung ohne Begründung zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers ausreicht, als auch Fälle, in denen der Empfänger die vollständige Entscheidung benötigt. Der Regierungsentwurf läßt es deshalb bewußt offen, ob die Begründung mitzuübermitteln ist oder nicht.
- In den Fällen des § 60a Abs. 1 KWG (Artikel 21) ist grundsätzlich ebenfalls die Übermittlung der vollständigen Entscheidung erforderlich. Deshalb sieht der Entwurf in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ausdrücklich die Übermittlung der Entscheidung mit Begründung vor. In Absatz 1 Satz 1 zweiter Halb-

satz ist der Zusatz verzichtbar, weil sich die darin genannte Entscheidung auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Entscheidung bezieht.

– In den Fällen des § 145b VAG (Artikel 22), des § 233b Abs. 4 AFG (Artikel 24) und des Artikels 1 § 18 Abs. 3 AÜG (Artikel 25) ist grundsätzlich ebenfalls die Übermittlung der vollständigen Entscheidung erforderlich. Deshalb sieht der Entwurf in diesen Fällen ebenfalls ausdrücklich die Übermittlung der Entscheidung mit Begründung vor.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 12 Abs. 3 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 12 Abs. 5 – neu –, § 14 Abs. 5 EGGVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5 EGGVG-E) des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung ist in den Entwurf aufgenommen worden, weil § 14 EGGVG-E eine Auffangnorm ist, die für den Bereich Strafsachen all die Fälle erfassen soll, die nicht bereichsspezifisch geregelt sind oder geregelt werden sollen. Die Vorschrift mußte deshalb relativ allgemein gefaßt werden. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten aus Strafverfahren muß allerdings in diesen Fällen in stärkerem Maße darauf geachtet werden, daß in wesentlichen Punkten eine bundeseinheitliche Praxis zustandekommt. Die Gefahr einer unterschiedlichen Praxis tritt bei den bereichsspezifisch wesentlich präziser geregelten Übermittlungen nicht in diesem Maße auf.

Ferner ist zu bedenken, daß bereichsspezifisch im Landesrecht geregelte Übermittlungen über § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG-E nach dem Vorschlag ebenfalls erfaßt wären. Dies könnte zu Zweifelsfragen über die Reichweite der Ermächtigung in diesen Fällen führen, denn die Durchführung eines Landesgesetzes kann nicht Gegenstand einer von der Bundesregierung oder einem ihrer Mitglieder zu erlassenden Verwaltungsvorschrift sein.

Schließlich hat die Bundesregierung auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine so weitgehende Ermächtigungsnorm nicht vorgesehen, damit bei der praktischen Umsetzung des Entwurfs auch länderspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Dies gilt namentlich für die Form der Übermittlungen (§ 18 Abs. 2 EGGVG-E) und der Unterrichtung des Betroffenen (§ 21 Abs. 2 Satz 4 EGGVG-E), aber auch für die Bestimmung der für die Übermittlung zuständigen Stelle. Die Möglichkeit, länderspezifische Besonderheiten möglichst weitgehend zu berücksichtigen, trägt auch dazu bei, Mehrbelastungen auf ein Minimum zu beschränken.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Vorschrift ist – wie der Bundesrat in seiner Begründung richtig feststellt – dem § 14 Abs. 2 Nr. 3 BDSG nachgebildet und entspricht vergleichbaren Bestimmungen in zahlreichen Datenschutzgesetzen. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BDSG ist das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die Daten erhoben worden sind, zulässig, wenn „offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde".

Nach § 12 Abs. 1 EGGVG-E (Artikel 1 Nr. 2) „gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind", die Vorschriften des neu einzufügenden zweiten Abschnitts des EGGVG, also auch § 13 EGGVG. Der Entwurf regelt demnach ausschließlich die Übermittlung personenbezogener Daten von Amts wegen unter gleichzeitiger Zweckänderung. Somit ist die Formulierung im Regierungsentwurf folgerichtig, nach der die Übermittlung zulässig sein soll, wenn offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des Zwecks, den die empfangende Behörde mit der Mitteilung verfolgt, seine Einwilligung verweigern würde.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 2 und zu Artikel 26a – neu –, § 13 Abs. 1 Nr. 3, 3a – neu –, § 15 Nr. 3 EGGVG, § 4 Abs. 4 – neu – GesO)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit es nach Auffassung des Bundesrates als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung öffentlich bekanntzumachender oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragender Daten ausreicht, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erfolgt.

Der Vorschlag des Bundesrates bezieht jedoch auch Daten aus dem Grundbuch und aus solchen Registern und Verzeichnissen ein, die zwar nicht für jedermann unbeschränkt zugänglich sind, in die der Empfänger aber ein Recht auf Einsicht hat. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um solche, die im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BDSG aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb diese Daten weniger schutzwürdig sein sollen als Daten in Akten, in die der Empfänger ein Recht auf Einsicht hat.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG-E das Wort „oder" zu streichen und folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um

die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse handelt oder".

§ 15 Nr. 3 EGGVG-E müßte gestrichen und Artikel 29 wie folgt gefaßt werden:

‚Artikel 29
Übergangsvorschrift zu Artikel 1

§ 13 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß Nummer 3a bis zum 31. Dezember 1998 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„3a. die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift von Amts wegen öffentlich bekanntzumachen sind oder in ein von einem Gericht geführtes, für jedermann unbeschränkt einsehbares öffentliches Register einzutragen sind oder es sich um die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse handelt."'

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 13 Abs. 1 EGGVG)

Der Entwurf sieht für die Vorschriften, die als Auffangnormen in das EGGVG eingestellt werden sollen, lediglich Regelungen über die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit und den Umfang von Übermittlungen vor. Übermittlungspflichten enthalten dagegen lediglich bereichsspezifische Regelungen, die für solche Verwendungsarten oder Daten vorgesehen sind, die besonders sensibel sind oder für eine abstrahierende tatbestandsmäßige Umschreibung nicht geeignet erscheinen (siehe Nummer 3.1 des allgemeinen Teils der Begründung).

Für die Mitteilungen strafrechtlicher Wahlrechts- oder Wählbarkeitsausschlußgründe ist kein Grund ersichtlich, weshalb eine bereichsspezifische Regelung erforderlich wäre, da sämtliche notwendigen Mitteilungen, was auch vom Bundesrat nicht in Abrede gestellt wird, nach den allgemeinen Vorschriften, die in das EGGVG eingestellt werden sollen, zulässig wären. Die Begründung der Mitteilungspflichten soll, wie auch in anderen Bereichen, erst in den Verwaltungsvorschriften erfolgen. Da die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts durch eine Person, die ihr Wahlrecht oder ihre Wählbarkeit als Nebenfolge einer strafrechtlichen Verurteilung verloren hat, einen Wahlanfechtungsgrund darstellt und ggf. zu einer Wahlwiederholung führen kann, steht es für die Bundesregierung außer Zweifel, daß die Unterrichtung der zuständigen Wahlbehörde über strafrechtliche Wahlrechts- und Wählbarkeitsausschlüsse auch in den künftigen Verwaltungsvorschriften als Mitteilungspflicht ausgestaltet werden muß.

Für entsprechende Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts sind bereichsspezifische Mitteilungsregelungen schon deshalb erforderlich, weil nach dem vorgeschlagenen § 69n FGG (Artikel 11 Nr. 3) in Betreuungssachen und nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 70n in Verbindung mit § 69n FGG (Artikel 11 Nr. 4) in Unterbringungssachen Mitteilungen, aus denen die Person des Betroffenen erkennbar ist, wegen deren besonderen Schutzwürdigkeit grundsätzlich nur zulässig sein sollen, wenn diese im FGG selbst geregelt sind.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG)

Die Bundesregierung bevorzugt die von ihr vorgeschlagene, sprachlich klarere Fassung.

Die Unterscheidung zwischen „ohne weitere Ermittlungen erkennbar" und „offensichtlich" ist für den Gesetzesanwender nicht mehr nachvollziehbar. Im übrigen unterbleibt auch nach Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 der geltenden MiStra eine vorgesehene Mitteilung, „wenn ihr im Einzelfall erhebliche Bedenken entgegenstehen."

Zu Nummer 9 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Einleitungssatz EGGVG)

Die Vorschriften des Entwurfs, insbesondere in Artikel 1 Nr. 2 lassen Übermittlungen nur zu, wenn die Kenntnis der Daten für den Empfänger „erforderlich ist" (vgl. § 14 Abs. 1 und 3, §§ 15 und 17 EGGVG-E). Diese Formulierung trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, der einen Grundrechtseingriff nur zuläßt, wenn er erforderlich ist. Entsprechende Formulierungen enthalten insbesondere auch die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder. Daß die übermittelnde Stelle lediglich eine Art Schlüssigkeitsprüfung vornehmen soll, wird durch den zweiten Satzteil des Regierungsentwurfs ausreichend deutlich.

Zu Nummer 10 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9 EGGVG)

Die Zweckbestimmung ist bereits in der Fassung des Regierungsentwurfs sehr weit. Nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Öffnung würden die in Betracht kommenden Mitteilungsfälle für den Betroffenen nicht mehr überschaubar sein.

Zu Nummer 11 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Gleichwohl sieht die Bundesregierung aus den in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 § 14 Abs. 2 EGGVG-E dargelegten Erwägungen ein Bedürfnis für eine Harmonisierung von Übermittlungs- und Akteneinsichtsregelungen mit den Verwendungsbeschränkungen des Bundeszentralregistergesetzes. Allerdings lassen sich weder durch die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Verwendungsregelung noch durch ein Übermittlungsverbot die vom Bundesrat aufgezeig-

ten Schwierigkeiten vermeiden. Eine Harmonisierung der Regelungen sollte deshalb in einem größeren Zusammenhang unter Einbeziehung der Regelungen für das Bundeszentralregister und andere Register sowie von Nummer 185 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren weiter erörtert werden.

Zu Nummer 12 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 – neu – EGGVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gerade in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann die übermittelnde Stelle wegen des Zusammenhangs besonders gut beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Übermittlung vorliegen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall immer vorliegen, erscheint zumindest zweifelhaft. Es dürfte mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren sein, wenn vorzeitige Mitteilungen zugelassen würden, obwohl nicht unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen zu treffen sind. Im übrigen können die wichtigsten Anwendungsfälle für vorzeitige Übermittlungen in den Verwaltungsvorschriften bestimmt werden. Der Prüfungsaufwand der übermittelnden Stelle dürfte gering sein.

Zu Nummer 13 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 15 Nr. 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Begriffe „Berichtigung und Ergänzung" werden hier nicht als „Unterbegriffe" des Begriffs „Eintragung" verwendet. Sie geben vielmehr den Zweck der Übermittlung der personenbezogenen Daten an, der auch mit dem Erreichen eines richtigen und vollständigen Grundbuchs, Registers oder Verzeichnisses umschrieben werden kann. Die „Eintragung" als solche ist nicht der Zweck der Mitteilung, sondern nur das „Mittel", wie die Richtigkeit und Vollständigkeit „registertechnisch" erreicht werden kann.

Zu Nummer 14 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 16 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Bedürfnis für die Ausdehnung der Regelung auf Dateien ist nicht ersichtlich. 14 Landesdatenschutzgesetze und das Bundesdatenschutzgesetz beschränken die „Überschußregelung" auf Daten in Akten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß das Problem der mangelnden Trennbarkeit von überschießenden Daten nur bei Daten in Akten, nicht aber bei Daten in automatisierten Dateien auftreten kann. Dateien von Gerichten und Staatsanwaltschaften weisen keine bereichsspezifischen Besonderheiten auf, die es rechtfertigen könnten, die Überschußregelung auf Dateien auszudehnen.

Zu Nummer 16 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 19 Abs. 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Der vom Bundesrat gewählte – unbestimmte – Begriff der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" ist dem Bundesrecht allerdings unbekannt. Statt dessen wird die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Wurden Daten an Polizeibehörden übermittelt, so dürfen diese auch zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung und für Zwecke künftiger Strafverfahren wegen derartiger Straftaten verwendet werden."

Zu Nummer 18 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vernichtung der übermittelten Unterlagen durch den Empfänger, falls die Daten von diesem nicht benötigt werden, anstelle der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Rücksendung stößt auf praktische Bedenken. Für diesen Fall wäre im Hinblick auf die Nachberichtspflicht (§ 20 EGGVG-E) und das Auskunftsrecht des Betroffenen (§ 21 EGGVG-E) eine Benachrichtigung der übermittelnden Justizbehörde erforderlich, um unnötige weitere Mitteilungen zu vermeiden und um vollständige Auskünfte an den Betroffenen erteilen zu können. Eine solche Unterrichtung wäre für die Verwaltungsbehörde aufwendiger als die schlichte Rücksendung der Unterlagen. Schließlich müßte in der Benachrichtigung der wesentliche Inhalt der Übermittlung angegeben werden, damit die übermittelnde Stelle weiß, um welche Unterlagen es sich handelt. Ferner ist zu bedenken, daß im Falle der Unzuständigkeit, wenn ein Empfänger die zuständige Stelle nicht kennt, die Justiz die Unterlagen erneut herstellen müßte, um sie der zuständigen Stelle zuzuleiten.

Im übrigen wird die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung schon deshalb nicht zu einem „erheblichen" Verwaltungsaufwand führen, weil sich die Zahl der Falschübermittlungen in engen Grenzen halten dürfte.

Zu Nummer 19 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 – neu – EGGVG)

Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Sind zum Nachteil des Betroffenen unrichtige Daten übermittelt worden, so ist der Empfänger nach dem Vorschlag des Regierungsentwurfs „unverzüglich" zu unterrichten. Die Unterrichtung kann nach Absatz 3 der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung unterbleiben, wenn sie erkennbar weder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen noch zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Bei den von Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere aus Strafverfahren zu übermittelnden personenbezogenen Daten wird es sich sehr häufig um besonders sensible Daten handeln, deren Übermittlung sich für den Betroffenen rasch nachteilig auswirken kann. Die unverzügliche Unterrichtung des Empfängers ist für den Betroffenen deshalb oft von ganz erheblicher Bedeutung und dient insoweit der Schadensbegrenzung. Da der Begriff „unverzüglich" ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern bedeutet, stellt die Regelung des Regierungsentwurfs keine unzumutbaren Anforderungen an die übermittelnde Stelle.

Zu Buchstabe b

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 21 Abs. 1 Satz 1 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 21 EGGVG)

Zu Buchstabe a

Den Vorschlägen wird zugestimmt, den Vorschlägen in Doppelbuchstabe cc jedoch nur, soweit die Worte „oder sein gesetzlicher Vertreter" gestrichen werden sollen.

Dagegen wird der Streichung der Worte „aus einer Akte" nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 15 wird verwiesen. Gründe dafür, daß Dateien von Gerichten und Staatsanwaltschaften bereichsspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Auffindbarkeit personenbezogener Daten aufweisen, sind nicht ersichtlich.

Zu Buchstabe b bis e

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Wegfall der Unterrichtungspflicht würde bedeuten, hinter den Standard der geltenden MiStra (Nummer 2 Abs. 2) zurückzugehen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß am Verfahren nicht Beteiligte keinen Anhaltspunkt dafür haben, daß und von wem sie betreffende personenbezogene Daten übermittelt worden sind. Sie haben deshalb auch keine Möglichkeit, von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch zu machen. Die Unterrichtung des Betroffenen ist daher angezeigt, wenn dieser allein aufgrund der Gesetzeslage nicht hinreichend erkennen kann, ob bestimmte Mitteilungen gemacht werden dürfen oder sogar müssen.

Zu Nummer 23 (zu Artikel 1 Nr. 2, § 21 Abs. 3 EGGVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 24 (zu Artikel 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 25 (zu Artikel 5, § 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRRG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 26 (zu Artikel 5, § 125c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BRRG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (zu Artikel 5, § 125c Abs. 2 Nr. 2 BRRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 28 (zu Artikel 5, § 125c Abs. 4 Satz 1 BRRG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 9 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 29 (zu Artikel 6, § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BtMG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 27 Abs. 3 Satz 1 die Worte „und Grundstoffe" entfallen. Grundstoffe sind nicht mehr im Betäubungsmittelgesetz geregelt (§ 34 Nr. 1 und 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Grundstoffüberwachungsgesetzes [GÜG] vom 7. Oktober 1994 [BGBl. I S. 2835]).

Zu Nummer 30 (zu Artikel 6, § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b BtMG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 31 (zu Artikel 6, § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 32 (zu Artikel 6, § 27 Abs. 4 BtMG; Artikel 16 Nr. 3, § 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG)

Den vom Bundesrat in seiner Prüfungsbitte zum Ausdruck gebrachten Bedenken könnte dadurch begegnet werden, daß in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Buchstabe c BtMG (Artikel 6) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt wird:

„ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln."

An Absatz 4 müßte folgender Halbsatz angefügt werden:

„Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

Die vorgeschlagene Formulierung regelt auch die Fälle der Teil-Verwerfung eines Rechtsmittels (z. B. Rechtsmittel nur durch einen von mehreren Beschuldigten). Die Erwähnung der Bezugnahme in § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c BtMG ist geboten, da in Berufungsurteilen häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf den Inhalt des angefochtenen Urteils zu verweisen; so etwa, wenn die Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist.

An § 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG-E (Artikel 16 Nr. 3) sollte folgender Halbsatz angefügt werden:

„ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden, so darf auch die angefochtene Entscheidung übermittelt werden."

Um sicherzustellen, daß auch in Bußgeldsachen die Mitteilung durch die Übersendung der Entscheidung, und nicht etwa durch ein gesondert zu erstellendes Schriftstück erfolgen soll, sollte in § 49a Abs. 2 Satz 2 OWiG-E das Wort „mitteilen" durch das Wort „übermitteln" ersetzt werden.

Die Prüfungsbitte des Bundesrates berührt auch weitere Vorschriften des Entwurfs:

Die Frage, welche Entscheidung nach dem in Artikel 22 vorgeschlagenen § 145b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG übermittelt werden soll, könnte durch eine Angleichung dieser Vorschrift an die in Artikel 21 vorgesehene, hinsichtlich des Übermittlungszwecks vergleichbare Regelung in § 60a Abs. 1 KWG erreicht werden. Die Vorschrift müßte unter Berücksichtigung des Bundesratsvorschlags in Nummer 45 der Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 21, dem die Bundesregierung zustimmt, folgenden Wortlaut erhalten:

„(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 145 dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen geboten sind."

In dem in Artikel 24 vorgesehenen § 233b Abs. 4 AFG und in dem in Artikel 25 vorgesehenen Artikel 1 § 18 Abs. 3 AÜG sollten die Formulierungen ebenfalls angepaßt werden. Satz 1 dieser Vorschriften müßte jeweils ab Nummer 2 wie folgt lauten:

„2. im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch die angefochtene Entscheidung zu übermitteln."

Zu Nummer 33 (zu Artikel 7 Nr. 2, § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BSHG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 34 (zu Artikel 9, § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Die Bundesregierung hält eine solche Regelung in dem geltenden Jugendgerichtsgesetz weiterhin nicht für erforderlich. Eine entsprechende Prüfung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode vorgenommen. Dazu wurde in der Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/3199 S. 69) insbesondere ausgeführt:

„Gemäß § 2 JGG gelten die Vorschriften des allgemeinen Rechts, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Dabei schließt das JGG das allgemeine Recht nicht nur da aus, wo es eine ausdrückliche Regelung trifft, sondern schon dort, wo das allgemeine Recht den Grundsätzen des Jugendgerichtsgesetzes widerspricht oder aber zu einem nicht jugendgemäßen Ergebnis führen würde.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO zur Unterrichtung des Bewährungshelfers über Erkenntnisse des Gerichts aus anderen Strafverfahren würde über § 2 JGG auch für das Jugendgerichtsgesetz Geltung erhalten. Weder die §§ 24 und 25 JGG noch § 58 JGG enthalten entgegenstehende Regelungen. Auch würde die Neuregelung nicht den Grundgedanken des Jugendgerichtsgesetzes widersprechen oder aber zu einem nicht jugendgemäßen Ergebnis führen. Sie dient vielmehr letztlich der vom JGG gewollten engen Zu-

sammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshelfer."

An dieser Auffassung wird festgehalten. Ergänzend ist zu bemerken, daß § 58 JGG keine abschließende Regelung zum Zusammenwirken von Gericht und Bewährungshelfer enthält, die den Ausschluß weiterer Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensrechts bedeuten könnte. Ein Klarstellungsbedarf wird insoweit nicht gesehen. Eine bloße Wiederholung der ohnehin geltenden allgemeinen Regelung oder ein Hinweis auf diese erscheint angesichts des generellen Bestrebens, den Normenbestand auf das Notwendige zu begrenzen, nicht angezeigt. Als Ort für einen derartigen Hinweis kämen evtl. die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz in Betracht.

Eine erneute Prüfung wird allerdings erfolgen, soweit künftig das bestehende Regelungsgefüge, insbesondere im Bereich der Mitteilungen und anderer datenschutzrelevanter Vorgänge im Jugendstrafverfahren, geändert werden sollte.

Zu Nummer 35 (zu Artikel 9, Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates angesichts der für das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geforderten Vollständigkeit (§ 474 Abs. 3 Satz 1 StPO) sowie Aktualität und Richtigkeit (§ 476 Abs. 1 StPO) für berechtigt. Dem Anliegen könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Verwendung der bei dem Bundeszentralregister eingehenden Daten über Namensänderungen in § 20a BZRG (Artikel 10) auch für die Berichtigung des staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters erlaubt wird. Dies könnte dadurch geschehen, daß § 20a Abs. 3 Satz 1 BZRG (Artikel 10) wie folgt gefaßt wird:

„Eine Mitteilung nach Absatz 1 darf nur für die in Absatz 2, § 476 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung oder in § 153a Abs. 2 der Gewerbeordnung genannten Zwecke verwendet werden."

Zu Nummer 36 (zu Artikel 10, § 20a BZRG)

Eine Herausnahme der Erklärungen über Ehenamensbestimmungen aus dem Anwendungsbereich des § 20a BZRG würde die Vorschrift weitgehend entwerten, da Ehenamensbestimmungen den weitaus größten Teil aller Namensänderungen ausmachen dürften. Es wäre fraglich, ob die Einführung des § 20a BZRG – möglicherweise mit der vom Bundesrat geforderten einjährigen Aufbewahrungsfrist (Nummer 38 seiner Stellungnahme) –, der die Erstellung von entsprechenden Programmen beim Bundeszentralregister und einen Datenabgleich in bis zu vier verschiedenen Registern erfordert, in diesem Fall überhaupt noch zu rechtfertigen wäre.

Zu Nummer 37 (zu Artikel 10, § 20a BZRG)

Zu Buchstabe a

Nach § 10 Abs. 1 BZRG werden in das Zentralregister auch Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde eingetragen, durch die ein Ausländer ausgewiesen bzw. abgeschoben wird. Derartige Entscheidungen können auch Kinder eines Ausländers erfassen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Entscheidungen, welche die Sorge für die Person betreffen und im Erziehungsregister gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 9 BZRG eingetragen werden. Eine Beschränkung der Mitteilung von Namensänderungen auf Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist deshalb nicht sinnvoll. Sollte es zu der vom Bundesrat geforderten einjährigen Aufbewahrungsfrist beim Bundeszentralregister kommen, müßte eine derartige Beschränkung darüber hinaus auf die Vollendung des 13. Lebensjahres zugeschnitten werden.

Zu Buchstabe b

Die Anregung des Bundesrates, wonach Mitteilungen über Namensänderungen an das Bundeszentralregister künftig durch die Meldebehörden erfolgen sollten, wird von der Bundesregierung unterstützt. Der auch vom Bundesrat erkannte Nachteil des Zeitverzugs gegenüber der unmittelbaren Mitteilung würde dadurch kompensiert werden, daß die Meldebehörden die benötigten Daten auf elektronischen Datenträgern oder auf elektronischem Wege übermitteln. Dies wäre bei einer Übermittlung z. B. durch Gerichte und Standesämter nicht möglich.

Nach § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) sind regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Feststellung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

Den rechtlichen Grund einer Namensänderung erfährt die Meldebehörde nicht, so daß sie ihn weder speichern noch übermitteln kann. Gespeichert wird – sofern dies der Meldebehörde mitgeteilt wurde – lediglich die Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung veranlaßt hat, sowie Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes.

§ 20a Abs. 1 BZRG müßte, um dem Petitum des Bundesrates Rechnung zu tragen, folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Meldebehörden haben der Registerbehörde bei Änderung des Geburtsnamens, Familiennamens oder des Vornamens einer Person für die in Absatz 2 und 3 genannten Zwecke neben dem bisherigen Namen folgende weitere Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Anschrift,
7. Bezeichnung der Behörde, die die Namensänderung im Melderegister veranlaßt hat, sowie
8. Datum und Aktenzeichen des zugrundeliegenden Rechtsaktes."

Einzelheiten über das Verfahren der Datenübermittlung müßten in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geregelt werden (§ 20 Abs. 1 MRRG). Die Bundesregierung wird ggf. rechtzeitig im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vorlegen.

Zu Nummer 38 (zu Artikel 10, § 20a Abs. 3 Satz 2 BZRG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Einführung einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr für Mitteilungen über Namensänderungen stehen datenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Die Aufbewahrung würde zu einer umfangreichen Vorratsspeicherung für die Berichtigung relativ weniger Eintragungen führen. Sie dürfte daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kaum vereinbar sein.

Die Ergänzung des § 20a Abs. 3 BZRG-E – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – hätte zur Folge, daß bei Eingang einer Mitteilung über eine Namensänderung im Datenbestand nicht nur nach evtl. Voreintragungen gesucht und gegebenenfalls der neue Name vermerkt werden müßte, sondern daß derartige Mitteilungen vollständig erfaßt werden müßten, um innerhalb der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist eine Änderung des Datenbestandes auch dann vornehmen zu können, wenn die Mitteilung über eine Verurteilung erst nach der Mitteilung über die Namensänderung eingeht. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Kosten in Höhe von jährlich ca. 300 000 DM und einmalig ca. 900 000 DM stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Abgleich zu erwartenden Ergebnis.

Zu Nummer 39 (zu Artikel 10a – neu –, §§ 61 bis 63, 71 Abs. 2 BGB; Artikel 11 Nr. 6 – neu –, § 159 Abs. 2 – neu – FGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 40 (zu Artikel 11 Nr. 1, § 35a Satz 3 FGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 41 (zu Artikel 11 Nr. 2a – neu –, § 691 Abs. 1 Satz 1 FGG)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Artikel 11 Nr. 2a (neu) sollte jedoch wie folgt gefaßt werden:

‚2a. § 691 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „wird einem Betroffenen" die Worte „ausweislich der Entscheidung nach § 69 Abs. 1 oder nach § 69i Abs. 1" eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.'

Die zu ändernde Vorschrift des § 691 Abs. 1 FGG erwähnt nicht nur den Fall der Bestellung eines Betreuers und der gleichzeitigen Bestimmung seines Aufgabenkreises (§ 69 Abs. 1 FGG), sondern auch den Fall der nachträglichen Erweiterung des Aufgabenkreises (§ 69i Abs. 1 FGG). Das einzufügende Gesetzeszitat sollte daher entsprechend präzisiert werden.

Zu Nummer 42 (zu Artikel 16 Nr. 3, § 49a OWiG)

Mit dem neu in das OWiG einzustellenden § 49a sollen Mitteilungen im Einzelfall ermöglicht, aber keine regelmäßigen Mitteilungen vorgeschrieben werden. Inwieweit von der Vorschrift Gebrauch gemacht wird, bleibt den zuständigen Behörden überlassen. Davon wiederum wird es abhängen, wie groß der Aufwand für die Justiz und die Verwaltungsbehörden sein wird.

Soweit der Bundesrat die Regelung des Regierungsentwurfs kritisiert, weil sie für Massenverfahren zu kompliziert sei, wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 1 verwiesen. Die dort zu dem Entwurf im allgemeinen gemachten Ausführungen gelten auch für die Übermittlung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren. Zu den vom Bundesverfassungsgericht geforderten verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, die einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken, gehört insbesondere ein effektiver Rechtsschutz. Eine entsprechende Regelung ist schon deshalb unvermeidlich.

Zu Nummer 43 (zu Artikel 19a – neu –, § 5 WaffG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf begrenzt die zulässigen Mitteilungsfälle auf das unbedingt Erforderliche und trägt damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung (vgl. Nummer 5 des allgemeinen Teils der Begründung). Er sieht für die Vorschriften, die als Auffangnormen in das EGGVG eingestellt werden sollen, lediglich Regelungen über die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit und den Umfang von Übermittlungen vor. Übermittlungspflichten enthalten dagegen lediglich bereichsspezifische Regelungen, die für solche Verwendungsarten oder Daten vorgesehen sind, die besonders sensibel sind oder für eine abstrahierende tatbestandsmäßige Umschreibung nicht geeignet erscheinen (siehe Nummer 3.1 des allgemeinen Teils der Begründung).

Für Mitteilungen an die nach § 52 WaffG zuständige Behörde sind keine überzeugenden Gründe dargelegt, weshalb eine bereichsspezifische Regelung erforderlich wäre. Nach den allgemeinen Vorschriften, die in das EGGVG eingestellt werden sollen, insbesondere nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, wären die in dem Bundesratsvorschlag vorgesehenen Mitteilungen zulässig, wenn der Beschuldigte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Die Begründung der Mitteilungspflichten – auch für diese Fälle – soll, wie auch in anderen Bereichen, erst in den Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Mit den Landesjustizverwaltungen besteht Einvernehmen, daß das Justizmitteilungsgesetz durch bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden muß (siehe Gegenäußerung zu Nummer 7).

Soweit die Kenntnis von entsprechenden Straftaten für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse erforderlich ist, genügt grundsätzlich das Einholen einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Nr. 9 BZRG. Es bleibt somit lediglich eine zeitliche Lücke zwischen dem Beginn der Ermittlungen und der Eintragung einer Verurteilung oder einer gerichtlichen Entscheidung oder Verfügung einer Strafverfolgungsbehörde, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit oder auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit ohne Verurteilung abgeschlossen wird, in das Bundeszentralregister. Da in aller Regel auch die für den Wohnort des Beschuldigten zuständige Polizeibehörde in die Ermittlungen einbezogen sein dürfte, dürfte eine Anfrage dort in den allermeisten Fällen ausreichend sein, um von laufenden Ermittlungsverfahren zu erfahren. Ferner besteht die Möglichkeit bei der für den Wohnort zuständigen Staatsanwaltschaft nachzufragen, ob dort ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Für den in Rede stehenden Zeitraum sollte deshalb zunächst geprüft werden, wie oft in der Vergangenheit Beschuldigte, bezüglich derer die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat mit oder im Zusammenhang mit Waffen mitgeteilt worden ist, nach der Einleitung der Ermittlungen überhaupt eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt haben und in wie vielen von diesen Fällen keine der aufgezeigten Möglichkeiten zu entsprechenden Erkenntnissen der zuständigen Behörde geführt hätte.

Eine Überprüfung müßte im übrigen auch die sonstigen sicherheitsrechtlichen Erlaubnisse, z. B. atom-, sprengstoff-, gefahrstoff- oder betäubungsmittelrechtliche Erlaubnisse, einbeziehen, weil hierfür bei vergleichbarer Sachlage ebenfalls keine bereichsspezifischen Regelungen vorgesehen sind. Sollte eine Überprüfung, die den zeitlichen Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens sprengen würde, für bestimmte sicherheitsrechtliche Erlaubnisse die Notwendigkeit zusätzlicher Mitteilungen ergeben, werden geeignete Regelungen zu gegebener Zeit vorgeschlagen werden.

Zu Nummer 44 (zu Artikel 19b – neu –, § 17 Abs. 4 – neu – BBergG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 176 Abs. 2 Satz 1 BBergG bleiben die Vorschriften des Landesrechts über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen, einschließlich der Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Berggrundbücher unberührt, soweit diese nicht in den in § 176 Abs. 1 BBergG aufgeführten Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Nach § 176 Abs. 2 Satz 2 BBergG können die Länder in dem in Satz 1 genannten Bereich auch neue Vorschriften erlassen und die bestehenden Vorschriften des Landesrechts aufheben oder ändern.

Hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften über die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen einschließlich der Führung der Berggrundbücher in die Kompetenz der Länder fällt. Diese haben davon auch bereits umfassend Gebrauch gemacht. Aus diesem Grunde sollte der Bundesgesetzgeber, der zwar in diesem Bereich eine Vorschrift erlassen könnte, nicht ohne Not Vorschriften erlassen, die in eine bestehende und funktionierende Länderregelung eingreifen. Daß ein unabwendbares Bedürfnis für eine solche Regelung durch den Bundesgesetzgeber wohl nicht gegeben ist, ergibt sich bereits daraus, daß aus der Praxis in diesem Bereich keine Probleme bekannt geworden sind, die von den Ländern getroffene Regelung also funktioniert. Dies gilt umso mehr, als die beabsichtigte Vorschrift nur einen Teilbereich betreffen würde, so daß eine derartige Regelung zu Unsicherheiten führen könnte.

Eine bundeseinheitliche Regelung bietet sich überdies ohnehin nur bei länderübergreifenden einheitlich geregelten Verfahren an. Dies ist aber gerade bei der grundbuchmäßigen Behandlung von Bergbauberechtigungen nicht der Fall. Hier fällt das Verfahren in die Zuständigkeit von Landesbehörden und ist daher von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Es erscheint daher fraglich, ob eine bundeseinheitliche Regelung den in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Verfahren gerecht werden könnte.

Allerdings könnte erwogen werden, § 176 Abs. 2 BBergG aufzuheben und als Folge dieser Aufhebung auch die Mitteilungspflicht bundesrechtlich zu regeln. Die Länder verweisen in ihren ausführenden Vorschriften durchweg auf die Vorschriften der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung. Dies legt es nahe, das Berggrundbuchrecht vollständig bundesrechtlich zu regeln.

Zu Nummer 45 (zu Artikel 21, § 60a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KWG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 46 (zu Artikel 22, § 145b Abs. 1 VAG)

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 32 wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (zu Artikel 23 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 Abs. 2, 3 – neu – FlurbG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu denNummern 48 und 49 (zu Artikel 27 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Benachrichtigung der Polizei über den Ausgang des Strafverfahrens)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 50 (zu Artikel 30, Inkrafttreten)

Der Bundesregierung ist bewußt, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes im Hinblick auf den Erlaß bundesein-

heitlicher Verwaltungsvorschriften sehr knapp bemessen ist. Wie der Bundesrat zu Recht feststellt, hatte die Bundesregierung bei der Beratung des Entwurfs in der 12. Wahlperiode einem entsprechenden Vorschlag bereits zugestimmt. Gleichwohl hat die Bundesregierung in diesem Entwurf wieder eine kürzere Frist für das Inkrafttreten vorgesehen, weil es mehr als zwölf Jahre nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zunehmend fragwürdig wird, sich auf den Übergangsbonus zu berufen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333